

- Beschluss -

Einbringer	1000000	
30.0 Rechtsamt/Rechtsangelegen	heiten	
Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis

Neufassung der Hauptsatzung 2024

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	
26	3	10	
Anlage 1	Anlage 1 - Neufassung	ı der Hauptsatzung ö	ffentlich
Anlage 2	Anlage 2 - Begründung öffentlich	gen zum Entwurf der	Neufassung der Hauptsatzung
Anlage 3	Anlage 3 - Synopse zu	r Neufassung der Ha	luptsatzung öffentlich

Egbert Liskow Präsident der Bürgerschaft

Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss BV-V/07/930-05 der Bürgerschaft am 27.05.2024 folgende Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Bezeichnungen, Wappen, Flaggen und Dienstsiegel	2
§ 2 Anregungen, Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen	3
§ 3 Präsidium	3
§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft	3
§ 5 Anfragen	5
§ 6 Hauptausschuss	5
§ 7 Fachausschüsse	8
§ 8 Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe	9
§ 9 Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin, Stellvertretung und Beigeordneter oder Beigeordnete	10
§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin	10
§ 11 Gleichstellungsbeauftragte	11
§ 12 Weitere Beauftragte	12
§ 13 Beiräte	13
§ 14 Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen	14
§ 15 Erheblichkeitsgrenzen der Jahresabschlussbearbeitung	14
§ 16 Entschädigungen	15
§ 17 Fraktionszuwendungen	17
§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen	19
§ 19 Ortsteile und Ortsteilvertretungen	20
§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	21
Anlage	22

§ 1 Name, Bezeichnungen, Wappen, Flaggen und Dienstsiegel (§§ 1, 7, 8, 9, 22 KV M-V)

- 1) Die Stadt führt die Bezeichnung "Universitäts- und Hansestadt" vor ihrem Namen "Greifswald".
- Die Stadtvertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald führt die Bezeichnung "Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald".
- Die in die Bürgerschaft gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung "Mitglied der Bürgerschaft".
- 4) Der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung "Präsident der Bürgerschaft" bzw. "Präsidentin der Bürgerschaft" und dessen oder deren Stellvertretung die Bezeichnung "Vizepräsident der Bürgerschaft" bzw. "Vizepräsidentin der Bürgerschaft".
- 5) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin führen die Bezeichnung "Senator" bzw. "Senatorin".
- 6) Das Wappen zeigt in Silber einen aufrechten roten Greif mit goldener Bewehrung, der mit der linken Hinterpranke auf einem gespaltenen, aber noch grünenden natürlichen Baumstumpf steht.
- 7) Die Flagge der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist längsgestreift von Rot, Weiß, Rot, Weiß, Rot, Weiß und Rot. Die roten und weißen Streifen an der Ober- und Unterkante nehmen je drei Achtzigstel, die beiden anderen roten Streifen je ein Achtel und der weiße Mittelstreifen nimmt drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Mittelstreifens liegen die Figuren des Stadtwappens: ein aufgerichteter, Gold bewehrter roter Greif, mit der linken Hinterpranke auf einem gespaltenen, aber noch grünenden natürlichen Baumstumpf stehend, die zusammen drei Achtel der Höhe des Flaggentuchs einnehmen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 4:7.
- 8) Das Dienstsiegel zeigt die Figur des Stadtwappens mit der Umschrift "UNIVERSITÄTS- UND HANSESTADT GREIFSWALD".
- 9) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet.

§ 2 Anregungen, Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen (§ 17 KV M-V)

Einwohner und Einwohnerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Fragen an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die die Bürgerschaft in derselben Sitzung behandeln will, sind nicht zugelassen. Sie sind in eine spätere Sitzung zu verweisen oder schriftlich zu beantworten.

§ 3 Präsidium (§ 28 Abs. 5 S. 3 KV M-V)

- Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Das Präsidium unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin bei seinen oder ihren geschäftsführenden Aufgaben.
- 2) Dem Präsidium gehören der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen an. Jede in der Bürgerschaft vertretene Fraktion ist berechtigt, eine Person als weiteres Mitglied in das Präsidium zu entsenden.

§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft (§§ 29 ff., 34 Abs. 1 KV M-V)

- Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - Grundstücksangelegenheiten,
 - Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte.

Die Bürgerschaft behandelt Angelegenheiten der Nummern 1 bis 3 öffentlich, sofern rechtliche Gründe, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzungen sind der Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt unter der Adresse: "https://greifswald.sitzungmv.de/public/" zugänglich zu machen.

- 2) Zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten (§ 16 Abs. 1 KV M-V) erstellt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin einen Verwaltungsbericht. Dieser ist eine Woche vor der jeweiligen Bürgerschaftssitzung in den für die Allgemeinheit einsehbaren Bereich des Informationssystems im Internet einzustellen.
- 3) Im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft werden von den Redebeiträgen nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die in Echtzeit in das Internet eingestellt werden (Live-Streaming):
 - Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen hin. Er oder sie verweist auf das Recht nach § 29 Abs. 5a KV MV und nach Nr. 3 dieses Absatzes.
 - 2. Es wird nur der jeweilige Redner oder die jeweilige Rednerin am Rednerpult sowie das Präsidium während des Redebeitrages aufgenommen. Filmaufnahmen des Zuschauerbereiches werden nicht gefertigt. Die Übertragung der Sitzung der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - 3. Soweit kein Widerspruch nach § 29 Abs. 5a S. 2 KV M-V vorliegt, kann der jeweilige Redner oder die jeweilige Rednerin der Aufnahme von einzelnen seiner oder ihrer Wortbeiträge jederzeit widersprechen. Er oder sie erklärt dieses gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages des Redners oder der Rednerin unterbrochen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen. Bereits gefertigte Aufnahmen sind im Falle eines nachträglichen Widerspruchs unverzüglich zu löschen.
 - Für den Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung des Redners oder der Rednerin während eines Redebeitrages ist die Übertragung unverzüglich zu unterbrechen.
 - 5. Eine Speicherung der Daten durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgt für die entsprechende Wahlperiode der Bürgerschaft und nicht über deren Ende hinaus. Während dieses Zeitraumes können die Film- und Tonaufnahmen unter: "www.greifswald.de/de/verwaltungpolitik/buergerschaft/gremien/buergerschaft" abgerufen werden.

- Dritten ist die Verwendung und Verarbeitung der Bild- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft grundsätzlich nicht gestattet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Sitzungen der Bürgerschaft finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 KV M-V statt.

§ 5 Anfragen (§ 34 Abs. 3 KV M-V)

- Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann Anfragen an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin stellen. Die Anfragen sollen präzise gefasst sein und sich jeweils nur auf eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten.
- 2) Schriftliche Anfragen sind über die Kanzlei der Bürgerschaft an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zu richten und sollen als "schriftliche Anfragen" bezeichnet werden. Sie sollen innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich beantwortet werden.
- 3) Mündliche Anfragen sollen grundsätzlich während der Sitzung der Bürgerschaft mündlich beantwortet werden. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann nach pflichtgemäßem Ermessen von einer mündlichen Beantwortung absehen und auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb einer angemessenen Frist verweisen. Die betreffende Frage ist zu Protokoll zu nehmen.

§ 6 Hauptausschuss (§§ 22 Abs. 2, Abs. 4; 23 Abs. 4, 35; 38 Abs. 6 KV M-V)

- Dem Hauptausschuss gehören neben dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin 12 weitere Mitglieder an. Als stellvertretende Hauptausschussmitglieder kann jede Wahlliste mindestens 3 weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als 3 Hauptausschussmitglieder stellt, mindestens in derselben Anzahl Stellvertreter oder Stellvertreterinnen benennen.
- Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Senatoren oder Senatorinnen sollen an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.
- 3) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung oder durch gesonderten Beschluss der Bürgerschaft übertragen sind und soweit nicht die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe zuständig sind.

- 4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen (netto), bei wiederkehrenden Leistungen wird auf den Gesamtjahreswert abgestellt:
 - bei der Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Bürgerschaft, der Ausschüsse sowie dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin und den leitenden Mitarbeitenden der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- EUR bis 150.000,- EUR, Gleiches gilt für Verträge der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden;
 - vorbehaltlich der Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 100.000,- EUR bis 500.000,- EUR. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen;
 - bei Verfügungen über Gemeindevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken sowie der Annahme und Vergabe von Erbbaurechten innerhalb einer Wertgrenze von 100.000,- EUR bis 600.000,- EUR. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks;
 - bei der Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 75.000,- EUR bis zu 500.000,- EUR und bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 1.000.000,- EUR bis 5.000.000,- EUR;
 - über Bürgschaften, Gewährverträge und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- EUR bis 1.500.000,- EUR;
 - bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 75.000,- EUR bis 150.000,- EUR
 Jahresmiete bzw. -pacht oder bei einer Miet- bzw. Pachthöhe von mehr als 25.000,- EUR
 pro Jahr bei einem Abschluss von:
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren, oder
 - unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können;
 - bei der Stundung und beim Erlass offener Forderungen von 100.000,- EUR bis zu 600.000,- EUR;
 - über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,- EUR bis 1.000,- EUR;

- in wichtigen Angelegenheiten der Beteiligungen, soweit diese nicht nach § 22 Abs. 3
 Nr. 10 KV M-V der Bürgerschaft vorbehalten sind, auf Ersuchen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin;
- 10. über die Stellungnahmen zu Entwicklungskonzepten, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und sonstigen Planungen (von z. B. überregionalen Versorgungsträgern, Bundesamt für Seeschifffahrt), bei denen eine Beteiligung der Gemeinde wegen Auswirkungen auf die gemeindliche Planungshoheit nach §§ 7 und 9 LPIG M-V, § 73 VwVfG M-V, § 7 UVPG, § 10 BlmSchG, § 57a BbergG, § 2 SeeAnlV, § 73 VwVfG, § 10 ROG erfolgt und der Inhalt der Stellungnahme nicht bereits ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist:
- 11. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, dessen es nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB bedarf, sofern das beantragte Bauvorhaben einen anrechenbaren Bauwert von 2.000.000,- EUR übersteigt. Der Hauptausschuss soll die Entscheidung erst nach Beratung und Beschlussempfehlung durch den zuständigen Fachausschuss und die zuständige Ortsteilvertretung des betroffenen Ortsteils treffen;
- bei der Anhörung nach § 37 Abs. 2 BauGB sowie bei der Antragstellung nach § 15 Abs. 1 BauGB, wenn der anzurechnende Bauwert des jeweils betroffenen Vorhabens über 2.000.000 EUR liegt;
- beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen in der Höhe von 100.000,- EUR bis zu 3.000.000,- EUR;
- 14. beim Abschluss von Verträgen im Sinne der § 164 a und § 177 BauGB, in denen sich der oder die städtischen Vertragspartner zur Beseitigung städtebaulicher Missstände verpflichten und Zuwendungen für die städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gewährt werden, sofern die Zuwendung (Gesamtsumme aus Zuschuss und Darlehen) eine Höhe von 500.000,- EUR überschreitet.
- 5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt:
 - bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 250.000,- EUR (netto),
 - bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000,- EUR (netto).
- 6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen nach § 38 Abs. 2 S. 5 KV M-V zur Ausübung der Befugnisse des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin als oberste

Dienstbehörde über die ihm oder ihr oder dem oder der Beigeordneten unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten.

§ 7 Fachausschüsse (§ 36 KV M-V)

1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiete
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Rechnungsprüfung nach § 3 KPG M-V
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften	Finanzwesen, Beteiligungen,
und Beteiligungen	Liegenschaftsangelegenheiten
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz,	Behandlung aller Themengebiete, die
Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit	Auswirkungen auf Klima, Umwelt, Mobilität und
a a	Nachhaltigkeit haben sowie das Bauwesen
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus,	Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tourismus,
Digitalisierung und öffentliche Ordnung	Stadtmarketing, öffentliche Ordnung und
	Digitalisierung
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport,	Soziales, Gesundheit, Menschen mit Handicap,
Inklusion, Integration, Gleichstellung und	Senioren, Gleichstellung, Wohnen und Jugend und
Wohnen	alle Themen, die den Breiten-, Wettkampf-,
	organisierten und nicht organisierten Sport
	betreffen, Neubauten, Sanierungen und
	Instandhaltungsmaßnahmen von Sportstätten,
	Evaluierung der Sportförderrichtlinie und
	Umsetzung der Sportentwicklungsplanung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität,	Bildung, Universität, Wissenschaft, Schulen, Kultur
internationale Beziehungen und	und internationale Beziehungen
Wissenschaft	
Wissenschaft	

Die vorstehenden Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Bürgerschaft vor, indem sie diese beraten. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden nichtöffentlich und die der anderen Ausschüsse öffentlich statt. Für Letztere gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. Die Ausschüsse können eigene Beschlussvorlagen erarbeiten, die durch den Ausschussvorsitzenden oder die Ausschussvorsitzende einzubringen sind.

- 2) Den vorstehenden Ausschüssen gehören soweit nichts anderes bestimmt ist jeweils 13 Mitglieder an. Sie setzen sich aus mindestens 7 Mitgliedern der Bürgerschaft und höchstens 6 sachkundigen Einwohnern oder Einwohnerinnen zusammen. Stellt eine Fraktion mehr als ein Mitglied des Ausschusses, so muss die Besetzung mit mindestens der Hälfte an Bürgerschaftsmitgliedern erfolgen. Als stellvertretende Ausschussmitglieder kann jede Wahlliste mindestens 3 weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als 3 Ausschussmitglieder stellt, mindestens in derselben Anzahl Stellvertreter oder Stellvertreterinnen benennen. Vertretungen von Mitgliedern der Bürgerschaft können nur durch andere Mitglieder der Bürgerschaft erfolgen.
- 3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe (§ 7 EigVO M-V)

- Für die Eigenbetriebe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden nach § 7 EigVO M-V nachfolgende Betriebsausschüsse als jeweils beschließender Ausschuss der Bürgerschaft gebildet:
 - Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald", der die Bezeichnung "Werksausschuss" trägt,
 - der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb "Seesportzentrum Greif Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald",
 - der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb "Hanse-Kinder Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald".
- Die Betriebsausschüsse wirken für die Eigenbetriebe an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft mit. Sie entscheiden in den ihnen durch die Betriebssatzung übertragenen Angelegenheiten.
- 3) Die Betriebsausschüsse haben 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Höchstens 2 Mitglieder können sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen sein, die bei Beschlussfassungen des Betriebsausschusses für abschließende Entscheidungen kein Stimmrecht besitzen. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Bürgerschaft müssen Mitglieder der Bürgerschaft sein. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der sachkundigen Einwohner oder Einwohnerinnen können auch Mitglieder der Bürgerschaft sein, die aber kein Stimmrecht für abschließende Entscheidungen haben.

§ 9 Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin, Stellvertretung und Beigeordneter oder Beigeordnete (§§ 37, 40 KV M-V)

- 1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin wird für 7 Jahre gewählt.
- Die Bürgerschaft wählt einen Beigeordneten oder eine Beigeordnete für eine Amtszeit von 7 Jahren und 6 Monaten.
- 3) Die Bürgerschaft wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin, der oder die ihn oder sie im Fall seiner oder ihrer Verhinderung vertritt.

§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (§§ 38, 173 a KV M-V)

- 1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der in § 6 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung für den Hauptausschuss festgesetzten Wertgrenzen. Er oder sie entscheidet unbegrenzt über befristete und unbefristete Niederschlagungen und berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die zu den unbefristeten Niederschlagungen getroffenen Entscheidungen.
- 2) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin entscheidet über die bei der Abstimmung von Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erforderliche Stellungnahme sowie Stellungnahmen im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 11, deren Inhalt ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist.
- 3) Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 75.000,- EUR (netto) können vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein ausgefertigt werden. Entsprechendes gilt beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 50.000,- EUR (netto). Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können entsprechende Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- EUR (netto) und beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 7.500,- EUR (netto) vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein unter Verzicht auf die Beidrückung des Dienstsiegels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR (netto) kann ganz von der Schriftform abgesehen werden. Die vorstehenden Sätze 3 bis 4 gelten nur für Erklärungen, mit denen Entscheidungen nach § 10

- Abs. 1 der Hauptsatzung umgesetzt werden. Eine von anderen Rechtsvorschriften geforderte bestimmte Form bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Neben der Schriftform ist die elektronische Form zulässig. In elektronischer Form müssen diese Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sein. In diesem Fall entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- 4) Gemäß § 45 Abs. 3 LBeamtVG M-V entscheidet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin bei den Beamten oder den Beamtinnen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der oder die Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 5) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dem Hauptausschuss halbjährlich einen Bericht vorzulegen. Hiervon ausgenommen sind Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem vereinbarten Auftragswert in Höhe von 1.000,- EUR und für Bauleistungen bis zu einem vereinbarten Auftragswert in Höhe von 5.000,- EUR.
- 6) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin informiert die Bürgerschaft frühzeitig und vollständig über alle wesentlichen planungsrechtlich relevanten Vorhaben, insbesondere über beantragte Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 BauGB.
- 7) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin teilt Entscheidungen im Rahmen dieser Vorschrift, insbesondere solche über Vertragsabschlüsse mit Mitgliedern der Bürgerschaft oder der Ausschüsse, welche auf Grund ihrer Wertgrenzen unterhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hauptausschusses liegen, die von besonderer Bedeutung sind, der Bürgerschaft auf der nächsten ordentlichen Sitzung mit.
- 8) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er oder sie anstelle des Hauptausschusses. Äußerste Dringlichkeit liegt vor, wenn die Entscheidung so zeitnah erfolgen muss, dass bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Hauptausschusses oder der Bürgerschaft nicht gewartet werden kann. Die Mitglieder des grundsätzlich zuständigen Gremiums sind nach erfolgter Dringlichkeitsentscheidung unverzüglich, wenn möglich per E-Mail, zu unterrichten. Die äußerste Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte (§ 41 KV M-V)

 Die Bürgerschaft bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese ist hauptamtlich tätig und unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 7 KV M-V der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin.

- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die F\u00f6rderung von Initiativen, die struktureller Benachteiligung aufgrund des Geschlechts in der Stadt entgegenwirken.
 - die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsrelevante Belange wahrzunehmen,
 - 3. schriftlich einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen,
 - 4. die Begleitung des Frauenbeirats.
- 3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.

§ 12 Weitere Beauftragte

- Die Bürgerschaft bestellt folgende weitere Beauftragte, die jeweils der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin unterliegen und hauptamtlich tätig sind:
 - 1. einen Seniorenbeauftragten oder eine Seniorenbeauftragte,
 - 2. einen Kinder- und Jugendbeauftragten oder eine Kinder- und Jugendbeauftragte unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (§ 2 KiJuBG M-V). Dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für Kinder, Eltern, Erzieher und Erzieherinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie für freie Träger der Jugendarbeit und andere Vereine und Verbände, die sich für Kinder engagieren, zu sein.
 - einen Integrationsbeauftragten oder eine Integrationsbeauftragte (§ 20 InTG M-V).
 - einen Behindertenbeauftragten oder eine Behindertenbeauftragte (§ 10 LBGG MV).
 Dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, eine gleichberechtigte Teilhabe gemäß
 der UN-Behindertenrechtskonventionen und den untergeordneten Rechtsvorschriften zu
 fördern.

Der oder die Beauftragte begleitet das jeweils zielgruppenspezifische Beteiligungsgremium. Näheres regelt jeweils eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.

2) Der oder die Beauftragte soll bei allen Angelegenheiten in seinem oder ihrem Aufgabenbereich gehört werden. Einmal jährlich hat der oder die Beauftragte einen schriftlichen Bericht über seine oder ihre Tätigkeit der Bürgerschaft oder einem von der Bürgerschaft zu benennenden Ausschuss vorzulegen.

§ 13 Beiräte (§ 41a KV M-V)

- 1) Es werden folgende Beiräte als beratende Gremien der Bürgerschaft eingerichtet:
 - ein Kinder- und Jugendbeirat (§ 3 KiJuBG M-V),
 - 2. ein Seniorenbeirat (§ 10 SenMitwG M-V),
 - 3. ein Beirat für Migration und Integration (§ 18 InTG M-V),
 - 4. ein Frauenbeirat.
- 2) Die Beiräte haben jeweils 13 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung. Bis zur Konstituierung eines neuen Beirats ist der jeweils alte Beirat auf Grundlage der für ihn geltenden Bestimmungen weiterhin geschäftsführend tätig.
- 3) Zu den Aufgaben der Beiräte gehört insbesondere die Beratung der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin in den jeweils den Beirat betreffenden Angelegenheiten seiner Zielgruppe. Dazu ist den Beiräten Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen, Anträgen und Vorlagen, die Auswirkungen auf die Belange der von ihnen jeweils vertretenen Zielgruppen haben, gegenüber der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie gegenüber dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin Stellung zu nehmen.
- 4) Die Sitzungen der Beiräte finden mit Ausnahme des Kinder- und Jugendbeirats öffentlich statt. Die Vorsitzenden der Beiräte sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen k\u00f6nnen an den Sitzungen der Aussch\u00fcsse und der B\u00fcrgerschaft teilnehmen und haben Rede- und Antragsrecht bei den f\u00fcr sie relevanten Entscheidungen. Einmal j\u00e4hrlich hat jeder Beirat jeweils einen schriftlichen Bericht \u00fcber seine T\u00e4tigkeit der B\u00fcrgerschaft oder einem von der B\u00fcrgerschaft zu benennenden Ausschuss vorzulegen. Dieser Bericht soll \u00fcber die Kanzlei der B\u00fcrgerschaft eingereicht werden.

§ 14 Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen (§ 48 KV M-V)

Für den Fall einer nach § 48 KV M-V zu erlassenden Nachtragshaushaltssatzung werden folgende Bestimmungen getroffen:

- Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag, der 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen oder der laufenden Auszahlungen, wie in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen, übersteigt.
- Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V ist ein Betrag, wenn er jeweils 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen oder der laufenden Auszahlungen, wie in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen, übersteigt.
- 3. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 1 % des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, wie in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen, betragen.
- Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen in Höhe von 2 % der in Vollzeitäquivalenzen (VzÄ) im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

§ 15 Erheblichkeitsgrenzen der Jahresabschlussbearbeitung

- 1) Im Rahmen der Jahresabschlussbearbeitung gelten als erheblich:
 - Abweichungen im Sinne des § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik zwischen den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen und den Ergebnissen der Rechnung des Haushaltsvorjahres sowie den Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr ab 500.000,-Euro.
 - Abweichungen im Sinne des § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik zwischen den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen und den Ergebnissen der Rechnung des Haushaltsvorjahres sowie den Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr ab 500.000,-Euro,
 - Veränderungen im Sinne des § 47 Abs. 2 GemHVO-Doppik zwischen dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag und dem des Haushaltsvorjahres ab 500.000,- Euro.
- 2) Korrekturen gegen die Kapitalrücklage im Sinne des § 53a GemHVO-Doppik erfolgen im Einzelfall ab 25.000,- Euro.

§ 16 Entschädigungen (§ 27 Abs. 2 KV M-V, EntschVO M-V)

- Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin sowie seiner Stellvertretung werden nachfolgende Aufwandsentschädigungen gewährt:
 - Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung des § 11 Abs. 1 KommBesLVO M-V gewährt.
 - Dem oder der Beigeordneten und zugleich 1. Stellvertreter oder 1. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung des § 11 Abs. 2 KommBesLVO M-V gewährt.
 - Der 2. Stellvertreter oder die 2. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,-EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 6 Abs. 2 EntschVO M-V.
- 2) Weitere funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:
 - Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,- EUR, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Bürgerschaft in Höhe von 180,- EUR sowie der oder die Fraktionsvorsitzende in Höhe von 250,- EUR.
 - Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,- EUR im Monat.
 - Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen Riems und Friedrichshagen erhalten hiervon abweichend auf Grund der geringeren Einwohnerzahl jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,- EUR im Monat.

Sollte der Präsident oder die Präsidentin, ein Fraktionsvorsitzender oder eine Fraktionsvorsitzende oder ein Ortsteilvorsitzender oder eine Ortsteilvorsitzende nachweislich für länger als einen Monat seinen oder ihren Pflichten nicht nachkommen können, so erhält seine oder ihre Stellvertretung an seiner oder ihrer statt die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Ein solcher Fall ist der Kanzlei der Bürgerschaft unverzüglich in Textform mitzuteilen.

- 3) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:
 - Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten jeweils eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- EUR, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender oder Vorsitzende der Ortsteilvertretungen als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner oder Einwohnerin an einer Sitzung der Bürgerschaft oder den

- Ausschüssen teilnehmen und nicht bereits aus anderem Grund eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.
- Die Mitglieder der Bürgerschaft, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, sowie der Ausschüsse und Fraktionen, denen sie jeweils angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- EUR.
- 3. Sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen, sowie im Falle deren Verhinderung die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- oder Nachbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- EUR.
- 4. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für Sitzungen der Ortsteilvertretungen, denen sie angehören, für die Teilnahme eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- EUR.
- 5. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vor- oder Nachbereitung von Sitzungen der jeweiligen Ortsteilvertretungen, an denen sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- EUR. Dies gilt nur, soweit das jeweilige Mitglied der Ortsteilvertretung nicht zugleich Mitglied der Fraktion ist, an deren Sitzung es teilnimmt.
- Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- EUR.

Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf jährlich 18 beschränkt.

- 4) Weitere zusätzliche Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:
 - Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 85,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 14 Abs. 4 EntschVO M-V. Bei Mandatsniederlegung oder -annahme wird der Sockelbetrag für den jeweiligen Monat taggenau anteilig ausgezahlt. Dabei ist die kaufmännische Berechnung von Zeiträumen gem. § 191 BGB anzuwenden und die Tage zu berücksichtigen, in denen das Mandat noch aktiv ist. Der Tag der Niederlegung oder Annahme zählt mit. Sollte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Auszahlung des gesamten Sockelbetrags erfolgt sein, ist der von der Verwaltung überzahlte Betrag unverzüglich zurückzuzahlen.

- Mitglieder der in § 13 Abs. 1 genannten Beiräte werden jeweils entsprechend der nachgewiesenen, tatsächlichen Auslagen und Kosten im Sinne des § 27 Abs. 1 KV M-V entschädigt. Eine pauschale Entschädigung findet nicht statt.
- 5) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger auf Antrag gem. § 16 Abs. 3 EntschVO M-V ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.
- 6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in einem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuführen, soweit sie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen pro Mandat jährlich 1.200,- EUR, bei deren Vorsitzenden pro Mandat jährlich 2.100,- EUR überschreiten. Als einzelnes Mandat wird dabei auch die Tätigkeit als Ausschussmitglied eines Aufsichtsrates verstanden.

§ 17 Fraktionszuwendungen

- Die Fraktionen der Bürgerschaft erhalten jährlich finanzielle Zuwendungen in Form von Geldmitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung beschlossen, deren Umfang sich nach Abs. 2 bemisst.
- 2) Die Geldmittel zur Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit setzen sich aus einem Betrag von 1.500,- EUR pro Fraktionsmitglied und Jahr zusammen. Die Fraktionen erhalten zudem jährlich als Geldmittel zur Personalkostenausstattung einen Betrag, der sich aus dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 10, Stufe 6 nach TVÖD VKA unter Berücksichtigung eines anzusetzenden Stundenumfangs in Höhe von 5 Stunden pro Woche zuzüglich jeweils 2 weiterer Stunden pro Woche je zugehöriges Fraktionsmitglied ergibt, zuzüglich der Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 1 TVÖD VKA. Tarifvertragliche Änderungen sind nachzuvollziehen. Die sich aus S. 2 u. 3 ergebenden Geldmittel dürfen nur für tarifgerecht eingruppierte Fraktionsbedienstete verwendet werden. Unverbrauchte Geldmittel im Sinne des S. 1 dürfen zusätzlich zu den nach S. 2 gewährten Geldmitteln für die Personalkostenausstattung verwendet werden.
- 3) Eine Fraktion erhält Haushaltsmittel nach Abs. 1 ab dem Tag, an dem sie rechtmäßig die Rechtsstellung einer Fraktion gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin angezeigt hat, frühestens jedoch ab dem Tag der Konstituierung der neu gewählten Bürgerschaft und höchstens bis zum Vortag des Tages, an dem sich die nächste neu gewählte Bürgerschaft konstituiert. Die Abrechnung der Geldmittel des Abs. 2 S. 2 erfolgt monatlich, berechnet sich jedoch anteilig nach Tagen. Die Geldmittel nach Abs. 1 S. 1 werden einmal jährlich ausgezahlt.

- 4) Ändert sich im Verlauf einer Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Haushaltsmittel in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt. Entscheidend für den Tag der Bemessung ist die Mitteilung gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin. Entsprechende Änderungen sind dem Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich durch die Fraktion mitzuteilen.
- 5) Erlischt der Fraktionsstatus einer Fraktion, löst sie sich auf oder endet die Wahlperiode, findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung erfolgt mit dem Ziel, alle aus der Tätigkeit der Fraktion resultierenden Rechtsbeziehungen einschließlich der Befriedigung von Rückforderungsansprüchen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuwickeln. Zu diesem Zweck besteht die Fraktion in eingeschränktem Umfang fort. Die Fraktion trägt selbst Sorge dafür, dass sie insbesondere Dauerschuldverhältnisse derart ausgestaltet, dass diese mit den abhängig vom Fraktionsstatus zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden können.
- 6) Jede Fraktion hat eine Inventarliste über alle als bzw. aus Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel zu führen, welche zum Ende eines jeden Kalenderjahres bei der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen ist. Ebenfalls ist diese zwei Monate vor dem Ende der Wahlperiode (Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung) bei der Kanzlei der Bürgerschaft zur Bestimmung der bilanziellen Werte einzureichen. Sollten nach der Abgabe der Inventarliste weitere Anschaffungen getätigt werden, ist die Kanzlei der Bürgerschaft unverzüglich darüber zu informieren. Alle als bzw. aus Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel sind zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion in Liquidation geht, aktenkundig mit einem Übergabe-Übernahme-Protokoll an die Kanzlei der Bürgerschaft zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit verbraucht worden sind. Hierbei ist die landeseinheitliche Abschreibungstabelle anzuwenden. Die Frist für die Rückzahlung nicht verbrauchter Geldmittel bzw. für die Rückgabe der werthaltigen Sachmittel beträgt 3 Monate nach der Auflösung der Fraktion. Die Rückgabepflicht entfällt, soweit die werthaltigen Sachmittel von der Fraktion zum bilanziellen Wert abgelöst werden. Für die Übernahme der Sachmittel durch eine andere oder neue Fraktion ist dies seitens der Fraktion bei der Kanzlei der Bürgerschaft vor der konstituierenden Sitzung der Bürgerschaft anzuzeigen. Der von der Verwaltung bestimmte bilanzielle Wert der jeweiligen Sachmittel wird von den zur Verfügung zu stellenden Fraktionssachmitteln abgezogen. Für die Übergabe ist ein Übergabe-Übernahme-Protokoll anzufertigen.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 5 Abs. 4 S. 3 KV M-V, § 3 KV-DVO M-V)

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse: "https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentlichebekanntmachungen/". Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Stadt zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Greifswalder Stadtblatt. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend dieses Absatzes verfügbar sind.
- 2) Das Greifswalder Stadtblatt erscheint grundsätzlich einmal monatlich. Erscheinungstag ist grundsätzlich der letzte Freitag des Monats. Fällt dieser auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint das Greifswalder Stadtblatt grundsätzlich am 3. Freitag des betreffenden Monats. Auf die jeweils nächste planmäßige Ausgabe wird grundsätzlich im vorhergehenden Stadtblatt hingewiesen. Zusätzlich wird das Greifswalder Stadtblatt im Internet unter der Adresse: "https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/greifswalder-stadtblatt/" zum Abruf bereitgestellt.
- 3) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet oder im Greifswalder Stadtblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Veröffentlichung durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung. Die Ostsee-Zeitung erscheint als Tageszeitung bei der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 1a, 18055 Rostock und kann kostenpflichtig einzeln oder im Abonnement bezogen werden. Die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 jeweils vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- 4) Jede Person kann sich einen Ausdruck des Textes der Satzungen unter der Bezugsadresse Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Kanzlei der Bürgerschaft, PF 3153, 17461 Greifswald kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, in der Kanzlei der Bürgerschaft, bereitgehalten.
- 5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse, der Beiräte und der Ortsteilvertretungen werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Internet unter der Adresse: "https://greifswald.sitzungmv.de/public/" öffentlich bekanntgemacht. Punkte der Tagesordnung, die nichtöffentlich behandelt werden sollen, werden nur dann öffentlich bekannt gemacht, wenn dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 19 Ortsteile und Ortsteilvertretungen (§§ 42, 42a KV M-V)

- 1) In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden folgende Ortsteile gebildet:
 - 1. Wieck und Ladebow,
 - 2. Eldena,
 - 3. Riems,
 - 4. Friedrichshagen,
 - 5. Ostseeviertel,
 - Innenstadt,
 - 7. Schönwalde I / Südstadt,
 - 8. Schönwalde II und Groß Schönwalde.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils ergibt sich auf Grundlage des Liegenschaftskatasters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und ist als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung.

- 2) Für jeden nach Abs. 1 gebildeten Ortsteil wird jeweils eine Ortsteilvertretung gebildet. Jede Ortsteilvertretung hat 9 Mitglieder, wovon mindestens 5 Mitglieder Einwohner oder Einwohnerinnen des Ortsteils sein müssen. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Abweichend von § 32a Abs. 2 S. 1 KV M-V richtets sich dabei die Zuteilung der Sitze nach dem Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsteil. Das Verfahren nach S. 2 ist spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl durchzuführen.
- Die Ortsteilvertretungen w\u00e4hlen aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende der Ortsteilvertretung sowie einen oder eine 1. und 2. Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- 4) Die Ortsteilvertretung berät die Bürgerschaft und den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - sich mit Fragen, Vorschlägen und Anregungen der Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsteils (entsprechend § 17 KV M-V) zu befassen,
 - die im Ortsteil t\u00e4tigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleichs anzuh\u00f6ren,
 - über die Verwendung der jeweils für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen zugewiesenen Haushaltsmittel zu entscheiden.

Die Ortsteilvertretung ist von dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin über wichtige Planungen und Vorhaben, die den Ortsteil betreffen und mit unmittelbaren Auswirkungen für die Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsteils verbunden sind, zu Beginn der Planungen, auf jeden Fall vor der Beratung in den bürgerschaftlichen Gremien zu informieren. In den Sitzungen der Ortsteilvertretungen können die Einwohner und Einwohnerinnen des jeweiligen Ortsteils ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung sich dafür ausspricht. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 4 Minuten nicht überschreiten.

Der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V für ihre Ortsteile Einwohnerversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend. Zu der Versammlung sind der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin sowie die Mitglieder der Ortsteilvertretung einzuladen. Der oder die Vorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Die Einwohner und Einwohnerinnen haben Einwohnerversammlung Rederecht. Aus Sachgründen können Ortsfremde mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung auch zugelassen werden. Zur Erstellung eines Meinungsbildes kann eine Abstimmung unter den anwesenden Einwohnern und Einwohnerinnen stattfinden. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Einwohnerversammlung hat keine Entscheidungsbefugnis.

§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.02.2013, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung durch Beschluss der Bürgerschaft vom 08.11.2021 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

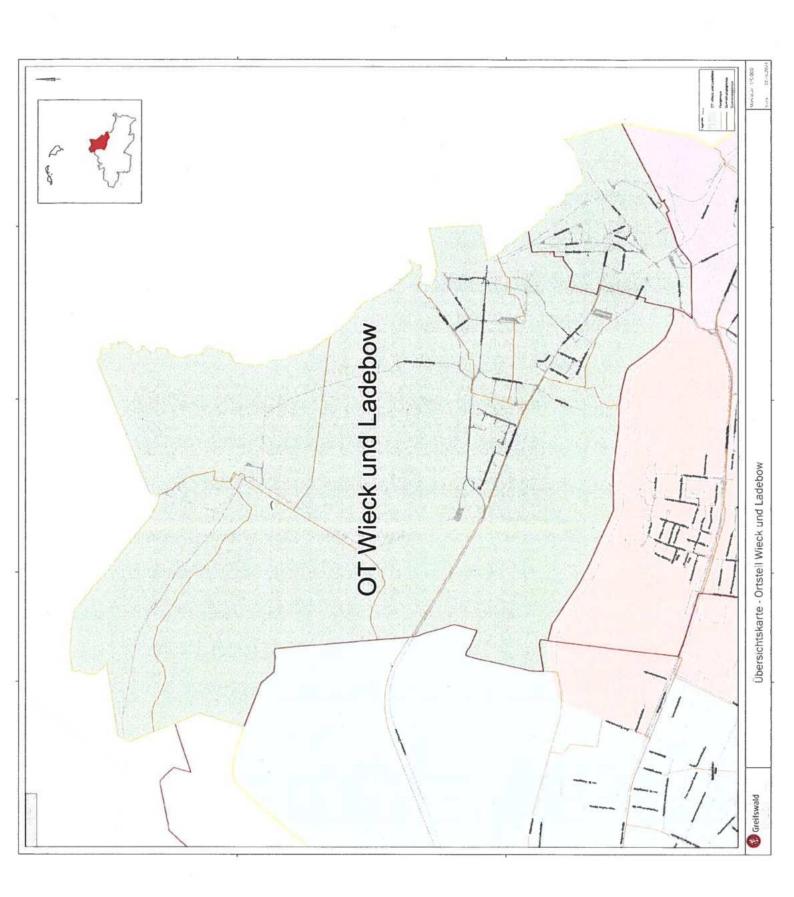
Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

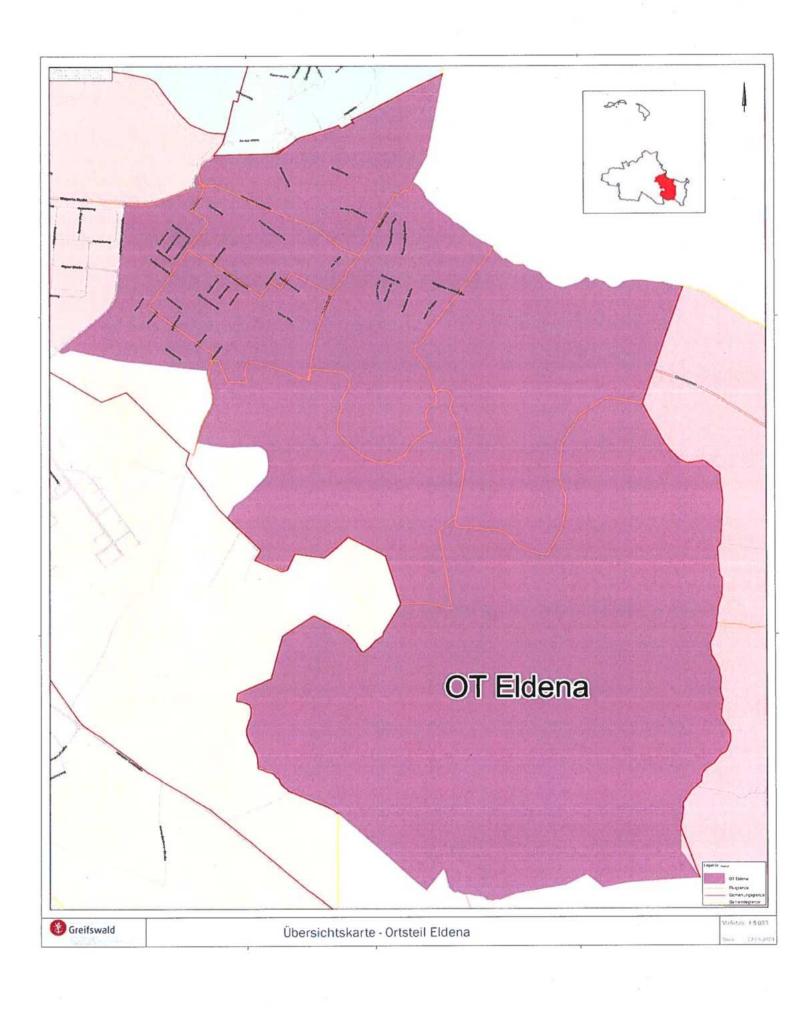
(Diese Satzung wurde am

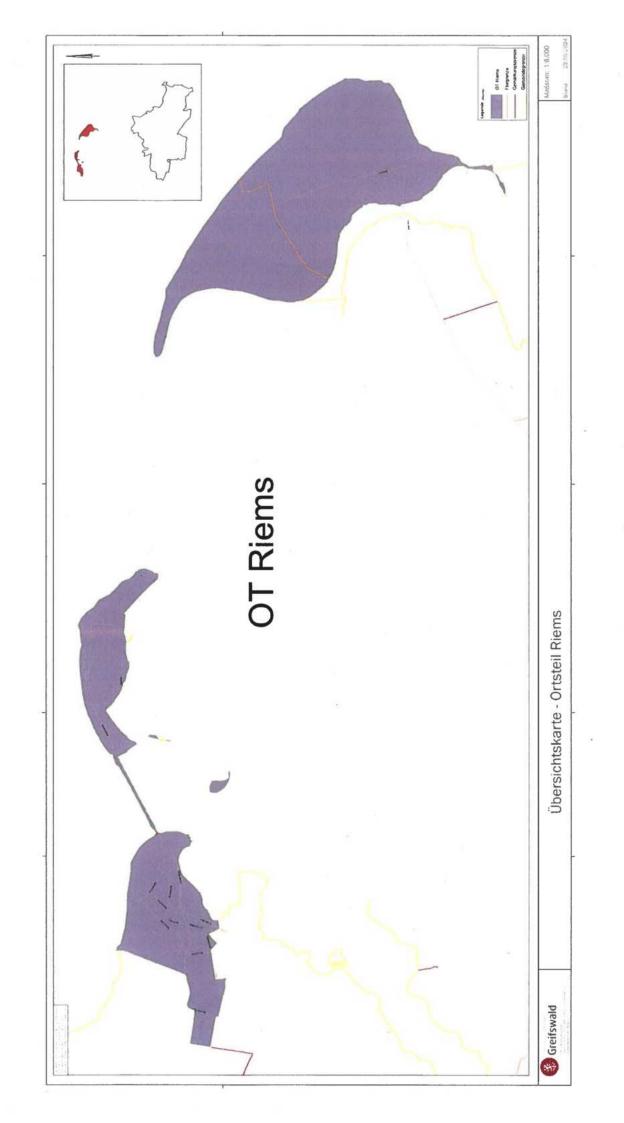
öffentlich bekannt gemacht.)

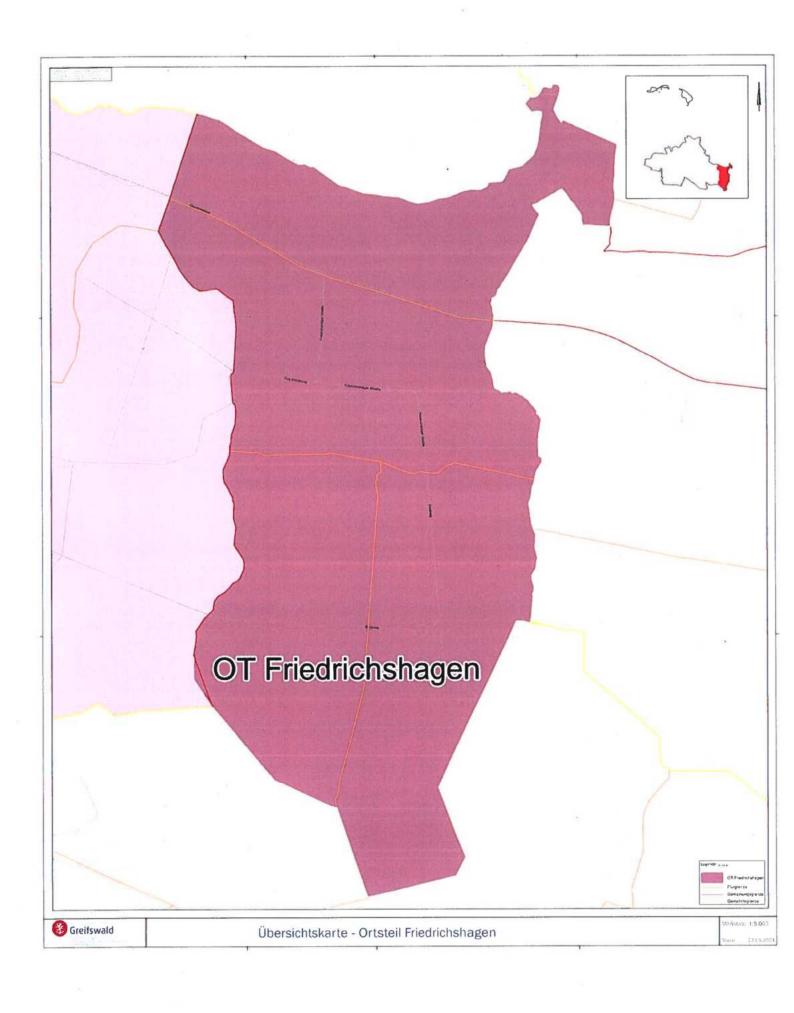
Anlage (zu § 19 Abs. 1)

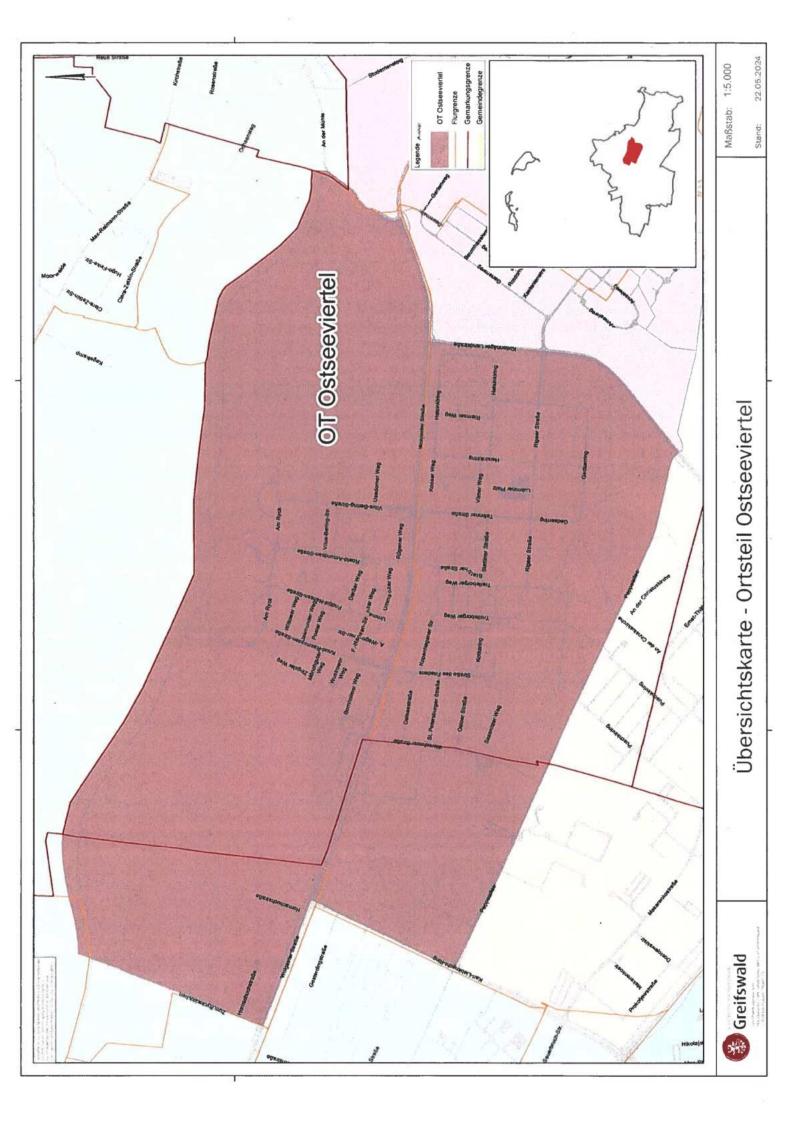
Die räumliche Abgrenzung der gebildeten Ortsteile wird auf Basis des Liegenschaftskatasters anhand grafischer Darstellungen wie folgt bestimmt:

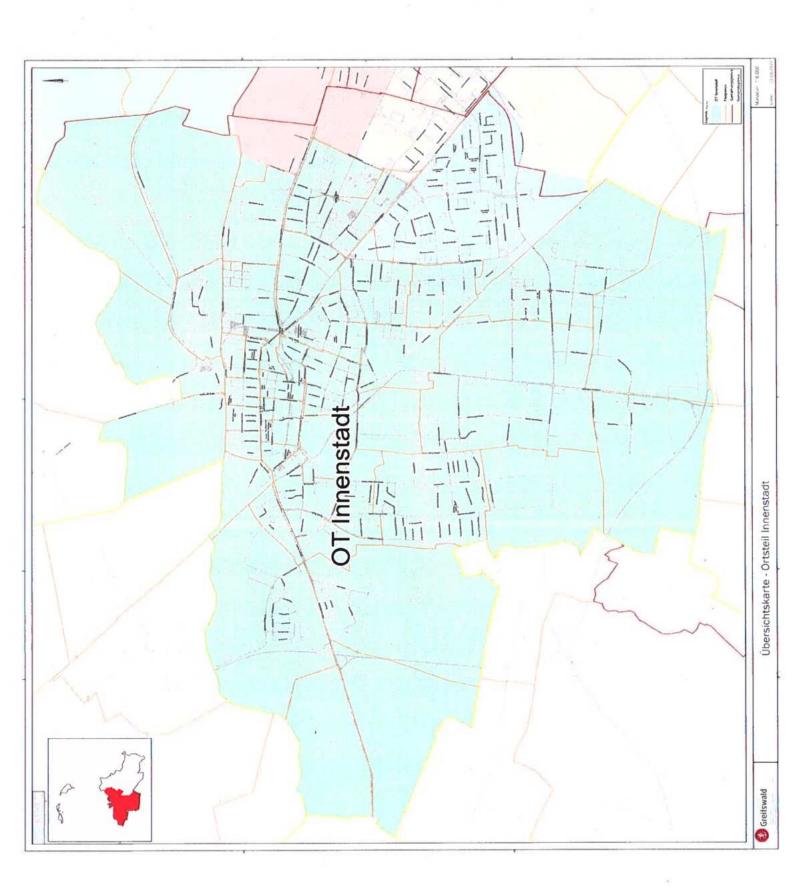




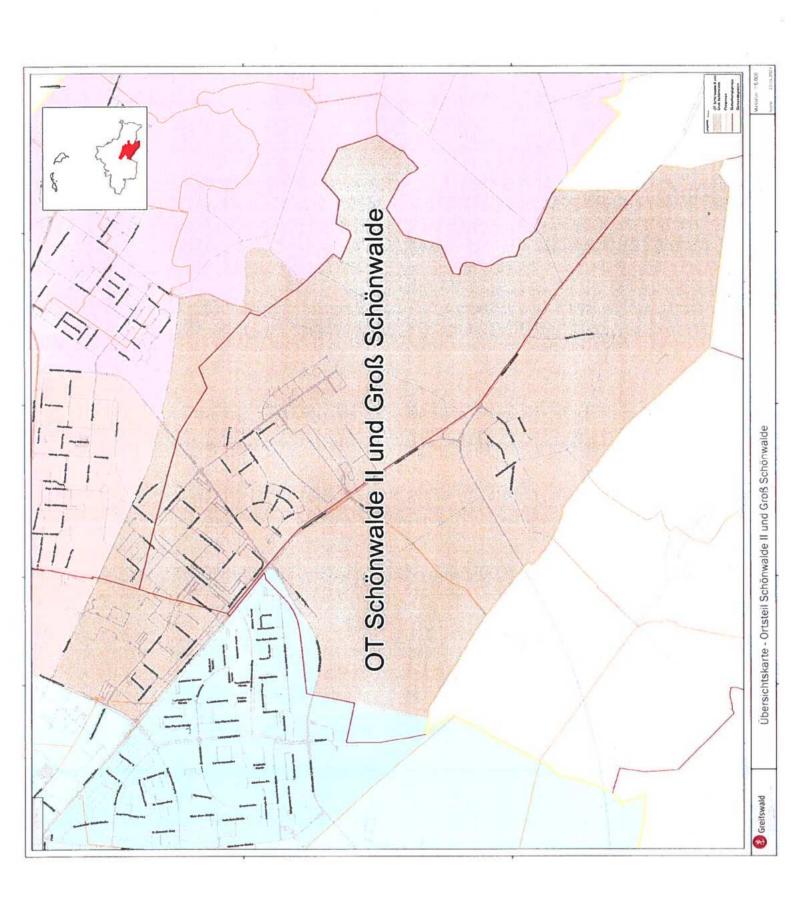












Begründungen zur Neufassung der Hauptsatzung

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Erläuterungen	2
Inhaltliche Erläuterungen	2
Zu § 1 Name, Bezeichnungen, Wappen, Flaggen und Dienstsiegel	2
Zu § 2 Anregungen, Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen	3
Zu § 3 Präsidium	3
Zu § 4 Sitzungen der Bürgerschaft	4
Zu § 5 Anfragen (§ 4 Abs. 2 a. F.)	5
Zu § 6 Hauptausschuss (§ 5 a. F.)	6
Zu § 7 Fachausschüsse (§ 6 a. F.)	9
Zu § 7 Zeitweilige Ausschüsse a. F.— aufgehoben	11
Zu § 7a Unterausschüsse und Beiräte a. F.– aufgehoben	11
Zu § 8 Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe	11
Zu § 9 Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin, Stellvertretung und Beigeordneter oder Beigeordnete	12
Zu § 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin	12
Zu § 11 Gleichstellungsbeauftragte	14
Zu § 12 weitere Beauftragte	14
Zu § 13 Beiräte	15
Zu § 14 Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen (§ 16 a. F.)	16
Zu § 15 n. F. Erheblichkeitsgrenzen der Jahresabschlussbearbeitung	17
Zu § 16 Entschädigungen (§ 17 a. F.)	17
Zu § 17 Fraktionszuwendungen (§ 18 a. F.)	19
Zu § 18 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 19 a. F.)	20
Zu § 19 Ortsteile und Ortsteilvertretungen (§§ 20-22 a. F.)	20
Zu § 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten (§ 24 a. F.)	. 21
Zu § 23 Sprachformen a. F aufgehoben	22
Zu der Anlage des § 19 Abs. 1 n. F.	22

Allgemeine Erläuterungen

Die umfassende Änderung der KV M-V sowie maßgebliche Rechtsprechung veranlassen zur Neufassung der Hauptsatzung. Die grundlegende Ausrichtung des vorliegenden Entwurfs besteht darin, die Änderungen der KV M-V und weiterer Gesetze abzubilden und die Neufassung zeitgleich mit der Konstituierung der Gemeindevertretung in Kraft treten zu lassen. Der sich nach den Kommunalwahlen neu konstituierenden Bürgerschaft wird damit die Möglichkeit verschafft, auf Grundlage des dann geltenden Kommunalrechts zu agieren. Ein vorheriges Inkrafttreten hätte den Nachteil, dass bereits gesetzgeberisch vorgesehene Änderungen ihrerseits noch nicht in Kraft getreten wären und damit noch nicht als Rechtsgrundlage für die vorliegende Neufassung herangezogen werden dürften. Zudem würde eine Neufassung allein auf Grundlage der derzeit bestehenden gesetzlichen Vorgaben dazu führen, dass mit Wirkung der Gesetzesänderungen dann eine weitere umfassende Überarbeitung der Hauptsatzung zwingend notwendig würde.

Im Rahmen der Neufassung wird darauf geachtet, dass Wiederholungen von Regelungen der KV M-V und anderen Rechtsgrundlagen im Wortlaut nur noch dort enthalten sind, wo es zwingend notwendig erscheint und ansonsten konsequent auf Zitate verzichtet wird, damit sich die Hauptsatzung auf ihren wesentlichen Zweck,

kommunalverfassungsrechtlich eröffnete Gestaltungsspielräume auszufüllen, besinnt. Um dennoch eine Orientierung in der Anwendung zu ermöglichen, wird in den Überschriften auf die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften hingewiesen.

Inhaltlich wird sich in vielen Bereichen an den bestehenden Regelungen der aktuellen Hauptsatzung orientiert. In sprachlicher Hinsicht wird dabei zugleich der Anwendung der geschlechtergerechten Sprache Geltung verschafft.

Inhaltliche Erläuterungen

Zu den inhaltlichen Änderungen im Einzelnen:

Zu § 1 Name, Bezeichnungen, Wappen, Flaggen und Dienstsiegel

In Abs. 9 wird von einer weitergehenden Ausformulierung zum Schutz des städtischen Wappens abgesehen. Grundsätzlich kann auch ein städtisches Wappen den Schutz des § 12 BGB (Namensrecht) oder der §§ 14, 15 Markengesetz gegen den unzulässigen Gebrauch genießen. Rechtlich ist jeder konkrete Einzelfall zu betrachten, weshalb

generalisierende Bestimmungen nicht sämtliche Erscheinungsformen des unzulässigen Gebrauchs erfassen könnten.

Zu § 2 Anregungen, Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen

Gegenüber der alten bzw. noch aktuellen Fassung (a. F.) erfolgte insbesondere eine klarere Konturierung zu Art und Weise der Einwohnerbeiträge, um einen angemessenen Sitzungsverlauf weiterhin zu gewährleisten.

Der Wunsch nach einer Konkretisierung des (un)zulässigen Umfangs von Fragen, Vorschlägen oder Anregungen ist rechtlich nur bedingt umsetzbar. Jegliche sprachliche Ausgestaltung wird sich jedoch nur weiterhin in unbestimmten Rechtsbegriffen erschöpfen können, die im jeweils konkreten Fall zur Anwendung zu bringen sind. Maßgeblich ist letztlich wie der Präsident oder die Präsidentin seine/ihre Steuerungsfunktion und -Pflicht umsetzt.

Soweit gefordert wird, in die Hauptsatzung Regelungen zur Bestimmung der Reihenfolge der Redebeiträge aufzunehmen, ist die Geschäftsordnung der Bürgerschaft der geeignetere Rahmen, um einen im Einzelfall flexibleren Anwendungsbereich zu ermöglichen. Maßgeblich sollte bei einer solchen Regelung darauf abgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt der beabsichtigte Redebeitrag der Kanzlei der Bürgerschaft angezeigt wird. Dies kann grundsätzlich jederzeit und auch mündlich erfolgen, da die KV M-V keinerlei Form- und Fristvorgaben diesbezüglich enthält. Die Beschränkung auf die Textform wird als unzulässig angesehen.

Die Regelung, wonach sich Fragen, Vorschläge oder Anregungen nicht auf Angelegenheiten in derselben Sitzung beziehen dürfen, soll sicherstellen, dass die Bürgerschaft möglichst ohne Beeinflussung durch Dritte über die Angelegenheiten beraten und beschließen kann. Dies wird sowohl in der Rechtsprechung, als auch in der juristischen Literatur stets und besonders hervorgehoben und dient dazu, die freie Mandatsausübung (vgl. § 23 Abs. 3 KV M-V) zu gewährleisten. Unbenommen bleibt es der Bürgerschaft darüber zu entscheiden, einen Einwohner nach § 17 Abs. 2 KV M-V zu einem konkreten Beratungsgegenstand anzuhören. Auch hier kommt dem Präsidenten oder der Präsidentin eine wesentliche Steuerungsfunktion zu.

Zu § 3 Präsidium

Soweit im Abstimmungsprozess zum Entwurf der Neufassung zusätzlich zum vorgesehenen und auch bestehenden Präsidium ein erweitertes Präsidium geschaffen

werden soll, wird dies nicht aufgegriffen. Es besteht hierzu keinerlei Regelungsbedarf. Bereits das bestehende Präsidium setzt sich personell aus einem erweiterten Kreis zusammen, um den Präsidenten zu beraten. Daneben ein weiteres Beratungsgremium zu bilden, schafft unnötige Doppelstrukturen. Ohnehin kommt weder dem Präsidium noch einem erweiterten Präsidium rechtlich verbindliche Entscheidungskompetenz zu. Erforderliche Entscheidungen können und dürfen allein durch den Präsidenten getroffen werden, der diese auch allein zu verantworten hat. Das in § 3 Abs. 2 gemeinte Präsidium ist im Grunde das als solche bezeichnete "erweitere Präsidium". Die bisher als Präsidium bezeichnete Gruppe setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und seiner(ihrer Vertreter*innen zusammen und könnte auch entsprechend bezeichnet werden.

In Abs. 2 wird nunmehr bestimmt, dass jede Fraktion eine Person in das Präsidium entsenden kann. Dies entspricht der gelebten Praxis. An der bisherigen Regelung in der Hauptsatzung, wonach eine Anrechnung für die Fraktion vorgesehen war, die den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter stellt, wird nicht mehr festgehalten.

Zu § 4 Sitzungen der Bürgerschaft

In Abs. 1 Nr. 5 a. F. wird bisher die Vergabe von Aufträgen allgemein als nichtöffentlich behandelt. Durch die nunmehr im Vorfeld eines Ausschreibungsverfahrens vorgesehene Beschlussfassung im Hauptausschuss geht es dabei grundsätzlich nicht mehr um konkrete Angebote bestimmter Bieter sondern um die Ausgestaltung eines noch durchzuführenden Verfahrens. Dies betrifft regelmäßig Aspekte, die ohnehin zu veröffentlichen sein werden. Daher ist die bisherige Regelung zu streichen. Im Einzelfall kann die Nichtöffentlichkeit bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nach § 29 Abs. 5 KV M-V weiterhin hergestellt werden.

Abs. 2 a. F. behandelte die Anfragen, was nunmehr in § 5 n. F. eigenständig geregelt wird.

Abs. 3 a. F. wiederholte im Wesentlichen nur das, was die Kommunalverfassung vorgibt. Zur Vermeidung solcher Wiederholungen aber auch dem Risiko, gegebenenfalls unzulässige Hauptsatzungsregelungen aufrecht zu erhalten bzw. zu schaffen, erfolgte insoweit die Streichung.

In Abs. 3 werden nunmehr umfassend die Regelungen aufgenommen, um Sitzungen der Bürgerschaft im Live-Stream zu übertragen, wozu die KV M-V auf Grund ihrer Änderungen weitere Vorgaben aber auch Gestaltungsmöglichkeiten schafft.

Nr. 1 enthält die Verpflichtung zur Information vor jeder Sitzung darüber, dass Film- und Tonaufnahmen erfolgen, aber gesetzlich Widerspruchsrechte vorgesehen sind, die von jedem ausgeübt werden können.

Nr. 2 begrenzt insbesondere den im Live-Stream dargestellten Personenkreis. Insbesondere der Zuschauerbereich ist aus Gründen des Datenschutzes besonders zu schützen.

Nr. 3 konkretisiert das jedem zustehende Widerspruchsrecht und gibt vor, dass in einem solchen Fall die Aufnahme zu unterbrechen ist bzw. vom Widerspruch erfasste Aufnahmen zu löschen sind. Sofern ein Widerspruch nach Einstellen der Aufnahme in das Internet zum Abruf erfolgt sein sollte, wäre im Falle eines Widerspruchs die Aufnahme insoweit ebenfalls zu löschen. Dies könnte u. a. so umgesetzt werden, dass die betroffene Passage herausgeschnitten wird und die Aufnahme im Übrigen abrufbar bleibt.

Nr. 4 bestimmt, dass im Falle wesentlicher Beeinträchtigungen des Redners, die Übertragung im Live-Stream zu unterbrechen ist. Wesentliche Beeinträchtigungen können insbesondere plötzlich auftretende gesundheitliche Probleme sein aber auch erhebliche Störungen durch das Verhalten anderer Personen.

Nr. 5 regelt den zeitlichen Umfang sowie die Bezugsmöglichkeit der aufgenommenen Sitzungen.

Nr. 6 sieht eine Beschränkung der weitergehenden Verwendung und Verarbeitung vor. Um dennoch keinen gänzlichen Ausschluss herbeizuführen, ist ein Zustimmungserfordernis vorgesehen. Nähere Bestimmungen können in der Geschäftsordnung getroffen werden.

In Abs. 4 wird von der Möglichkeit des § 29a Abs. 5 KV M-V Gebrauch gemacht, in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, die Sitzungen der Bürgerschaft ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung stattfinden.

Zu § 5 Anfragen (§ 4 Abs. 2 a. F.)

Die Neuregelung schafft insbesondere Klarheit darüber, worüber Anfragen gestellt werden können und wie diese beantwortet werden. Besonders hervorzuheben ist, dass

sich Anfragen nur auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen dürfen, da die einzelnen Gemeindevertreter kein allgemeinpolitisches Mandat ausüben. Bei schriftlichen Anfragen werden als Regelfrist 15 Arbeitstage, d. h. ohne Einberechnung von Samstagen, Sonn- und Feiertagen, aufgenommen. Dies ist gegenüber der bisherigen Regelung dem Umstand geschuldet, dass die Beantwortung der gestellten Anfragen zunehmend größeren Arbeitsaufwand verursacht.

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 2 a. F. besteht bei schriftlichen Anfragen nach Abs. 2 keine Frist mehr, diese einzureichen. Kommunalverfassungsrechtlich ist das Recht, schriftliche Anfragen zu stellen, nicht auf konkrete Sitzungen bezogen, sondern jederzeit und ohne Sitzungsbezug möglich. Damit kann eine schriftliche Anfrage nicht in zulässiger Weise an eine sitzungsbezogene Frist geknüpft werden. Daher ist diese Regelung zu streichen.

Die Bezeichnung als "schriftliche Anfrage" soll den kommunalrechtlichen Bezug auch sprachlich hervorheben. Damit soll insbesondere eine Abgrenzung zu schlichten Nachfragen an die Verwaltung, etwa zu rein organisatorischen Umständen klargestellt werden.

In Abs. 3 werden mündliche, sitzungsbezogene Anfragen dahingehend konkretisiert, dass grundsätzlich eine mündliche Beantwortung in gleicher Sitzung erfolgen soll. Insbesondere bei umfangreichen oder detaillierten Fragen, die nicht ad hoc beantwortet werden können, kann es geboten sein, eine schriftliche Beantwortung vorzusehen. Da sich der für die Beantwortung erforderliche Aufwand und Umfang aus der Fragestellung ergibt, wird die kommunalverfassungsrechtliche Vorgabe einer angemessenen Frist – ohne taggenaue Festlegung – am zweckdienlichsten angesehen.

Der bislang in § 4 Abs. 2 a. F. vorgesehene Verweis auf nähere Bestimmungen durch die Geschäftsordnung widerspricht der kommunalverfassungsrechtlichen Vorgabe des § 34 Abs. 3 KV M-V, wonach Regelungen zu Anfragen in der Hauptsatzung zu erfolgen haben. Eine Übertragung auf die Geschäftsordnung, die lediglich dann verbindliche Regelungen treffen kann, soweit die KV M-V dies ausdrücklich bestimmt, wird insoweit als unzulässig angesehen. Daher ist diese Regelung zu streichen.

Zu § 6 Hauptausschuss (§ 5 a. F.)

Die Vertretungsregelung in Abs. 1 ermöglicht nunmehr, dass auch eine Gruppe von Vertretern bzw. ein Pool gebildet werden kann; die persönliche Stellvertretung ist weiterhin möglich aber nicht mehr zwingend. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass

eine Person aus der Gruppe der Vertreter stets nur ein Mitglied und nicht mehrere Mitglieder des Hauptausschusses vertreten kann.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass die Senatoren lediglich an den Sitzungen teilnehmen sollen und die Beigeordnete gem. § 29 Abs. 7 S. 3 KV M-V nur dann teilnehmen muss, wenn ihr Geschäftsbereich betroffen ist.

Sofern die KV M-V keine zwingende Teilnahmepflicht an den Sitzungen vorsieht, obliegt es allein dem Oberbürgermeister als Organisationsverantwortlicher darüber zu befinden, wer aus der Verwaltung an den Sitzungen teilnehmen soll.

In Abs. 3 wird die Koordinierungsfunktion hervorgehoben. Weiterer Regelungsgegenstand sind die Dringlichkeitsentscheidungen, die bislang in § 5 Abs. 4 a. F. geregelt sind. Der in § 5 Abs. 3 a. F. enthaltene Verweis auf die von der Bürgerschaft festgelegten Richtlinien etc. enthält allenfalls eine selbstverständliche Klarstellung und kann daher gestrichen werden. Soweit die Bürgerschaft Festlegungen trifft, die sich auf den Hauptausschuss auswirken, sind diese auch ohne gesonderte Regelung zu beachten. Die nachträgliche Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung ergibt sich bereits unmittelbar aus der KV M-V, so dass es hierzu keiner Regelung in der Hauptsatzung bedarf. Hervorgehoben wird nunmehr die Klarstellung zu den Zuständigkeiten etwaiger beschließender Betriebsausschüsse, die verbindlich anstelle des Oberbürgermeisters, des Hauptausschusses oder der Bürgerschaft Entscheidungen treffen können, wenn und soweit es die jeweilige Betriebssatzung vorsieht. Damit werden unzulässige Doppelzuständigkeiten innerhalb der Gemeinde vermieden. In Abs. 4 werden insbesondere die bisherigen Wertgrenzen einer Aktualisierung unterzogen, um den Arbeitsablauf der Verwaltung aufrechtzuerhalten, aber die grundlegenden Entscheidungskompetenzen des Hauptausschusses (und der Bürgerschaft) zu wahren.

Die in den einzelnen Nummern enthaltenen Beträge sind zwar als Vorschläge zu verstehen, jedoch sind bei der vorgesehenen Anpassung die Erfahrungen der Verwaltung sowie die wirtschaftliche Entwicklung insoweit berücksichtigt, um dem Oberbürgermeister einen hinreichenden Handlungsspielraum zu belassen, aber vor allem wirtschaftlich bedeutsame Entscheidungen nicht dem Hauptausschuss oder der Bürgerschaft zu entziehen.

In Nr. 7 werden für die Entscheidung über Stundungen oder den Erlass von Forderungen die Wertgrenzen der grundlegenden Regelungen zur Verfügung über Gemeindevermögen nach Nr. 3 angepasst, um eine konsistente Ausgestaltung der Wertgrenzen zu erreichen.

Nr. 7 stellt inhaltlich einen Sonderfall zu Nr. 3 dar, weshalb es nicht nachvollziehbar ist, unterschiedliche Wertgrenzen zu bestimmen. Die bislang in dieser Nr. enthaltene Regelung zur Niederschlagung wird nunmehr in § 10 zu den alleinigen Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters überführt. Anders als die Stundung oder der Erlass bewirkt eine Niederschlagung keine Änderung der Rechtslage, so dass darin keine Verfügung im kommunalrechtlichen Sinne zu erkennen ist. Eine weitergehende Begründung ist zu § 10 enthalten.

Gegenüber dem bisherigen Entwurf wird Nr. 10 gestrichen, da es keinen Anwendungsbereich gibt, der nicht bereits von den sonstigen Regelungen erfasst wird. Die bisher nachfolgenden Nummern werden damit entsprechend angepasst.

In Nr. 11 wird anders als im bisherigen Entwurf des Arbeitspapiers auf die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch den Hauptausschuss nicht mehr gänzlich verzichtet. Aufgrund der gefestigten Rspr. des BVerwG ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB entbehrlich, wenn diese mit der unteren Bauaufsicht identisch ist, was bei der UHGW in bauaufsichtlichen Verfahren der Fall ist. Selbst wenn das Einvernehmen erteilt oder versagt werden sollte, ist die Baugenehmigungsbehörde an diese Entscheidung nicht gebunden und darf davon abweichen. Zur Wahrung der Planungshoheit der Gemeinde wird jedoch eine Informationspflicht des Oberbürgermeisters in § 10 Abs. 7 n. F. geschaffen, damit die Gemeinde weiterhin bestehende planungsrechtliche Handlungsmöglichkeiten ergreifen kann. Im verwaltungsinternen Austausch wurden aber relevante Genehmigungsverfahren ermittelt, bei denen keine Identität von Gemeinde und Genehmigungsbehörde gegeben ist. Dies betrifft insbesondere das Immissionsschutzrecht, wo grundsätzlich das StALU die Genehmigungsbehörde ist. Auf solche Verfahren bezieht sich § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB, weshalb insofern an einer Regelung zum gemeindlichen Einvernehmen festzuhalten ist.

In Nr. 12 werden weitere bauplanungsrechtliche Verfahren aufgegriffen, bei denen eine Beteiligung der Gemeinde vorgesehen ist. Der Vorschlag, hierbei auch die Entscheidung nach § 14 Abs. 2 BauGB aufzunehmen, ist aus den gleichen Gründen wie in Nr. 11 zu den Fällen des § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB abzulehnen, da die Gemeinde zugleich Baugenehmigungsbehörde ist.

Entgegen der bisherigen Praxis im Hauptausschuss gehört nicht zu seinem rechtlich zulässigen Aufgabenbereich, dass er darüber verbindlich entscheidet, ob Beschlussvorlagen der Verwaltung auf die Tagesordnung der Bürgerschaft gesetzt

werden. Die KV M-V sieht hierfür keinerlei Ermächtigung des Hauptausschusses vor. Dies war in der Hauptsatzung zwar nicht ausdrücklich geregelt, jedoch erscheint es aufgrund der gängigen Praxis im Rahmen der Neufassung geboten, darauf klarstellend hinzuweisen.

In Abs. 5 werden die Zuständigkeiten des Hauptausschusses im Bereich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen umfassend neugeregelt, da die KV M-V hierzu erstmalig konkretere Vorgaben enthält. Vorgesehen ist, dass der Hauptausschuss ab den im Entwurf enthaltenen geschätzten Auftragswerten über die Einleitung der Vergabeverfahren entscheidet. Dies betrifft auch Fragen zur Art und Weise der Ausschreibung, etwa zu Eignungs- und Zuschlagskriterien. Gegenüber dem bisherigen Entwurf erfolgt eine konsequentere Orientierung am Wortlaut des Gesetz-Entwurfes. Eine zukünftige Umsetzung dürfte sich so gestalten, dass entweder über Gesamtbaumaßnahmen entschieden wird, oder einzelne Vergabeverfahren sukzessive zur Entscheidung vorgelegt werden. Die KV M-V enthält hierzu keine konkreteren Vorgaben. Der nunmehr bei Bauvergaben vorgesehene Wert orientiert sich an dem Wert in der Haushaltssatzung, der eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfordert. Grundsätzlich ist es zu empfehlen, ein konsistentes System verschiedener Wertgrenzen aufzustellen.

In Abs. 6 wird die Ausübung des Einvernehmens nach § 38 Abs. 2 S. 5 KV M-V auf den Hauptausschuss übertragen. Durch die Umsetzung dieser gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeit ist bei der Ausübung der Befugnisse als oberste Dienstbehörde gegenüber unmittelbar nachgeordneten, leitenden Bediensteten die Beteiligung des Hauptausschusses zwingend erforderlich.

Zu § 7 Fachausschüsse (§ 6 a. F.)

In Abs. 1. n. F. kann der Verweis auf Antrags- und Rederechte gestrichen werden, da die KV M-V dies nunmehr gesetzlich vorgibt, dass der Ausschussvorsitzende ein Antrags- und Rederecht in der Bürgerschaft haben.

Die Änderungen der Aufgabengebiete sind ausschließlich sprachlicher Natur und bewirken keinen inhaltlich abweichenden Zuschnitt gegenüber der bisherigen Ausgestaltung.

Hervorgehoben wird, dass bis auf den Rechnungsprüfungsausschuss alle anderen öffentlich stattfinden.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass Beschlussvorlagen, die mehrheitlich von einem Ausschuss getragen werden, nicht durch den Ausschussvorsitzenden von der weiteren Beratungsfolge herausgenommen werden dürfen. Eine solche Sperrmöglichkeit besteht nicht.

Im Rahmen der Neufassung der Hauptsatzung wird hinsichtlich Abs. 2 angeregt, die Mitgliederzahl der Ausschüsse grundlegend zu überdenken und anzupassen. Derzeit sind diese mit mehr als 1/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgschaft besetzt, was bei lediglich beratenden Ausschüssen im Vergleich zu anderen Kommunen überdurchschnittlich groß erscheint. Selbst der städtische Hauptausschuss als beschließender Ausschuss hat insgesamt "nur" 13 Mitglieder. Der Vergleich mit den anderen Städten verdeutlicht diesen Eindruck:

In Stralsund haben die Ausschüsse grundsätzlich 9 Mitglieder.

In Neubrandenburg haben die Ausschüsse überwiegend 9 Mitglieder; lediglich einer ist mit 11 Mitgliedern besetzt.

In Wismar haben die Ausschüsse grundsätzlich 9 Mitglieder.

In Rostock haben die Ausschüsse grundsätzlich 11 Mitglieder.

In Schwerin haben die Ausschüsse grundsätzlich 9 Mitglieder.

Eine Festlegung der Mitgliederzahl auf 9 für alle Ausschüsse erschien der Verwaltung zunächst am zweckmäßigsten. Nach Rückmeldungen aus dem politischen Raum wurde die Ausschussgröße auf 13 Mitglieder korrigiert. Die abschließende Entscheidung bleibt natürlich der Bürgerschaft vorbehalten. Nach der derzeitigen Regelung in der Hauptsatzung hat der Rechnungsprüfungsausschuss 9 Mitglieder, ohne das erkennbar wäre, dass er aufgrund der geringeren Mitgliederzahl in seiner Arbeitsweise oder politischen Wirkung beeinträchtigt wäre. Der nunmehr vorliegende Entwurf greift die aus Sicht der Verwaltung zu diskutierende Reduktion der Mitgliederzahl auf.

Im Hinblick auf die Besetzung eines Ausschusses wird bestimmt, dass eine Fraktion mehr als die ihr zustehenden Sitze mit Mitgliedern der Bürgerschaft zu besetzen hat. Damit soll sichergestellt werden, dass vor allem größere Fraktionen ausreichend Mitglieder der Bürgerschaft entsenden, um den vorgegebenen Proporz zu den sachkundigen Einwohnern zu gewährleisten.

Zu § 7 Zeitweilige Ausschüsse a. F.- aufgehoben

Eine gesonderte Regelung zur Bildung zeitweiliger Ausschüsse ist nicht notwendig, da die bereits bestehenden Regelungen der Hauptsatzung sowie der KV M-V dies hinreichend bestimmen.

Inhaltlich widerspricht die derzeitige Regelung dem kommunalverfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen. Danach kann jeder in der Bürgerschaft Antragsberechtigte auch einen Antrag auf Einrichtung eines zeitweiligen Ausschusses stellen; eine weitergehende Beschränkung des Personenkreises ist gesetzlich nicht vorgesehen. Da über jeden Beschluss der Bürgerschaft eine schriftliche Niederschrift zu führen ist, ist damit zugleich das jeweilige Thema bzw. der Beratungsgegenstand dokumentiert. Bei der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung differenzieren weder die Hauptsatzung noch die EntschVO M-V danach, ob es sich um Sitzungen zeitweiliger oder ständiger Ausschüsse handelt, so dass eine Dispositionsbefugnis der Bürgerschaft insoweit nicht in Betracht kommt. Daher ist diese Regelung zu streichen.

Zu § 7a Unterausschüsse und Beiräte a. F.- aufgehoben

Im Wesentlichen gilt im Hinblick auf Unterausschüsse inhaltlich Ähnliches wie zu § 7 a. F. Hinzu kommt, dass die Kommunalverfassung die Bildung von Unterausschüssen nicht ausdrücklich vorsieht und diesen daher nicht die gleichen Rechte wie beratenden Ausschüssen zugesprochen werden kann.

Zu den Beiräten wird neben der Neuregelung in der Kommunalverfassung auch eine spezialgesetzlich gesonderte Rechtslage geschaffen, auf die die umfassenden Neuregelungen in § 13 Bezug nehmen. Daher ist diese Regelung zu streichen.

Zu § 8 Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe

Die bisherige Regelung sieht in § 8 a. F. lediglich die Bildung des Betriebsausschusses für das Abwasserwerk vor. Aufgrund der eigenbetriebsrechtlichen Vorgaben sind in der Hauptsatzung die Maßgaben für die Bildung aller Betriebsausschüsse zu regeln. Dies wird nunmehr konzentriert in einer Norm für sämtliche Betriebsausschüsse umgesetzt.

Die bisherigen Betriebsausschüsse unterscheiden sich teilweise in Mitgliederzahl sowie der zwingenden Anzahl der sachkundigen Einwohner. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen sieht der Entwurf eine Vereinheitlichung vor, in Folge dessen dann die jeweiligen Betriebssatzungen entsprechend anzupassen sind. Ohne Vereinheitlichung wären dann die konkreten Festlegungen einzeln in der Hauptsatzung zu regeln.

Vor dem Hintergrund, bei beschließenden Ausschüssen die Beschlussfähigkeit sicherzustellen, wird vorgesehen, dass höchstens 2 Mitglieder sachkundige Einwohner sein können. Dies wird gegenüber dem Vorschlag aus dem politischen Raum, die Anzahl auf 3 zu erhöhen, als vorzugswürdiger zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit eines Betriebsausschusses bewertet. Ungeachtet dessen ist bei jeder Beschlussfassung auf die Beschlussfähigkeit zu achten, insbesondere wenn sachkundige Einwohner durch Mitglieder der Bürgerschaft vertreten werden und diese damit nicht stimmberechtigt sind.

Zu § 9 Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin, Stellvertretung und Beigeordneter oder Beigeordnete

Zur Amtszeit des Oberbürgermeisters und des/der Beigeordneten wird darauf hingewiesen, dass der bisherige Zeitraum nicht geändert wird; kommunalrechtlich ist eine Ausgestaltung von 7 bis 9 Jahren zulässig, § 37 Abs. 2 S. 1 KV M-V i.V.m. § 40 Abs. 5 S. 1. KV M-V.

Zu § 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin

Abs. 1 a. F. ist zu streichen, da sich die Stellung als gesetzlicher Vertreter unmittelbar aus der KV M-V ergibt.

Abs. 2 a. F. wurde inhaltlich im Wesentlichen in Abs. 10 n. F. überführt.

In Abs. 1 n. F. wird in Folge der Änderung in § 5 Abs. 4 Nr. 7 nunmehr bestimmt, dass der Oberbürgermeister für sämtliche Niederschlagungen zuständig ist, wobei eine Berichtspflicht hinsichtlich unbefristeter Niederschlagungen vorgesehen wird. Insbesondere im Hinblick auf Niederschlagungen erleichtert dies die Arbeit des Hauptausschusses sowie der Bürgerschaft erheblich, da diese rechtlich gesehen rein verwaltungsinterne Festlegungen darstellen, die grundsätzlich jederzeit änderbar sind und rechtlich keine Auswirkungen auf die gegenständlichen Forderungen haben. Eine konkretere Vorgabe dazu, bis zu welchen Werten eine Weiterdelegation an Mitarbeiter erfolgen soll, hat der Oberbürgermeister eigenständig im Rahmen seiner Organisationsbefugnis zu entscheiden. Dies ist nicht durch die Hauptsatzung vorzugeben.

Soweit im Rahmen des Abs. 3 der Wunsch vorgetragen wurde, zugleich die Entscheidungskompetenz zu regeln, ist dem aus rechtlichen Gründen nicht zu folgen. In Abs. 3 werden lediglich die kommunalrechtlichen Vorgaben des § 38 Abs. 6 KV M-V konkretisiert. Wer innerhalb der Gemeinde zuständig ist, ist eine davon zu trennende

rechtliche Frage. Die konkrete Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung ergibt sich aus § 22 KV M-V i. V. m. §§ 6, 10 der Hauptsatzung. In Abs. 3 wird die Regelung aufgenommen, dass neben der Schriftform auch die elektronische Form zugelassen wird. Dies ist notwendig, damit die Stadt vor allem in den Bereichen handlungsfähig ist, in denen kraft Gesetzes bereits aber auch zukünftig ausschließlich elektronisch rechtsverbindliche Erklärungen gefordert werden. In digitaler Form müssen diese Erklärungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gem. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-VO) versehen werden, um etwa zivilrechtlich wirksame Erklärungen gem. §§ 126 Abs. 3, 126a Abs. 1 BGB abgeben zu können.

Der bisherige Abs. 4 entfällt ersatzlos, da § 38 Abs. 2 KV M-V n. F. hierzu hinreichende Regelungen vorsieht und damit ein Regelungsbedürfnis in der Hauptsatzung nicht gegeben ist.

In Abs. 5 verbleibt die bereits bislang vorgesehene Berichtpflicht über durchgeführte Vergabeverfahren. Im Übrigen entfällt die bisherige Anhörung, da dem Hauptausschuss nunmehr in § 6 Abs. 5 eine eigene Entscheidungskompetenz in Vergabeangelegenheiten übertragen wird.

In Abs. 6 n. F. ist die planungsrechtliche Informationspflicht enthalten, die daraus resultiert, dass das Einvernehmen nach § 36 BauGB überwiegend entbehrlich ist.

Grundsätzlich wäre es denkbar, hierbei bestimmte Wertgrenzen vorzusehen, ab denen eine Informationspflicht bestehen soll. Dies greift der vorliegende Entwurf aber nicht auf, da gerade die planungsrechtliche Bedeutung und Wichtigkeit eines Vorhabens nicht allein auf einen ohnehin nur prognostisch zu bildenden Wert reduziert werden kann. Um dem Bedürfnis nach einer gewissen Eingrenzung dennoch nachzukommen, wird vorgesehen, dass über "wesentliche planungsrechtliche relevante Vorhaben" zu informieren ist. Die konkrete Entscheidung über die Wesentlichkeit von den Umständen des Einzelfalls abhängig und kann nicht abschließend in der Hauptsatzung bestimmt werden. Der vorgeschlagene Wert von 2.000.000 EUR könnte als Orientierung dienen, ohne aber das einzige Kriterium abzubilden. Aufgenommen wird in der Regelung, dass im Falle beantragter Ausnahmen einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB eine Information zu erfolgen hat, damit die der Gemeindevertretung verbleibenden planungsrechtlichen Instrumente gegebenenfalls ergriffen werden können.

Abs. 8 a. F. ist ersatzlos zu streichen. Grundsätzlich obliegt es allein dem Oberbürgermeister, verwaltungsinterne Richtlinien aufzustellen.

In Abs. 8 n. F. bedarf es zur nachträglichen Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung keiner Regelung in der Hauptsatzung, da sich dies bereits unmittelbar aus der KV M-V ergibt.

Zu § 11 Gleichstellungsbeauftragte

Gegenüber der bisherigen Regelung erfolgt lediglich eine teilweise sprachliche Anpassung. Hervorzuheben ist, dass die Gleichstellungsbeauftragte sowohl eine inhaltliche als auch organisatorische Begleitung des Frauenbeirats wahrzunehmen hat. Dieser Schnittstellenfunktion kommt für das Wirken des Beirats maßgebliche Bedeutung zu. Die in diesem Zusammenhang denkbaren Ausgestaltungsmöglichkeiten sind angesichts ihrer Vielfältigkeit in der Hauptsatzung nicht abschließend beschreibbar und bleiben daher einer nachgelagerten Konkretisierung vorbehalten.

Zu § 12 weitere Beauftragte

Die weiteren Beauftragten werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit in einer Norm umfassend geregelt und zusammengefasst. Hinsichtlich der bisherigen Familien- und Seniorenbeauftragten ist die Notwendigkeit zu erkennen, zumindest bezogen auf die Senioren und den weiterhin vorgesehenen Seniorenbeirat eine entsprechende Beauftragtenstelle vorzusehen. Im Hinblick auf die Tätigkeit als Familienbeauftragte bestehen keine vergleichbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen wie bei den Beauftragten nach Abs. 1 Nr. 2 u. 3 der Hauptsatzung. Auch eine etwaige Begleitfunktion anderer Beteiligungsgremien besteht insoweit nicht. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, keine Bestellung einer Familienbeauftragten durch die Bürgerschaft mehr vorzusehen.

An der Bestellung des Behindertenbeauftragten wird festgehalten. Dieser in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald etablierten Stelle kommt nicht zuletzt bei der inhaltlichen und organisatorischen Begleitung der AG Barrierefreiheit eine vergleichbare Funktion wie den anderen Beauftragten zu. Beteiligungsgremien i. S. d. Abs. 1 sind die nach § 13 gebildeten Beiräte sowie etwaige daneben eingerichtete Arbeitsgemeinschaften zur Interessenvertretung bestimmter Personengruppen, etwa die AG Barrierefreiheit. Sofern in der Universitäts- und Hansestadt begrifflich weitere Beauftragte beschäftigt sind, wird davon ausgegangen, dass diese nicht unter § 12 fallen. Andernfalls wären diese jeweils ausdrücklich aufzunehmen.

Der Kinder- und Jugendbeauftragte wird gleichermaßen hauptamtlich tätig. Die dahingehenden Ausführungen des Innenministeriums zum Haushaltsplan 2024 waren

lediglich beispielhaft auf den Kinder- und Jugendbeauftragten bezogen, so dass jedenfalls eine zwingend andere Ausgestaltung gegenüber den anderen Beauftragten nicht zu erkennen ist.

Wie bei der Gleichstellungsbeauftragten hat jeder weitere Beauftragte eine inhaltliche aber auch organisatorische Begleitung des ihm jeweils zielgruppenspezifisch zuordenbaren Beirat wahrzunehmen. Dieser Schnittstellenfunktion kommt für das Wirken des jeweiligen Beirats maßgebliche Bedeutung zu. Die in diesem Zusammenhang denkbaren Ausgestaltungsmöglichkeiten sind angesichts ihrer Vielfältigkeit in der Hauptsatzung nicht abschließend beschreibbar und bleiben daher einer nachgelagerten Konkretisierung vorbehalten.

Zu § 13 Beiräte

Die bisherigen Regelungen in § 15 a. F. zu den Beiräten sind aufgrund der Änderung in § 41a KV M-V sowie weiterer mittlerweile in Kraft getretener spezialgesetzlicher Regelungen umfassend umzugestalten. Angesichts der in der Universitäts- und Hansestadt bestehenden höchst unterschiedlichen Ausgestaltung der Beiräte würde die Aufnahme dieser einzelnen Regelungen in die Hauptsatzung zu einer völligen Überfrachtung führen. Andererseits verdeutlichen die unterschiedlich gewachsenen Strukturen der Beiräte, dass eine vollständige Vereinheitlichung aller Beiräte zwar in rechtlicher Hinsicht eine umsetzbare Möglichkeit darstellt, jedoch die dadurch mit jedem Beirat verbundenen Besonderheiten verloren gingen. Dies wird ebenfalls als nicht sachgerechte Vorgehensweise angesehen. Soweit spezialgesetzliche Grundlagen für die Einrichtung eines Beirats bestehen, werden darin stets die Besonderheiten ihrer örtlichen Ausgestaltung hervorgehoben. Soweit zu erkennen, liegt es auch in der jeweiligen Intention des Gesetzgebers, örtlich gewachsene Strukturen nicht grundlegend zu ändern oder gar zu beseitigen, sondern vielmehr zu stärken. Aus diesem Grund werden in der Hauptsatzung nur die elementarsten Inhalte bestimmt. Deren Konkretisierung erfolgt in gesondert zu beschließenden Satzungen. Dahingehend verbleiben zwar rechtliche Unsicherheiten, da nach den Vorgaben der KV M-V in der Hauptsatzung die Bildung, Zusammensetzung, Besetzung und die Aufgaben zu regeln, was möglicherweise gegen den Erlass gesonderter Satzungen sprechen könnte

In Abs. 1 n. F. wird hervorgehoben, dass die Beiräte als beratende Gremien der Bürgerschaft gebildet werden. Die bisherige Bezeichnung des Migrantenbeirats wird aufgrund des § 18 InTG M-V geändert.

Abs. 2 n. F. sieht vor, dass jeder Beirat 13 Mitglieder hat und damit genauso viele Mitglieder wie die Fachausschüsse. Bei der Festlegung der Mitgliederzahl ist zu beachten, dass aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Aufwandsentschädigung auch haushalterische Erwägungen bzw. Folgen von Bedeutung sind. Ausdrücklich vorgesehen wird, dass für die Beiräte eine gesonderte Satzung erlassen wird, in der die notwendigen Konkretisierungen etwa zur Mitgliedschaft und dem Besetzungsverfahren umgesetzt werden. Bei deren Ausgestaltung sind die spezialgesetzlichen Bestimmung für die einzelnen Beiträte, insbesondere das KiJuBG M-V, das InTG M-V sowie das SenMitwG M-V, von besonderer Bedeutung, da diese gegenüber § 41a KV M-V weitergehende Vorgaben enthalten. Weiterhin ist vorgesehen, dass der jeweils alte, d. h. bestehende Beirat so lange tätig bleibt, bis sich ein neuer konstituiert. Der Entwurf stellt darauf ab, dass dies jeweils auf der rechtlichen Grundlage des bestehenden Beirats erfolgen soll, damit insbesondere die jetzige Neufassung keine zwingende Auflösung der bisherigen Beiräte erfordert.

Soweit in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald weitere als solche bezeichneten Beiräte oder Arbeitsgemeinschaften tätig sind, wird davon ausgegangen, dass diese nicht Beiräte i. S. v. § 13 sind. Andernfalls müssen diese in § 13 jeweils ausdrücklich aufgenommen werden. Mit zusätzlichen Beiräten i. S. d. § 41a KV M-V wären zwingend zusätzliche Aufwandsentschädigungen verbunden.

In Abs. 4 ist vorgesehen, dass die Vorsitzenden der Beiräte ein Antrags- uns Rederecht sowohl in den Ausschüssen als auch in der Bürgerschaft erhalten. Im Falle einer organisatorischen oder sonstigen Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird dieses Recht durch die Stellvertretung ausgeübt. Die nähere Ausgestaltung der Stellvertretung erfolgt in der Satzung nach Abs. 2. Denkbar wäre dabei etwa die Bildung eines Stellvertreter-Pools oder eine zahlmäßige Erweiterung der stellvertretenden Personen über einen 1. oder 2. Stellvertreter hinaus. So kann im Sinne einer Arbeitsteilung die Teilnahme an den Sitzungen auch ohne übermäßige Inanspruchnahme nur einzelner Mitglieder erfolgen.

Zu § 14 Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen (§ 16 a. F.)

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 16 a. F. werden lediglich die Inhalte beibehalten, zu denen die Hauptsatzung eigenständig Regelungen treffen kann. Im Übrigen wiederholt § 16 a. F. lediglich die KV M-V, was zu streichen ist.

Zu § 15 n. F. Erheblichkeitsgrenzen der Jahresabschlussbearbeitung

Aus haushalterischen Gründen wird es für erforderlich angesehen, Erheblichkeitsgrenzen für die Erstellung des Jahresabschlusses konkret zu bestimmen.

Zu § 16 Entschädigungen (§ 17 a. F.)

Angesichts der umfangreichen Regelungsgegenstände wird die bisherige Regelung in § 17 a. F. neu strukturiert, aber inhaltlich im Wesentlich beibehalten.

In der Hauptsatzung sind jeweils konkrete Werte zu bestimmen, wobei insbesondere die EntschVO M-V lediglich einen Rahmen vorgibt. Sofern der Entwurf bereits Vorschläge dazu enthält, wurden die bislang getroffenen Festsetzungen übernommen oder aber aus Sicht der Verwaltung angepasst. Hinzuweisen ist darauf, dass auch bei der Bestimmung der einzelnen Werte die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren sind

In Abs. 1 n. F. werden die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen für den Oberbürgermeister sowie seine Stellvertreter erfasst. Die Werte in Abs. 1 Nr. 1 u. 2 sind die jeweils nach der KommBesLVO M-V höchsten zulässigen; im Falle von Nr. 3 wären höchstens 500,- EUR zulässig.

In Abs. 2 n. F. werden die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen für die weiteren Funktionsträger bestimmt. Nach der EntschVO M-V wären folgende Werte höchstens zulässig: Präsident 1.100,- EUR; Stellvertreter 230,- EUR; Fraktionsvorsitzender 310,- EUR; OTV-Vorsitzender je nach Einwohnerzahl der Ortsteile 180,- EUR, 240,- EUR oder 300,- EUR. Die bislang vorgesehene Differenzierung zwischen den Ortsteilen soll beibehalten werden, da damit dem auch in der EntschVO M-V angelegten differenzierten und so auch praktizierten Ansatz hinreichend Geltung verschafft wird.

In Abs. 3 n. F. werden die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen geregelt. Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist angesichts der erheblichen Ausweitung der Berechtigten eine besonders sorgfältige Ausgestaltung der Aufwandentschädigungen der Höhe nach angezeigt. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass mit "Ausschüsse" auch die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe gemeint sind.

Die bislang vorgesehene Herausnahme des Präsidenten aus Nr. 2 wird nicht aufrechterhalten, da § 14 EntschVO M-V grundsätzlich allen Mitgliedern der Bürgerschaft eine sitzungsbezogene Entschädigung ermöglicht und dabei nicht nach einzelnen

Funktionen differenziert wird. Ganz im Gegenteil sind sachbezogene Gründe für eine unterschiedliche Behandlung nicht zu erkennen. Dies betrifft insbesondere den Vorschlag, auch den Stellvertretern des Präsidenten keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung zu gewähren, für die damit eine wirtschaftliche Schlechterstellung gegenüber Mitgliedern der Bürgerschaft, die keine funktionsbezogene Entschädigung erhalten, verbunden sein kann. Das wird als nicht sachgerecht angesehen.

Soweit in Nr. 3 eine Konkretisierung der Vor- und Nachbereitung gewünscht wird, kann hierfür keine rechtlich sichere Formulierung vorgeschlagen werden. Vielmehr greift der Entwurf die Regelung des § 14 Abs. 2 EntSchVO begrifflich auf.

Zu Nr. 4 wurde vorgeschlagen, auch eine Pauschalierung für die Mitglieder der Beiräte vorzusehen. Dies wird teilweise als nicht sachgerecht und schwierig in der Umsetzung angesehen - so insbesondere beim Kinder- und Jugendbeirat - und bleibt abschließend der politischen Entscheidung vorbehalten.

Zu Nr. 5 wurde vorgeschlagen, diese komplett zu streichen. Dem folgt der Entwurf nicht. Da dies eine bislang gelebte Praxis darstellt, soll es der Bürgerschaft überlassen bleiben, darüber zu befinden.

Soweit weitergehende Pauschalierungen für Beiratsmitglieder oder für personelle Wechsel während der Sitzung vorgeschlagen werden, wird dem nicht gefolgt. Insbesondere im Falle eines personellen Wechsels während einer Sitzung liegt es nicht in der Zuständigkeit des Präsidenten oder gar des Präsidiums, darüber zu befinden, wem welche Aufwandsentschädigung zustehen soll.

In Abs. 4 n. F. sind weitere zusätzliche Aufwandsentschädigungen enthalten: der monatliche Sockelbetrag, in maximaler Höhe von 150,- EUR, sowie die erstmalig in der Hauptsatzung zu regelnde Entschädigung für die Mitglieder der Beiräte. Von einer Pauschalierung letztgenannter Entschädigungen wird weiterhin abgesehen, da die Heterogenität der Beiratsmitglieder – insbesondere der minderjährigen Mitglieder - eine unterschiedliche Umsetzung als sachgerecht erscheinen lässt.

Abs. 5 wird lediglich aufgrund der aktuellen Beschlusslage aufgenommen. Damit findet der Beschluss BV-P-ö/07/0336-02 Umsetzung. Zur Altersgrenze enthält § 16 Abs. 3 EntschVO eine abschließende Regelung, so dass das im Beschluss genannte Beispiel der Stadt Potsdam insoweit nicht übertragen werden kann. Für die Stadt Potsdam gelten aufgrund der landesrechtlichen Regelungen in Brandenburg höhere Altersgrenzen als in

Mecklenburg-Vorpommern. Grundsätzlich ergeben sich diese inhaltlichen Verpflichtungen bereits unmittelbar aus § 16 EntschVO M-V, der anzuwenden ist. Insofern könnten diese Regelungen auch gestrichen werden da sie lediglich deklaratorischen Charakter aufweisen. Die vorgeschlagene Antragsfrist wird nicht aufgenommen, da dies die EntschVO nicht vorsieht

In Abs. 6 n. F. wird nunmehr auch geregelt, dass auch die Tätigkeit in einem Aufsichtsrat eingesetzten Ausschuss der Abführungspflicht unterliegt.

Der bisherige Abs. 6 wird gestrichen, da sich der Regelungsgehalt unmittelbar aus § 16 Abs. 2 EntSchVO ergibt.

Zu § 17 Fraktionszuwendungen (§ 18 a. F.)

Die Regelungen zu Fraktionszuwendungen werden klarer gefasst, um eine erleichterte und transparentere Anwendung zu ermöglichen. Begrifflich erfolgt eine stärkere Orientierung an § 19 DVO KV M-V, der den rechtlichen Rahmen für die Ausgestaltung von Fraktionszuwendungen bildet.

In Abs. 2 n. F. sind die Geldmittel zur Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit sowie die zusätzlichen Geldmittel zur Personalkostenausstattung abgebildet. Aufgrund der Differenzierung ergibt sich, dass die Geldmittel nach S. 2 nicht zugleich solche nach S. 1 sind. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 18 Abs. 2 a. F. führt die Pauschalierung der Personalkosten zu einer vereinfachten Anwendung und Abrechnung. Im Gegensatz zum bisherigen Entwurf wird deutlicher hervorgehoben, dass es bei der Regelung in S. 2 allein um die Ermittlung des Beitrages handelt. Hinzuweisen ist ausdrücklich darauf, dass § 19 Abs. 5 DVO KV M-V so verstanden wird, dass eine Pflicht zur tarifgerechten Eingruppierung von Fraktionsbediensteten besteht. Weiterhin wird klargestellt, dass unverbrauchte Geldmittel zur Durchführung der Geschäftstätigkeit auch für die Personalausstattung verwendet werden dürfen. Im Umkehrschluss daraus ergibt sich, dass dies in umgekehrter Richtung nicht möglich sein soll.

In Abs. 5 n. F. sind die zivilrechtlichen Bezüge zu streichen, da sie die Rechtslage nicht zutreffend erfassen.

In Abs. 6 n. F. wird nunmehr geregelt, dass auch eine Inventarliste zu übermitteln ist. Dies betrifft solche Beschaffungen, die mit bzw. nach Inkrafttreten der Neufassung der Hauptsatzung erfolgen. Weiterhin werden Bestimmungen aufgenommen, woraus sich die Wertermittlung verbrauchter Sachmittel ergibt. Damit werden eine transparente

Abwicklung und Abrechnung ermöglicht. Dabei wird nunmehr vorgesehen, dass die Rückgabepflicht dann nicht (mehr) besteht, wenn und soweit eine Fraktion werthaltige Sachmittel zum bilanziellen Wert, ermittelt nach der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle, ablöst. Damit soll den Fraktionen eine Möglichkeit gegeben werden, über diese Sachmittel weiterhin verfügen zu können. Sofern mit den Fraktionszuwendungen beschaffte Sachmittel einer anderen (meistens nachfolgenden) Fraktion überlassen werden sollen, ist es aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt, den bilanziellen Wert auf die Geldmittel zur Sachmittelausstattung der neuen Fraktion anzurechnen, d. h. in Abzug zu bringen. Sollte z. B. eine Fraktion den erst kürzlich beschafften Laptop einer anderen oder der ihr nachfolgenden Fraktion überlassen, würden sich die der anderen oder nachfolgenden Fraktion nach S. 1 zustehenden Geldmittel entsprechend verringern. Welche anerkannte Methode zur Ermittlung des bilanziellen Werts herangezogen wird, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Die Abschreibung wird absehbar nach den Regelungen des NKHR vorgenommen.

Zu § 18 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 19 a. F.)

Auf Grund gesetzlicher Vorgaben sind die Regelungen zu öffentlichen Bekanntmachungen gegenüber der bestehenden in § 19 a. f. anzupassen.

In Abs. 1 bleibt weiterhin die öffentliche Bekanntmachung im Internet die grundsätzlich vorgesehene Form. Insbesondere aber nach den Vorgaben des BauGB besteht teilweise nicht die Möglichkeit einer ausschließlichen Internetbekanntmachung. Daher wird eine entsprechende Öffnungsklausel aufgenommen, um diesen Vorgaben zu entsprechen. So muss ein Bebauungsplan zusätzlich über das Internet veröffentlicht werden, woraus sowohl die Rechtsprechung als auch die Fachliteratur sowie der Gesetzgeber den Schluss zieht, dass eine ausschließliche Internetbekanntmachung gerade nicht ausreichend ist. Hier wird es weiterhin bei der Bekanntmachung im Stadtblatt verbleiben.

In Abs. 2 wird die grundlegende Erscheinungsweise geregelt, wobei im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände eine Abweichung möglich sein muss.

Abs. 5 a. F ist zu streichen, da sowohl die Form als auch die Frist von Auslegungen regelmäßig von den Fachgesetzen bestimmt wird.

Zu § 19 Ortsteile und Ortsteilvertretungen (§§ 20-22 a. F.)

Mit den Änderungen in der KV M-V sind nach aktueller Lesart die Ortsteile zukünftig nach Gemarkung, Flur und Flurstück abzugrenzen. Auf Straßenverzeichnisse kann nicht mehr zurückgegriffen werden. Darauf stellt § 19 Abs. 1 n. F. ab. Die dafür erforderliche Beschreibung bzw. <u>Darstellung wird als Anlage zur Hauptsatzung hinzugefügt</u>.

In Abs. 2 n. F. ist die Besetzung durch das Zuteilungs- und Benennungsverfahren vorgesehen, wobei sich die Zuteilung der Sitze nach dem Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsteil richtet. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder einer Ortsteilvertretung nur Einwohner des Ortsteils oder Mitglieder der Bürgerschaft sein können. Dies regelt § 42 Abs. 3 n. F KV M_V nunmehr ausdrücklich, worauf die Regelung in Abs. 2 S. 2 des Entwurfs den hinreichenden, inhaltlichen Bezug herstellt.

In Abs. 4 wird der ortsteilbezogene Aufgabenbereich deutlicher hervorgehoben.

An der bisherigen Regelung in § 21 a. F. zur Ermittlung und Verteilung des Ortsteilsbudgets auf die einzelnen Ortsteilvertretung ist angesichts der gelebten Praxis nicht festzuhalten. Bereits in der Vergangenheit wurde für jeden Ortsteil in der Haushaltsplanung ein konkretes Budget zugewiesen, so dass es einer nachträglichen Verteilung nicht mehr bedurfte. Da sich diese Praxis offenbar bewährt hat, besteht kein rechtliches Bedürfnis, daran zukünftig etwas zu ändern. Ohnehin unterliegt es dem Budgetrecht der Bürgerschaft in zukünftigen Haushaltsplanungen abweichend von der bisherigen Vorgehensweise zu verfahren. Diese Möglichkeit soll nicht durch gegebenen falls dahingehend einschränkend wirkende Regelungen der Hauptsatzung beschnitten werden.

Zu § 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten (§ 24 a. F.)

Damit die Neufassung der Hauptsatzung auf Grundlage den geänderten Rechtslage – insbesondere durch Änderung der KV M-V in Kraft treten kann, ist es notwendig, die Neufassung nicht früher als die Änderung der KV M-V in Kraft treten zu lassen. Im weiteren Abstimmungsprozess insbesondere zu den Fraktionszuwendungen hat sich herauskristallisiert, dass ein Inkrafttreten zum 01.07.2024 und damit zur Konstituierung der neuen Bürgerschaft zu favorisieren ist. Es zeigt sich, dass ein Inkrafttreten bereits zum 09.06.2024 für den Zeitraum bis zur Konstituierung ebenfalls rechtliche Unklarheiten schaffen und zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen würde, was durch den jetzigen Vorschlag vermieden werden kann. Grundsätzlich wären sämtliche durch die Hauptsatzung herbeigeführten Änderungen unverzüglich umzusetzen, so dass etwa bei einer Änderung der Ausschussmitglieder entsprechende Änderungen vollzogen werden müssten.

Zu § 23 Sprachformen a. F. - aufgehoben

Aufgrund der durchgehenden Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache bedarf es einer gesonderten Regelung nicht mehr. Diese ist daher zu streichen.

Zu der Anlage des § 19 Abs. 1 n. F.

Aufgrund der nunmehr in der Kommunalverfassung zwingend vorgesehenen Vorgabe, die örtliche Abgrenzung der Ortsteile auf Basis des Liegenschaftskatasters in der Hauptsatzung zu bestimmen, ist an der bisherigen Ausgestaltung nicht mehr festzuhalten. Ein räumlich geänderter Zuschnitt der bisherigen Ortsteile ist damit grundsätzlich nicht verbunden. Lediglich der Zuschnitt zwischen den Ortsteilen Schönwalde I und II wurde auf Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses BV-ö/07/0287-03 vom 05.06.2023 geändert.

Derzeit geltende Hauptsatzung	Neufassung Hauptsatzung 2024 Stand 23.05.2024
§ 1 Name, Bezeichnungen, Wappen, Flagge und Dienstsiegel	§ 1 Name, Bezeichnungen, Wappen, Flaggen und Dienstsiegel (§§ 1, 7, 8, 9, 22 KV M-V)
1) Die Stadt führt die Bezeichnung "Universitäts- und Hansestadt" vor ihrem Namen "Greifswald".	1) Die Stadt führt die Bezeichnung "Universitäts- und Hansestadt" vor ihrem Namen "Greifswald".
 Die Stadtvertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald führt die Bezeichnung "Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald". 	 Die Stadtvertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald führt die Bezeichnung "Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald".
 Die in die Bürgerschaft gewählten Bürger und Bürgerinnen führen die Bezeichnung "Mitglied der Bürgerschaft". 	3) Die in die Bürgerschaft gewählten Bürgerinnen <u>und Bürger</u> führen die Bezeichnung "Mitglied der Bürgerschaft".
4) Der Stadtvertretervorsteher führt die Bezeichnung "Präsident der Bürgerschaft". Die Stellvertreter führen die Bezeichnung "Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin".	4) Der <u>oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung</u> führt die Bezeichnung "Präsident der Bürgerschaft" <u>bzw.</u> "Präsidentin der Bürgerschaft" und dessen oder deren Stellvertretung die Bezeichnung "Vizepräsident der Bürgerschaft" bzw. "Vizepräsidentin der Bürgerschaft".
5) Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters führen die Bezeichnung "Senator".	5) Die Stellvertreter <u>oder Stellvertreterinnen</u> des Oberbürgermeisters <u>oder der</u> <u>Oberbürgermeisterin</u> führen die Bezeichnung "Senator" <u>bzw. "Senatorin"</u> .
6) Das Wappen zeigt in Silber einen aufrechten roten Greif mit goldener Bewehrung, der mit der linken Hinterpranke auf einem gespaltenen, aber noch grünenden natürlichen Baumstumpf steht.	6) Das Wappen zeigt in Silber einen aufrechten roten Greif mit goldener Bewehrung, der mit der linken Hinterpranke auf einem gespaltenen, aber noch grünenden natürlichen Baumstumpf steht.
7) Die Flagge der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist längsgestreift von Rot, Weiß, Rot, Weiß, Rot, Weiß und Rot. Die roten und weißen Streifen an der Ober- und Unterkante nehmen je drei Achtzigstel, die beiden anderen roten Streifen je ein Achtel und der weiße Mittelstreifen nimmt drei Fünftel der Höhe des	7) Die Flagge der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist längsgestreift von Rot, Weiß, Rot, Weiß, Rot, Weiß und Rot. Die roten und weißen Streifen an der Oberund Unterkante nehmen je drei Achtzigstel, die beiden anderen roten Streifen je ein Achtel und der weiße Mittelstreifen nimmt drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Mittelstreifens liegen die Figuren des

	- 10			
Stadtwappens: ein aufgerichteter, Gold bewehrter roter Greif, mit der linken Hinterpranke auf einem gespaltenen, aber noch grünenden natürlichen Baumstumpf stehend, die zusammen drei Achtel der Höhe des Flaggentuchs einnehmen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 4:7.	8) Das Dienstsiegel zeigt die Figur des Stadtwappens mit der Umschrift "UNIVERSITÄTS- UND HANSESTADT GREIFSWALD".	9) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet.	§ 2 Anregungen, Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen (§ 17 KV M-V)	Einwohner und Einwohnerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Fragen an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die die Bürgerschaft in derselben Sitzung behandeln will, sind nicht zugelassen. Sie sind in eine spätere Sitzung zu verweisen oder schriftlich zu beantworten.
Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Mittelstreifens liegen die Figuren des Stadtwappens: ein aufgerichteter, Gold bewehrter roter Greif, mit der linken Hinterpranke auf einem gespaltenen, aber noch grünenden natürlichen Baumstumpf stehend, die zusammen drei Achtel der Höhe des Flaggentuchs einnehmen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 4:7.	8) Das Dienstsiegel zeigt die Figur des Stadtwappens mit der Umschrift "UNIVERSITÄTS- UND HANSESTADT GREIFSWALD".	9) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet.	§ 2 Anregungen, Hinweise und Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen	Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, gemäß § 17 KV M-V in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Bürgerschaftssitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Oberbürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen sollten drei Tage vorher schriftlich in der Bürgerschaftskanzlei eingereicht werden. Für die Fragestunde ist in der Regel eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelnen Wortbeiträge sollen vier Minuten nicht überschreiten.

.

	and the state of t
83	83
Präsidium	Präsidium
	(§ 28 Abs. 5 S. 3 KV M-V)
1) Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Das Präsidium unterstützt den Präsidenten bei seinen geschäftsführenden Aufgaben.	1) Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Das Präsidium unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin bei seinen oder ihren geschäftsführenden Aufgaben.
2) Dem Präsidium gehören der Präsident und die Vizepräsidenten an. Beide Geschlechter sollen vertreten sein. Jede in der Bürgerschaft vertretene Fraktion ist berechtigt, eine Person in das Präsidium als Beisitzer zu entsenden, soweit sie nicht durch den Präsidenten oder seine Stellvertreter bereits im Präsidium vertreten ist.	2) Dem Präsidium gehören der Präsident <u>oder die Präsidentin</u> und die Vizepräsidenten <u>oder Vizepräsidentinnen</u> an. Jede in der Bürgerschaft vertretene Fraktion ist berechtigt, eine Person als weiteres Mitglied in das Präsidium zu entsenden.
84	84
Sitzungen der Bürgerschaft	Sitzungen der Bürgerschaft (§§ 29 ff., 34 Abs. 1 KV M-V)
1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:	 Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,	1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,	2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksangelegenheiten,	3. Grundstücksangelegenheiten,
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte,	4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte.
5. Vergabe von Aufträgen.	

Die Bürgerschaft behandelt Angelegenheiten der Nummern 1 bis 3 öffentlich, sofern rechtliche Gründe, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzungen sind der Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt unter der Adresse: "https://greifswald.sitzung-mv.de/public/" zugänglich zu machen.	2) Zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten (§ 16 Abs. 1 KV M-V) erstellt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin einen Verwaltungsbericht. Dieser ist eine Woche vor der jeweiligen Bürgerschaftssitzung in den für die Allgemeinheit einsehbaren Bereich des Informationssystems im Internet einzustellen.	3) Im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft werden von den Redebeiträgen nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die in Echtzeit in das Internet eingestellt werden (Live-Streaming):	1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen hin. Er oder sie verweist auf das Recht nach § 29 Abs. 5a KV MV und nach Nr. 3 dieses Absatzes.
Die Bürgerschaft soll Angelegenheiten der Ziffern 1-3 und 5 in öffentlicher Sitzung behandeln, sofern rechtliche Gründe, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzungen sind der Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt unter der Adresse https://greifswald.sitzung-mv.de/public/zugänglich zu machen.	2) Anfragen von Mitgliedern der Bürgerschaft sind 1 Woche vor der Sitzung beim Oberbürgermeister einzureichen. Dringliche mündliche Anfragen während der Sitzung der Bürgerschaft sollten, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	3) Der Oberbürgermeister unterrichtet regelmäßig im öffentlichen Teil der Sitzungen die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KV M-V). Dieses erfolgt insbesondere durch den Verwaltungsbericht. Der Verwaltungsbericht ist eine Woche vor der Bürgerschaftssitzung in schriftlicher Form den Bürgerschaftsmitgliedern zuzusenden. Darüber hinaus unterrichtet der Oberbürgermeister im Rahmen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit ständig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt durch Mitteilungen in der lokalen Presse, Beiträge im redaktionellen Teil des "Greifswalder Stadtblattes" und die Vorlage eines jährlichen Berichtes der Verwaltung zur städtischen Entwicklung.	

	2. Es wird nur der jeweilige Redner oder die jeweilige Rednerin am Rednerpult sowie das Präsidium während des Redebeitrages aufgenommen. Filmaufnahmen des Zuschauerbereiches werden nicht gefertigt. Die Übertragung der Sitzung der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.	3. Soweit kein Widerspruch nach § 29 Abs. 5a S. 2 KV M-V vorliegt, kann der jeweilige Redner oder die jeweilige Rednerin der Aufnahme von einzelnen seiner oder ihrer Wortbeiträge jederzeit widersprechen. Er oder sie erklärt dieses gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages des Redners oder der Rednerin unterbrochen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen. Bereits gefertigte Aufnahmen sind im Falle eines nachträglichen Widerspruchs unverzüglich zu löschen.	4. Für den Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung des Redners oder der Rednerin während eines Redebeitrages ist die Übertragung unverzüglich zu unterbrechen.	5. Eine Speicherung der Daten durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgt für die entsprechende Wahlperiode der Bürgerschaft und nicht über deren Ende hinaus. Während dieses Zeitraumes können die Film- und Tonaufnahmen unter: unter: "www.greifswald.de/de/verwaltungpolitik/buergerschaft/gremien/buergerschaft" abgerufen werden.	6. Dritten ist die Verwendung und Verarbeitung der Bild- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft grundsätzlich nicht gestattet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	4) Sitzungen der Bürgerschaft finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 KV M-V statt.
--	--	---	---	---	--	---

\$ 5 Anfragen (§ 34 Abs. 3 KV M-V)	1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann Anfragen an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin stellen. Die Anfragen sollen präzise gefasst sein und sich jeweils nur auf eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten.	2) Schriftliche Anfragen sind über die Kanzlei der Bürgerschaft an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zu richten und sollen als "schriftliche Anfragen" bezeichnet werden. Sie sollen innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich beantwortet werden.	3) Mündliche Anfragen sollen grundsätzlich während der Sitzung der Bürgerschaft mündlich beantwortet werden. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann nach pflichtgemäßem Ermessen von einer mündlichen Beantwortung absehen und auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb einer angemessenen Frist verweisen. Die betreffende Frage ist zu Protokoll zu nehmen.	\$6 Hauptausschuss (\$§ 22 Abs. 2, Abs. 4; 23 Abs. 4, 35; 38 Abs. 6 KV M-V)	1) <u>Dem Hauptausschuss</u> gehören neben dem Oberbürgermeister <u>oder der Oberbürgermeisterin</u> 12 weitere Mitglieder an. Als stellvertretende Hauptausschussmitglieder kann jede Wahlliste mindestens <u>3</u> weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als <u>3</u> Hauptausschussmitglieder stellt, <u>mindestens</u> in derselben Anzahl Stellvertreter <u>oder Stellvertreterinnen</u> benennen.
				§ 5 Hauptausschuss und Übertragung von Zuständigkeiten	1) Die Bürgerschaft bildet gemäß § 35 Abs.1 KV M-V einen Hauptausschuss. Diesem gehören neben dem Oberbürgermeister 12 weitere Mitglieder an. Als stellvertretende Hauptausschussmitglieder kann jede Wahlliste drei weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als drei Hauptausschussmitglieder stellt, in derselben Anzahl Stellvertreter benennen. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

 Die Mitglieder der Bürgerschaft haben das Recht, den Sitzungen des Hauptausschusses beizuwohnen. Die Senatoren nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses teil und haben das Recht, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches das Wort zu verlangen. 	 Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Senatoren oder Senatorinnen sollen an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.
3) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Er entscheidet nach den von der Bürgerschaft festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.	
4) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Bürgerschaft übertragen worden sind. Er entscheidet ebenfalls in dringlichen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Bürgerschaft verschoben werden können. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Bürgerschaft (§ 35 Abs. 2 KV M-V).	3) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm <u>nach dieser</u> Satzung oder durch gesonderten Beschluss der Bürgerschaft übertragen sind und soweit nicht die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe zuständig sind.
5) Der Hauptausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:	4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen (netto), bei wiederkehrenden Leistungen wird auf den Gesamtjahreswert abgestellt:
1. bei Genehmigung von Verträgen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Mitgliedern der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse ab einem Wert von 2.500,- Euro bis zu einem Wert von 150.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40.000,- Euro sowie mit dem Oberbürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zu einem Wert von 150.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40.000,- Euro. Gleiches gilt für Verträge der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden.	1. bei <u>der</u> Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Bürgerschaft, der Ausschüsse sowie dem Oberbürgermeister <u>oder der Oberbürgermeisterin</u> und den leitenden <u>Mitarbeitenden</u> der <u>Stadt,</u> bis zu <u>einer Wertgrenze von 10.000EUR bis</u> 150.000,- <u>EUR,</u> Gleiches gilt für Verträge <u>der Universitäts- und Hansestadt Greifswald</u> mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden <u>:</u>
2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 16 dieser Satzung, bei überplanmäßigen und	2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von

außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, von 25.000,- Euro bis 380.000,- Euro; Dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.	100.000,- EUR bis 500.000,- EUR. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen <u>:</u>
3. bei Verfügungen über Gemeindevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken sowie Annahme und Vergabe von Erbbaurechten innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- Euro bis 600.000,- Euro. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks.	3. bei Verfügungen über Gemeindevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken sowie der Annahme und Vergabe von Erbbaurechten innerhalb einer Wertgrenze von 100.000,-EUR bis 600.000,-EUR. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks;
 bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 300.000,- Euro und bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1 bis 5 Mio. Euro; 	4. bei der Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 75.000,- EUR bis zu 500.000,- EUR und bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 1.000.000,- EUR bis 5.000.000,- EUR;
5. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 150.000,- Euro;	5. <u>über</u> Bürgschaften, Gewährverträge <u>und</u> die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von <u>100.000,- EUR</u> bis <u>1.500.000,- EUR</u> ;
6. bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Rahmen des Haushaltsplanes von 20.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro netto Jahresmiete beziehungsweise -pacht oder bei einer Miet-/Pachthöhe von mehr als 15.000,00 Euro pro Jahr bei einem Abschluss von a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder	6. bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 75.000,- EUR bis 150.000,- EUR Jahresmiete bzwpacht oder bei einer Miet- bzw. Pachthöhe von mehr als 25.000,- EUR pro Jahr bei einem Abschluss von: a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren, oder b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können;
b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können;"	
7. bei der befristeten Niederschlagung offener Forderungen oberhalb 50.000 Euro bis zu 300.000 Euro; bei der unbefristeten Niederschlagung offener Forderungen oberhalb 10.000 Euro bis zu	7. bei der <u>Stundung und</u> beim Erlass offener Forderungen <u>von 100.000,- EUR</u> bis zu <u>600.000,- EUR;</u>

	8. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,- EUR bis 1.000,- EUR;	9. in wichtigen Angelegenheiten der Beteiligungen, soweit diese nicht nach § 22 "Abs. 3 Nr. 10 KV M-V der Bürgerschaft vorbehalten sind, auf Ersuchen des Oberbürgermeisters <u>oder der Oberbürgermeisterin</u> ;	10. über die Stellungnahmen zu Entwicklungskonzepten, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und sonstigen Planungen (von z. B. überregionalen Versorgungsträgern, Bundesamt für Seeschifffahrt), bei denen eine Beteiligung der Gemeinde wegen Auswirkungen auf die gemeindliche Planungshoheit nach §§ 7 und 9 LPIG M-V, § 73 VwVfG M-V, § 7 UVPG, § 10 BlmSchG, § 57a BbergG, § 2 SeeAnIV, § 73 VwVfG, § 10 ROG erfolgt und der Inhalt der Stellungnahme nicht bereits ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist;	11. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, dessen es nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB bedarf, sofern das beantragte Bauvorhaben einen anrechenbaren Bauwert von 2.000.000,- EUR übersteigt. Der Hauptausschuss soll die Entscheidung erst nach Beratung und Beschlussempfehlung durch den zuständigen Fachausschuss und die zuständige Ortsteilvertretung des betroffenen Ortsteils treffen;	12. bei der Anhörung nach § 37 Abs. 2 BauGB sowie bei der Antragstellung nach § 15 Abs. 1 BauGB, wenn der anzurechnende Bauwert des jeweils betroffenen Vorhabens über 2.000.000 EUR liegt:
100.000 Euro; beim Erlass offener Forderungen oberhalb 3.000 Euro; Euro bis zu 50.000 Euro;	8. über de Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V von Zuwer 100 Euro bis 1.000 Euro;	9. in wichtigen Angelegenheiten der Eigengesellschaften und der B. in wich Beteiligungen, soweit diese nicht nach § 22 Abs. 3 Ziffer 10 KV M-V Abs. 3 der Gemeindevertretung vorbehalten sind, auf Ersuchen des Oberb Oberb Oberb Oberb Oberb	10. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, Ausnahmen von einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB und das Zurückstellen von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB, wenn das beantragte Bauvorhaben einen anrechenbaren Bauwert von 1 Mio. Euro übersteigt. § 2 Senicht Baum	11. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, dessen es aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG zu den Genehmigungen und anderen die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen nach dem BlmSchG bedarf und zwar unabhängig von der in der Ziffer 10 enthaltenen Wertgrenze. Der Hauptausschuss soll die Zustär die Entscheidung erst nach Beratung und Beschlussempfehlung durch den zuständigen Fachausschuss und die zuständige Ortsteilvertretung des betroffenen Ortsteils treffen;	12. über die Stellungnahmen zu Entwicklungskonzepten, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und sonstigen Planungen (von z. B. überregionalen Versorgungsträgern, Bundesamt für Seeschifffahrt), bei denen eine Beteiligung der Gemeinde wegen Auswirkungen auf die gemeindliche Planungshoheit nach §§ 7 und 9 LPIG M-V, § 73 VwVfG M-V, § 7

	13. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen in der Höhe von 100.000,- EUR bis zu 3.000.000,- EUR;	14. beim Abschluss von Verträgen im Sinne der § 164 a und § 177 BauGB, in denen sich der oder die städtischen Vertragspartner zur Beseitigung städtebaulicher Missstände verpflichten und Zuwendungen für die städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gewährt werden, sofern die Zuwendung (Gesamtsumme aus Zuschuss und Darlehen) eine Höhe von 500.000,- EUR überschreitet.	 5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt: 1. bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 250.000,- EUR (netto), 2. bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000,- EUR (netto). 	6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen nach § 38 Abs. 2 S. 5 KV M-V zur Ausübung der Befugnisse des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin als oberste Dienstbehörde über die ihm oder ihr oder dem oder der Beigeordneten unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten.
UVPG, § 10 BImSchG, § 57a BbergG, § 2 SeeAnIV, § 73 VwVfG, § 10 ROG erfolgt und der Inhalt der Stellungnahme nicht bereits ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist;	13. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen in der Höhe von 100.000,- Euro bis zu 3 Mio. Euro;	14. beim Abschluss von Verträgen im Sinne der § 164 a und § 177 BauGB, in denen sich der oder die städtischen Vertragspartner zur Beseitigung städtebaulicher Missstände verpflichten und Zuwendungen für die städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gewährt werden, sofern die Zuwendung (Gesamtsumme aus Zuschuss und Darlehen) eine Höhe von 500.000,00 Euro überschreitet.		 6) Dem Hauptausschuss werden folgende Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 Kommunalverfassung M-V übertragen, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist: die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses der Amtsleiter/innen,

S 6 Eachausschüsse werden der Hauptausschusses gem. Abs. 5 und 6 bedürfen der Mitteilung gegenüber der Bürgerschaft (§ 34 Abs. 1 S 6 Fachausschüsse Fachausschüsse Fachausschüsse Fachausschüsse Fachausschüsse Fachausschüsse Aufgabengebiett Aufgabengebiett Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Behandlung aller Themengebiette, Milmaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit haben sowie dass Bauwesen S 6 Fachausschüsse Rachnungsprüfungs- Haushaltschaften und Eigenberinbe. Behandlung gegenüber der Bürgerschaften und Eigenberinbe. Mobilität und Nachhaltigkeit haben sowie dass Bauwesen S 7 Fachausschüsse Rachnungsprüfungs- Augsbengebiette Augsbengebiette Augsbengebiette Ausschuss für Finanzen, Liegenschaftsngelegenheiten Liegenschaftsngelegenheiten Beteiligungen Liegenschaftsngelegenheiten Rochnatigkeit haben sowie dass Bauwesen Rachnatigkeit haben sowie dass Bauwesen Bauwesen Bauwesen Ausschuss für Finanzen, Mobilität und Nachhaltigkeit haben sowie dass Bauwesen B	- die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in de Ruhestand des Dienstverhältnisses der Beamten und Beamtir einem Amt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Der Hauptausschuss entscheidet in diesen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.	die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand des Dienstverhältnisses der Beamten und Beamtinnen ab einem Amt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. er Hauptausschuss entscheidet in diesen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.			
ebiet chungsprüfung der sechnungsprüfungs- ausschuss stür Finanzen, gagesellschaften und abe, galler Themengebiete, kungen auf Klima, keit haben sowie das	Entscheidungen des Hauptaus bedürfen der Mitteilung gegen KV M-V).	sschusses gem. Abs. 5 und 6 nüber der Bürgerschaft (§ 34 Abs. 1			
1) Folgende Ausschüsse werden g Name Rechnungsprüfungs- ausschuss Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen Beteiligungen Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit	Fache	§ 6 ausschüsse		§ 7 Fachausschüsse (§ 36 KV M-V)	-
Aufgabengebiet Örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts-und Wirtschaftsführung Haushaltsplanung, Finanzwesen, Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe, Liegenschaftsangelegenheiten die Auswirkungen auf Klima, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit haben sowie das Bauwesen	Folgende Ausschüsse werden	gemäß § 36 KV M-V gebildet:	1) Folgende Ausschüsse werden	S	
Örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts-und Wirtschaftsführung Haushaltsplanung, Finanzwesen, Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe, Liegenschaftsangelegenheiten Liegenschaftsangelegenheiten die Auswirkungen auf Klima, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit haben sowie das Bauwesen	lame	Aufgabengebiet	Name	Aufgabengebiet <u>e</u>	
Haushaltsplanung, Finanzwesen, Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe, Liegenschaftsangelegenheiten Behandlung aller Themengebiete, die Auswirkungen auf Klima, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit haben sowie das Bauwesen	Rechnungsprüfungs- iusschuss	Örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts-und Wirtschaftsführung	Rechnungsprüfungs- ausschuss	Örtliche Rechnungsprüfung <mark>nach §</mark> 3 KPG M-V	
Behandlung aller Themengebiete, die Auswirkungen auf Klima, eit Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit haben sowie das Bauwesen	lusschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Haushaltsplanung, Finanzwesen, Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe, Liegenschaftsangelegenheiten	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Finanzwesen, <mark>Beteiligungen</mark> , Liegenschaftsangelegenheiten	
	usschuss für Bauwesen, (limaschutz, Umwelt, Aobilität und Nachhaltigkeit	Behandlung aller Themengebiete, die Auswirkungen auf Klima, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit haben sowie das Bauwesen	Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit	Behandlung aller Themengebiete, die Auswirkungen auf Klima, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit haben sowie das Bauwesen	

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tourismus, Digitalisierung Offentliche Ordnung Digitalisierung	Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen Breiten-, Wettkampf-, organisierten und nicht organisierten Sport betreffen, Neubauten, Sanierung der Sportstätten, Evaluierung der Sportstätten, Evaluierung der Sportentwicklungsplanung	Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft, Bildung, Universität, Wissenschaft, Schulen, Kultur und internationale Beziehungen	Die vorstehenden Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Bürgerschaft vor, indem sie diese beraten. <u>Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden nichtöffentlich und die der anderen Ausschüsse öffentlich statt. Für Letztere gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.</u> Die Ausschüsse können eigene Beschlussvorlagen erarbeiten, die durch den Ausschussvorsitzenden oder die Ausschussvorsitzende einzubringen sind.
Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tourismus, Stadtmarketing, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung	Soziales, Gesundheit, Menschen mit Handicap, Senioren, Gleichstellung, Wohnen und Jugend und alle Themen, die den Breiten-, Wettkampf-, organisierten und nicht organisierten Sport betreffen, Neubauten, Sanierungen und Instandhaltungsmaßnahmen von Sportsätten, Evaluierung der Sportsätten, Evaluierung der Sportentwicklungsplanung	Bildung, Universität, Wissenschaft, Schulen, Kultur und internationale Beziehungen Wis	s können ssrecht, t sind, kann 17 Abs. 2 ft erteilt
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung	Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft	Die vorstehenden Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Bürgerschaft vor, indem sie diese beraten. Die Ausschüsse eigene Beschlussvorlagen erarbeiten. Der Vorsitzende des Ausschusses hat in der Bürgerschaft das Rede- und Antrag soweit Angelegenheiten des Ausschusses betroffen sind. Ausschussvorsitzenden, die nicht Mitglied der Bürgerschaf im Wege eines Einzelbeschlusses auf der Grundlage von § KV M-V das Wort im Rahmen einer Sitzung der Bürgerschaf werden

2	weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als 3 Ausschussmitglieder stellt, mindestens 3 ausschussmitglieder stellt, mindestens in derselben Anzahl Stellvertreter oder Stellvertreterer benennen. Vertretungen von Mitgliedern der Bürgerschaft können nur durch andere Mitglieder der Bürgerschaft erfolgen.			3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.		
 Den vorstehenden Ausschüssen gehören – soweit nichts anderes bestimmt ist – jeweils 15 Mitglieder an. Sie setzen sich aus mindestens acht Mitgliedern der Bürgerschaft und höchstens sieben sachkundigen Einwohnern zusammen. Hiervon abweichend besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 	neun Mitgliedern, mindestens fünf Bürgerschaftsmitglieder und höchstens vier sachkundige Einwohner. Dem Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit gehören 18 Mitglieder an, mindestens zehn Bürgerschaftsmitglieder und höchstens acht sachkundige Einwohner.	Als stellvertretende Ausschussmitglieder kann jede Wahlliste mindestens drei weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als drei Ausschussmitglieder stellt, in derselben Anzahl Stellvertreter benennen.	 Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind mit Ausnahme der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses öffentlich. § 4 Abs. gilt entsprechend. 		§ 7 Zeitweilige Ausschüsse	1) Auf Antrag einer Fraktion, eines Fachausschusses oder der Verwaltung können mit der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft zeitweilige Ausschüsse zu besonderen Themen gebildet werden. Der Beratungsgegenstand ist schriftlich festzulegen. Die Bürgerschaft legt zugleich fest, ob den Mitgliedern eines zeitweiligen Ausschusses ein Sitzungsgeld nach § 17 Abs. 3 bis 5 gezahlt wird. Die Bürgerschaft beschließt über die Auflösung eines zeitweiligen Ausschusses.

.

					§ 8 Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe (§ 7 EigVO M-V)	1) <u>Für die Eigenbetriebe</u> der Universitäts- und Hansestadt Greifswald <u>werden nach §</u> 7 EigVO M-V nachfolgende Betriebsausschüsse als jeweils beschließender Ausschuss der Bürgerschaft gebildet <u>:</u>
2) § 22 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. § 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bürgerschaft die Zahl der Mitglieder abweichend festlegen kann.	§ 7a Unterausschüsse und Beiräte	1) Auf Antrag einer Fraktion, eines Fachausschusses oder der Verwaltung können mit der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft Unterausschüsse oder Beiräte zu besonderen Themen gebildet werden. Der Beratungsgegenstand ist schriftlich festzulegen. Die Bürgerschaft legt zugleich fest, ob den Mitgliedern eines Unterausschusses oder Beirates ein Sitzungsgeld nach § 17 Abs. 3 bis 5 gezahlt wird.	2) § 22 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. § 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bürgerschaft die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses abweichend festlegen kann.	 Die Bürgerschaft beschließt über die Auflösung eines Unterausschusses und eines Beirates. 	§ 8 Werksausschuss des Abwasserwerks Greifswald	Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt - wird ein Werksausschuss als beschließender Ausschuss der Bürgerschaft gebildet. Die Eigenbetriebssatzung des Abwasserwerkes Greifswald regelt die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Werksausschusses.

	1 Der Betriehesusschuse für den Eigenhetrich Ahwasserwerk Greifeweld
	Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald", der die Bezeichnung "Werksausschuss" trägt,
	2. der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb "Seesportzentrum Greif – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald",
	3. der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb "Hanse-Kinder – Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald".
2) Soweit durch die Eigenbetriebssatzung des Abwasserwerkes Greifswald nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung über die beratenden Ausschüsse entsprechend.	
	2) Die Betriebsausschüsse wirken für die Eigenbetriebe an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft mit. Sie entscheiden in den ihnen durch die Betriebssatzung übertragenen Angelegenheiten.
	3) Die Betriebsausschüsse haben 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Höchstens 2 Mitglieder können sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen sein, die bei Beschlussfassungen des Betriebsausschusses für abschließende Entscheidungen kein Stimmrecht besitzen. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Bürgerschaft müssen Mitglieder der Bürgerschaft sein. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der sachkundigen Einwohner oder Einwohnerinnen können auch Mitglieder der Bürgerschaft sein, die aber kein Stimmrecht für abschließende Entscheidungen haben.
§ 9 Oberbürgermeister und Beigeordnete	§ 9 Oberbürgermeister <u>oder Oberbürgermeisterin, Stellvertretung und</u> <u>Beigeordneter oder</u> Beigeordnete (§§ 37, 40 KV M-V)
1) Der Oberbürgermeister wird für 7 Jahre gewählt.	1) Der Oberbürgermeister <mark>oder die Oberbürgermeisterin</mark> wird für 7 Jahre gewählt.

2) Die Bürgerschaft wählt einen Beigeordneten für eine Amtszeit von 7	2) Die Bürgerschaft wählt einen Beigeordneten <mark>oder eine Beigeordnete</mark> für eine
Jahren und 6 Monaten.	Amtszeit von 7 Jahren und 6 Monaten.
 Die Bürgerschaft wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten einen zweiten Stellvertreter des Oberbürgermeisters, der ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt. 	3) Die Bürgerschaft wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin, der oder die ihn oder sie im Fall seiner oder ihrer Verhinderung vertritt.
§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister	§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister <u>oder die</u> <u>Oberbürgermeisterin</u> (§§ 38, 173 a KV M-V)
1) Der Oberbürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Stadt.	
2) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er anstelle des Hauptausschusses. Äußerste Dringlichkeit liegt vor, wenn die Entscheidung so zeitnah erfolgen muss, dass bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Hauptausschusses oder der Bürgerschaft nicht zugewartet werden kann. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind unverzüglich, wenn möglich per Email, zu unterrichten. Die äußerste Dringlichkeit ist zu begründen. Dabei ist auch zu erklären, ob die Dringlichkeit durch Versäumnisse der Verwaltung verursacht worden ist.	
3) Der Oberbürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der in § 5 Abs. 5 dieser Hauptsatzung für den Hauptausschuss festgesetzten Wertgrenzen.	1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der in § 6 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung für den Hauptausschuss festgesetzten Wertgrenzen. Er oder sie entscheidet unbegrenzt über befristete und unbefristete Niederschlagungen und berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die zu den unbefristeten Niederschlagungen getroffenen Entscheidungen.
3a) Der Oberbürgermeister entscheidet über die bei der Abstimmung von Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erforderliche Stellungnahme. Gleiches gilt für Stellungnahmen im	2) Der Oberbürgermeister <u>oder die Oberbürgermeisterin</u> entscheidet über die bei der Abstimmung von Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erforderliche Stellungnahme sowie Stellungnahmen im Sinne des § 6

Sinne des § 5 Abs. 5 Ziffer 12, deren Inhalt ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist.	Abs. 4 Nr. 11, deren Inhalt ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist.
4) Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 75.000,- Euro können vom Oberbürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person allein ausgefertigt werden. Entsprechendes gilt beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 50.000,- Euro. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können entsprechende Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro und beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 7.500 Euro vom Oberbürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person allein unter Verzicht auf die Beidrückung des Dienstsiegels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500,00 Euro kann ganz von der Schriftform abgesehen werden. Die vorstehenden Sätze 3 bis 4 gelten nur für Erklärungen, mit denen Entscheidungen nach § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung umgesetzt werden. Eine von anderen Rechtsvorschriften geforderte bestimmte Form bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.	3) Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 75.000,- EUR (netto) können vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein ausgefertigt werden. Entsprechendes gilt beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 50.000,- EUR (netto). Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können entsprechende Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- EUR (netto) und baschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 7.500,- EUR (netto) vom Oberbürgermeister oder von der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR (netto) kom Oberbürgermeister oder von Forder der Oberbürgermeisterigt werden. Bei Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR (netto) kann ganz von der Schriftform abgesehen werden. Die vorstehenden Sätze 3 bis 4 gelten nur für Erklärungen, mit denen Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung umgesetzt werden. Eine von anderen Rechtsvorschriften geforderte bestimmte Form bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Neben der Schriftform ist die elektronische Form zulässig. In elektronischer Form müssen diese Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sein. In diesem Fall entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
5) Dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Absatz 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit in § 5 Absatz 6 der Hauptsatzung, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.	
6) Gemäß § 45 Abs. 3 Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz M-V entscheidet der Oberbürgermeister bei den Beamten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.	4) Gemäß § 45 Abs. 3 LBeamtVG M-V entscheidet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin bei den Beamten oder den Beamtinnen der Universitätsund Hansestadt Greifswald, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der oder die Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

5) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dem Hauptausschuss halbjährlich einen Bericht vorzulegen. Hiervon ausgenommen sind Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu	einem <u>vereinbarten</u> Auftragswert in Höhe von 1.000,- EUR und für Bauleistungen bis zu einem <u>vereinbarten</u> Auftragswert in Höhe von 5.000,- EUR.						6) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin informiert die Bürgerschaft frühzeitig und vollständig über alle wesentlichen planungsrechtlich relevanten Vorhaben, insbesondere über beantragte Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 BauGB.		7) Der Oberbürgermeister <u>oder die Oberbürgermeisterin</u> teilt Entscheidungen im Rahmen dieser Vorschrift, <u>insbesondere solche über Vertragsabschlüsse mit</u>
7) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel:	a. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro	b. bei Bauaufträgen bis zu einem Auftragswert von 300.000,- Euro.	Der Auftragswert bestimmt sich bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen nach dem 4-fachen Jahreswert des Auftrages.	Aufträge über diesen Wertgrenzen dürfen erst nach Anhörung des Hauptausschusses durch den Oberbürgermeister vergeben werden. Dringlichkeitsentscheidungen bleiben davon unberührt.	Über die Zuschlagserteilungen nach Buchstabe b für Aufträge ab einem Auftragswert in Höhe von 200.000 Euro berichtet der Oberbürgermeister den Mitgliedern des Hauptausschusses zur jeweils darauffolgenden Sitzung.	Über die durchgeführten Vergabeverfahren ist für den Hauptausschuss ein halbjährlicher Bericht zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und für Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.		8) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Vorberatung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen und Anhörung des Hauptausschusses über Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie.	9) Der Oberbürgermeister teilt Entscheidungen im Rahmen dieser Vorschrift, die von besonderer Bedeutung sind, der Bürgerschaft auf

Mitgliedern der Bürgerschaft oder der Ausschüsse, welche auf Grund ihrer Wertgrenzen unterhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hauptausschusses liegen, die von besonderer Bedeutung sind, der Bürgerschaft auf der nächsten ordentlichen Sitzung mit.	In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er oder sie anstelle des Hauptausschusses. Äußerste Dringlichkeit liegt vor, wenn die Entscheidung so zeitnah erfolgen muss, dass bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Hauptausschusses oder der Bürgerschaft nicht gewartet werden kann. Die Mitglieder des grundsätzlich zuständigen Gremiums sind nach erfolgter Dringlichkeitsentscheidung unverzüglich, wenn möglich per E-Mail, zu unterrichten. Die äußerste Dringlichkeit ist zu begründen.	§ 11 Gleichstellungsbeauftragte (<u>§ 41 KV M-V)</u>	 Die Bürgerschaft bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese ist hauptamtlich tätig und unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. Z KV M-V der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin. 	Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung <mark>der Geschlechter</mark> beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
Mitgliedern der Bürgerschaft oder de Wertgrenzen unterhalb des Zuständig liegen, die von besonderer Bedeutung ordentlichen Sitzung mit.	8) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er oder sie anstelle des Hauptausschusses. Äußerste Dringlichkeit liegt vor, wenn die Entscheid zeitnah erfolgen muss, dass bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Hauptausschusses oder der Bürgerschaft nicht gewartet werden kann. Mitglieder des grundsätzlich zuständigen Gremiums sind nach erfolgter Dringlichkeitsentscheidung unverzüglich, wenn möglich per E-Mail, zu unterrichten. Die äußerste Dringlichkeit ist zu begründen.	Gleichstellt (<u>§ 4</u>	1) <u>Die Bürgerschaft bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese</u> ist ha tätig <u>und</u> unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. <u>7</u> KV M-V Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters <u>oder der Oberbürgermeisterin</u>	2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Geschlechter beizutragen. Zu ihren Aufgaben ginsbesondere:
der nächsten ordentlichen Sitzung mit. Insbesondere ist über Vertragsabschlüsse mit Mitgliedern der Bürgerschaft oder der Ausschüsse, welche auf Grund ihrer Wertgrenzen unterhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hauptausschusses liegen, zu informieren		§ 11 Gleichstellungsbeauftragte	 Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft bestellt. 	 2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt; die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsrelevante Belange wahrzunehmen; ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsrelevanten Belangen vorzulegen.

and the second s	1. die Förderung von Initiativen, die struktureller Benachteiligung aufgrund des Geschlechts in der Stadt entgegenwirken.	2. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsrelevante Belange wahrzunehmen;	3. schriftlich einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen,	4. die Begleitung des Frauenbeirats.	3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.		t	
					3) Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.	§ 12 Familien- und Seniorenbeauftragte/r	Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Familien- und Seniorenbeauftragten bzw. eine Familien- und Seniorenbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.	§ 12 a Kinderbeauftragte/r

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt für die Dauer der Wahlperiode einen ehrenamtlich tätigen	
Der oder die Kinderbeauftragte ist Ansprechpartner für Kinder, Eltern, Erzieher, Lehrer, Sozialarbeiter sowie für freie Träger der Jugendarbeit und andere Vereine und Verbände, die sich für Kinder engagieren. Er	
oder sie soll bei relevanten Entscheidungen in allen Ausschüssen und Ortsteilvertretungen gehört werden.	
Einmal im Jahr berichtet die/der Kinderbeauftragte dem zuständigen Fachausschuss und der Bürgerschaft über ihre/seine Arbeit.	
§ 13	
Integrationsbeauftragte/r	
Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Integrationsbeauftragten bzw. eine Integrationsbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig und soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.	
§ 14	
Behindertenbeauftragte/r	
Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Behindertenbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig und soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.	
	§ 12 Weitere Beauftragte

1) Die Bürgerschaft bestellt folgende weitere Beauftragte, die jeweils der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin unterliegen und hauptamtlich tätig sind:	1. einen Seniorenbeauftragten oder eine Seniorenbeauftragte,	2. einen Kinder- und Jugendbeauftragten oder eine Kinder- und Jugendbeauftragte unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (§ 2 KiJuBG M-V). Dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für Kinder, Eltern, Erzieher und Erzieherinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie für freie Träger der Jugendarbeit und andere Vereine und Verbände, die sich für Kinder engagieren, zu sein.	3. einen Integrationsbeauftragten oder eine Integrationsbeauftragte (§ 20 InTG M-V).	4. einen Behindertenbeauftragten oder eine Behindertenbeauftragte (§ 10 LBGG MV). Dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, eine gleichberechtigte Teilhabe gemäß der UN-Behindertenrechtskonventionen und den untergeordneten Rechtsvorschriften zu fördern.	Der oder die Beauftragte begleitet das jeweils zielgruppenspezifische Beteiligungsgremium. Näheres regelt jeweils eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.	2) Der oder die Beauftragte soll bei allen Angelegenheiten in seinem oder ihrem Aufgabenbereich gehört werden. Einmal jährlich hat der oder die Beauftragte einen schriftlichen Bericht über seine oder ihre Tätigkeit der Bürgerschaft oder einem von der Bürgerschaft zu benennenden Ausschuss vorzulegen.	§ <u>13</u> Beiräte (§ <u>41a KV M-V)</u>
							§ <mark>15</mark> Beiräte

1) Es werden folgende Beiräte als beratende Gremien der Bürgerschaft eingerichtet:	1. ein Kinder- und Jugendbeirat (§ 3 KiJuBG M-V),	2. ein Seniorenbeirat (§ 10 SenMitwG M-V),	3. ein Beirat für Migration und Integration (§ 18 InTG M-V),	4. ein Frauenbeirat.	2) Die Beiräte haben jeweils 13 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung. Bis zur Konstituierung eines neuen Beirats ist der jeweils alte Beirat auf Grundlage der für ihn geltenden Bestimmungen weiterhin geschäftsführend tätig.	3) Zu den Aufgaben der Beiräte gehört insbesondere die Beratung der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin in den jeweils den Beirat betreffenden Angelegenheiten seiner Zielgruppe. Dazu ist den Beiräten Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen, Anträgen und Vorlagen, die Auswirkungen auf die Belange der von ihnen jeweils vertretenen Zielgruppen haben, gegenüber der Bürgerschaft und ihren Ausschüßsen sowie gegenüber dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin Stellung zu nehmen.	4) Die Sitzungen der Beiräte finden mit Ausnahme des Kinder- und Jugendbeirats öffentlich statt. Die Vorsitzenden der Beiräte sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen können an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bürgerschaft teilnehmen und haben Rede- und Antragsrecht bei den für sie relevanten Entscheidungen. Einmal jährlich hat jeder Beirat jeweils einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit der Bürgerschaft oder einem von der Bürgerschaft zu benennenden Ausschuss vorzulegen. Dieser Bericht soll über die Kanzlei der Bürgerschaft eingereicht werden.
 In der Stadt arbeiten auf der Grundlage der von der Bürgerschaft beschlossenen Satzungen der Kinder- und Jugendbeirat, der Seniorenbeirat, der Frauenbeirat sowie der Migrantenbeirat. 						2) Die Beiräte sollen bei relevanten Entscheidungen in allen Ausschüssen und Ortsteilvertretungen gehört werden. Sie unterstützen den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft bei der politischen Entscheidungsfindung. Die in Absatz 1 genannten Beiräte informieren die Bürgerschaft einmal im Jahr über ihre Arbeit.	

§ 16 Nachtragshaushaltssatzung	§ 14 Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen (§ 48 KV M-V)
Die Bürgerschaft hat gem. § 48 Abs. 2 KV M-V unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Dies gilt insbesondere wenn:	Für den Fall einer nach § 48 KV M-V zu erlassenden Nachtragshaushaltssatzung werden folgende Bestimmungen getroffen:
 die Höhe des entstehenden Fehlbetrages i.S.d. § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt oder der bereits ausgewiesene Fehlbetrag sich um mehr als 5% der Gesamtaufwendungen erhöht. (erheblicher Fehlbetrag); 	 Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag, der 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen oder der laufenden Auszahlungen, wie in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen, übersteigt.
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich die bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der laufenden Ausgaben aus Verwaltungstätigkeit erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke);	
3. für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i.S.d. § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen des Haushalts überschritten werden. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/Auszahlungen im erheblichen Umfang);	2. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V ist ein Betrag, wenn er jeweils 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen oder der laufenden Auszahlungen, wie in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen, übersteigt.
 bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Sinne des § 48 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V 2 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens im Einzelfall übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge weniger als 2 % des geplanten 	3. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 1 % des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, wie in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen, betragen.

Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus städtischen Mitteln erbracht werden muss.	
	4. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen in Höhe von 2 % der in Vollzeitäquivalenzen (VzÄ) im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.
	§ 15 Erheblichkeitsgrenzen der Jahresabschlussbearbeitung
	1) Im Rahmen der Jahresabschlussbearbeitung gelten als erheblich:
	1. Abweichungen im Sinne des § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik zwischen den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen und den Ergebnissen der Rechnung des Haushaltsvorjahres sowie den Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr ab 500.000,- Euro,
	2. Abweichungen im Sinne des § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik zwischen den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen und den Ergebnissen der Rechnung des Haushaltsvorjahres sowie den Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr ab 500.000,- Euro,
	3. Veränderungen im Sinne des § 47 Abs. 2 GemHVO-Doppik zwischen dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag und dem des Haushaltsvorjahres ab 500.000,- Euro.
	2) Korrekturen gegen die Kapitalrücklage im Sinne des § 53a GemHVO-Doppik erfolgen im Einzelfall ab 25.000,- Euro.
§ 17 Entschädigung	§ <u>16</u> Entschädigungen
	(§ 27 Abs. 2 KV M-V, EntschVO M-V)
 Dem Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 230 Euro gewährt. Dem 	1) Dem Oberbürgermeister <u>oder der Oberbürgermeisterin sowie seiner</u> <u>Stellvertretung werden nachfolgende Aufwandsentschädigungen</u> gewährt <u>:</u>

2. Dem oder der Beigeordneten und zugleich 1. Stellvertreter oder 1. Stellvertreterin pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,- EUR auf Grundlage der des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche 1. Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche eweils geltenden Fassung des § 11 Abs. 1 KommBesLVO M-V gewährt. funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro im Bürgerschaft in Höhe von 180 Euro sowie der Fraktionsvorsitzenden eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner an einer Sitzung den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, in Höhe von ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidenten der Bürgerschaft in Höhe Die Vizepräsidenten und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine sitzungs- bezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Beigeordneten und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird 115 Euro nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung § 11 sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn sie als Mitglied gewährt. Der zweite Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewährt monatlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 340 Euro auf der der Bürgerschaft und den Ausschüssen, in die sie gewählt sind, Monat. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen Riems und Friedrichshagen erhalten hiervon abweichend auf Grund der Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 Euro im Monat. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine von 850 Euro, der Vizepräsidenten der Seite 15 von 20 funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen für die geringeren Einwohnerzahl eine funktionsbezogene Grundlage der Entschädigungsverordnung § 6. in Höhe von 250 Euro. teilnehmen. 45 Euro.

pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung des § 11 Abs. 2 KommBesLVO M-V gewährt.	3. Der 2. Stellvertreter oder die 2. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 6 Abs. 2 EntschVO M-V.	2) Weitere funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:	1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,- EUR, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Bürgerschaft in Höhe von 180,- EUR sowie der oder die Fraktionsvorsitzende in Höhe von 250,- EUR.	2. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,- EUR im Monat.	3. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen Riems und Friedrichshagen erhalten hiervon abweichend auf Grund der geringeren Einwohnerzahl jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,- EUR im Monat.	Sollte der Präsident oder die Präsidentin, ein Fraktionsvorsitzender oder eine Fraktionsvorsitzende oder ein Ortsteilvorsitzende nachweislich für länger als einen Monat seinen oder ihren Pflichten nicht nachkommen können, so erhält seine oder ihre Stellvertretung an seiner oder ihrer statt die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Ein solcher Fall ist der Kanzlei der Bürgerschaft unverzüglich in Textform mitzuteilen.	3) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:
							2) Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme des Präsidenten und der Personen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.

sätzlich atlichen	1. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten jeweils eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 EUR, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender oder Vorsitzende der Ortsteilvertretungen als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner oder Einwohnerin an einer Sitzung der Bürgerschaft oder den Ausschüssen teilnehmen und nicht bereits aus anderem Grund eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.	2. Die Mitglieder der Bürgerschaft, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, sowie der Ausschüsse und Fraktionen, denen sie jeweils angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,-EUR.	Ausschussitzungen der Finwohnerinnen, sowie im Falle deren für die Verhinderung die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- oder Nachbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- EUR.	4. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen und deren Stellvertreter oder Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für Sitzungen der Ortsteilvertretungen, denen sie angehören, für die Teilnahme eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- EUR.	5. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an
Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 18 beschränkt. Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 85 Euro.			3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro. Stellvertretende sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.	4) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für Sitzungen der Ortsteilvertretungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.	

Ortsteilvertretungen, an denen sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- EUR. Dies gilt nur, soweit das jeweilige Mitglied der Ortsteilvertretung nicht zugleich Mitglied der Fraktion ist, an deren Sitzung es teilnimmt.	6. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- EUR.	Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf jährlich 18 beschränkt.	4) Weitere zusätzliche Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:	1. Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 85 EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 14 Abs. 4 EntschVO M-V. Bei Mandatsniederlegung oder -annahme wird der Sockelbetrag für den jeweiligen Monat taggenau anteilig ausgezahlt. Dabei ist die kaufmännische Berechnung von Zeiträumen gem. § 191 BGB anzuwenden und die Tage zu berücksichtigen, in denen das Mandat noch aktiv ist. Der Tag der Niederlegung oder Annahme zählt mit. Sollte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Auszahlung des gesamten Sockelbetrags erfolgt sein, ist der von der Verwaltung überzahlte Betrag unverzüglich zurückzuzahlen.	2. Mitglieder der in § 13 Abs. 1 genannten Beiräte werden jeweils entsprechend der nachgewiesenen, tatsächlichen Auslagen und Kosten im Sinne des § 27 Abs. 1 KV M-V entschädigt. Eine pauschale Entschädigung findet nicht statt.	5) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger auf Antrag gem. § 16 Abs. 3 EntschVO M-Versetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.
	5) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.					

6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in einem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuführen, soweit sie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen pro Mandat jährlich 1.200 EUR, bei deren Vorsitzenden pro Mandat jährlich 2.100 EUR überschreiten. Als einzelnes Mandat wird dabei auch die Tätigkeit als Ausschussmitglied eines Aufsichtsrates verstanden.		\$ <u>17</u> Fraktionszuwendungen	 Die Fraktionen der Bürgerschaft erhalten jährlich finanzielle Zuwendungen in Form von Geldmitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung beschlossen, deren Umfang sich nach Abs. 2 bemisst. 	2) Die Geldmittel zur Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit setzen sich aus einem Betrag von 1.500,- EUR pro Fraktionsmitglied und Jahr zusammen. Die Fraktionen erhalten zudem jährlich als Geldmittel zur Personalkostenausstattung einen Betrag, der sich aus dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 10, Stufe 6 nach TVÖD VKA unter Berücksichtigung eines anzusetzenden Stundenumfangs in Höhe von 5 Stunden pro Woche zuzüglich jeweils 2 weiterer Stunden pro Woche je zugehöriges Fraktionsmitglied ergibt, zuzüglich der Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 1 TVÖD VKA. Tarifvertragliche Änderungen sind nachzuvollziehen. Die sich aus S. 2 u. 3 ergebenden Geldmittel dürfen nur für tarifgerecht eingruppierte Fraktionsbedienstete verwendet werden. Unverbrauchte Geldmittel im Sinne des S. 1 dürfen zusätzlich zu den nach S. 2 gewährten Geldmitteln für die Personalkostenausstattung verwendet werden.
6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in einem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuführen, soweit sie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen pro Mandat jährlich 650 Euro, bei deren Vorsitzenden pro Mandat jährlich 1.500 Euro überschreiten.	7) Die/Der Kinderbeauftragte erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.	§ 18 Fraktionszuwendungen	 Die Fraktionen der Bürgerschaft erhalten jährlich finanzielle Zuwendungen für die Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit. Diese werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung beschlossen. Die finanziellen Mittel setzen sich aus einem Betrag von 1.500 Euro pro Fraktionsmitglied zusammen. 	2) Die Fraktionen erhalten eine Personalkostenausstattung in Form eines Sockels je Fraktion in Höhe von fünf Stunden pro Woche und eine Aufstockung um jeweils zwei Stunden pro Woche je zugehöriges Fraktionsmitglied. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitsgeberverbände (TVöD/VKA), Entgeltgruppe 9 bzw. 10 in der jeweiligen Stufe.

- 3) Eine Fraktion erhält Haushaltsmittel nach Abs.1 für jeden Monat, in dem sie nach der Geschäftsordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung der neu gewählten Bürgerschaft und letztmals in dem Monat, in dem sich die nächste neu gewählte Bürgerschaft konstituiert. Die Bemessung der Mittel für den Monat, in dem die Rechtsstellung als Fraktion begründet wird oder verloren geht, erfolgt für diesen Monat anteilig nach Tagen.
- 4) Ändert sich im Verlauf einer Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Haushaltsmittel in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.
- 5) Erlischt der Fraktionsstatus einer Fraktion, löst sie sich auf oder endet die Wahlperiode, findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung erfolgt mit dem Ziel, alle aus der Tätigkeit der Fraktion resultierenden Rechtsbeziehungen einschließlich der Befriedigung von Rückforderungsansprüchen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuwickeln. Zu diesem Zweck besteht die Fraktion in eingeschränktem Umfang fort. Die zivilrechtlichen Regelungen über die vermögensrechtliche Liquidation aufgelöster Vereine und Gesellschaften, insbesondere § 54 Satz 2 BGB finden entsprechende Anwendung.
- 6) Alle als bzw. aus Zuwendungen an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel sind zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion in Liquidation geht, aktenkundig mit einem Übergabe-Übernahme-Protokoll an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit aufgebraucht worden sind oder der

- 3) Eine Fraktion erhält Haushaltsmittel nach Abs. 1 ab dem Tag, an dem sie rechtmäßig die Rechtsstellung einer Fraktion gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin angezeigt hat, frühestens jedoch ab dem Tag der Konstituierung der neu gewählten Bürgerschaft und höchstens bis zum Vortag des Tages, an dem sich die nächste neu gewählte Bürgerschaft konstituiert. Die Abrechnung der Geldmittel des Abs. 2 S. 2 erfolgt monatlich, berechnet sich jedoch anteilig nach Tagen. Die Geldmittel nach Abs. 1 S. 1 werden einmal jährlich ausgezahlt.
- 4) Ändert sich im Verlauf einer Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Haushaltsmittel in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt. Entscheidend für den Tag der Bemessung ist die Mitteilung gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin. Entsprechende Änderungen sind dem Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich durch die Fraktion mitzuteilen.
- 5) Erlischt der Fraktionsstatus einer Fraktion, löst sie sich auf oder endet die Wahlperiode, findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung erfolgt mit dem Ziel, alle aus der Tätigkeit der Fraktion resultierenden Rechtsbeziehungen einschließlich der Befriedigung von Rückforderungsansprüchen der Universitätsund Hansestadt Greifswald abzuwickeln. Zu diesem Zweck besteht die Fraktion in eingeschränktem Umfang fort. Die Fraktion trägt selbst Sorge dafür, dass sie insbesondere Dauerschuldverhältnisse derart ausgestaltet, dass diese mit den abhängig vom Fraktionsstatus zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden können.
- 6) Jede Fraktion hat eine Inventarliste über alle als bzw. aus Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel zu führen, welche zum Ende eines jeden Kalenderjahres bei der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen ist. Ebenfalls ist diese zwei Monate vor dem Ende der Wahlperiode (Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung) bei der Kanzlei der Bürgerschaft zur Bestimmung der

vilanziellen Wert abgelöst werden. Für die Übernahme der Sachmittel durch eine on der Verwaltung bestimmte bilanzielle Wert der jeweiligen Sachmittel wird von Rückgabepflicht entfällt, soweit die werthaltigen Sachmittel von der Fraktion zum Bürgerschaft vor der konstituierenden Sitzung der Bürgerschaft anzuzeigen. Der erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der während der laufenden Fraktionsarbeit verbraucht worden sind . Hierbei ist die werthaltigen Sachmittel beträgt 3 Monate nach der Auflösung der Fraktion. Die 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gestellten oder beschafften Sachmittel sind zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion in Liquidation geht, aktenkundig mit einem Übergabe-Übernahmeandere oder neue Fraktion ist dies seitens der Fraktion bei der Kanzlei der den zur Verfügung zu stellenden Fraktionssachmitteln abgezogen. Für die olanziellen Werte einzureichen. Sollten nach der Abgabe der Inventarliste Protokoll an die Kanzlei der Bürgerschaft zurückzugeben, soweit sie nicht Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung <u>ınverzüglich darüber zu informieren</u>. Alle als bzw. aus Zuwendungen der veitere Anschaffungen getätigt werden, ist die Kanzlei der Bürgerschaft andeseinheitliche Abschreibungstabelle anzuwenden. Die Frist für die Rückzahlung nicht verbrauchter Geldmittel bzw. für die Rückgabe der Ubergabe ist ein Übergabe-Übernahme-Protokoll anzufertigen. (§ 5 Abs. 4 S. 3 KV M-V, § 3 KV-DVO M-V) Öffentliche Bekanntmachungen \$ 18 Rückgabe der Sachmittel nach Abs. 3 beträgt drei Monate nach der Frist für die Rückzahlung nicht verbrauchter Geldmittel bzw. für die 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Oberbürgermeister schriftlich auf eine Rückgabe verzichtet. Die Greifswald erfolgen, soweit in den nachfolgenden Sätzen nichts Öffentliche Bekanntmachungen \$ 19 Auflösung der Fraktion

Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem

sie entsprechend dieses Absatzes verfügbar sind.

andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Stadt zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Greifswalder Stadtblatt

politik/ortsrecht/oeffentlichebekanntmachungen/". Soweit durch Gesetz eine

http://www.greifswald.de/ortsrecht.html. Jedermann kann sich einen Ausdruck des Textes unter der Adresse Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Kanzlei der

anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse

Bürgerschaft, PF 3153, 17461 Greifswald bestellen und kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im

Rathaus, in der Kanzlei der Bürgerschaft, Zimmer 56

bereitgehalten.

Adresse: "https://www.greifswald.de/de/verwaltung-

 Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend der Regelung im Absatz 1 im Internet verfügbar sind. 	
 Mit ihrer Veröffentlichung nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungen vom Oberbürgermeister in Schriftform in eine Sammlung aufzunehmen; hierüber ist ein Vermerk mit Hinweis auf das Datum der Veröffentlichung zu fertigen. 	
4) Zu informatorischen Zwecken erfolgt ein Abdruck der Beşchlusslisten der Bürgerschaft und des Hauptausschusses im Greifswalder Stadtblatt. Es wird an alle erreichbaren Greifswalder Haushalte verteilt und liegt zur Einsichtnahme an den Infotheken im Rathaus und im Stadthaus aus.	
 Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. 	
6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsteilvertretungen werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Internet unter der Adresse https://greifswald.sitzung-mv.de/public/öffentlich bekanntgemacht. Auf der Startseite der in Absatz 1 genannten Internetadresse (http://www.greifswald.de/ortsrecht.html) führt der Navigationspunkt Ratsinformationssystem über Sitzungssuche zu den in Absatz 6 Satz 1 bezeichneten öffentlichen Bekanntmachungen. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.	

2) Das Greifswalder Stadtblatt erscheint grundsätzlich einmal monatlich. Erscheinungstag ist grundsätzlich der letzte Freitag des Monats. Fällt dieser auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint das Greifswalder Stadtblatt grundsätzlich am 3. Freitag des betreffenden Monats. Auf die jeweils nächste planmäßige Ausgabe wird grundsätzlich im vorhergehenden Stadtblatt hingewiesen. Zusätzlich wird das Greifswalder Stadtblatt im Internet unter der Adresse: "https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/greifswalder-stadtblatt/" zum Abruf bereitgestellt.	3) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet oder im Greifswalder Stadtblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Veröffentlichung durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung. Die Ostsee-Zeitung erscheint als Tageszeitung bei der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 1a, 18055 Rostock und kann kostenpflichtig einzeln oder im Abonnement bezogen werden. Die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 jeweils vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.	4) Jede Person kann sich einen Ausdruck des Textes der Satzungen unter der Bezugsadresse Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister. Kanzlei der Bürgerschaft, PF 3153, 17461 Greifswald kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, in der Kanzlei der Bürgerschaft, bereitgehalten.	5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse, der Beiräte und der Ortsteilvertretungen werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Internet unter
7) Öffentliche Bekanntmachungen sowie Hinweise gemäß Abs. 5 auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen abweichend von Abs. 1 durch Abdruck im Greifswalder Stadtblatt. Es erscheint einmal monatlich beim Verlag und Druck Linus Wittich GmbH & Co. KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow. Erscheinungstag ist grundsätzlich der letzte Freitag des Monats. Fällt dieser auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint das Greifswalder Stadtblatt am 3. Freitag des betreffenden Monats. Auf die jeweils nächste Ausgabe wird im vorhergehenden Stadtblatt hingewiesen. Diese öffentlichen Bekanntmachun- gen sind bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des Stadtblattes. Zu informatorischen Zwecken erfolgt darüber hinaus die Einstellung im Internet unter der Adresse http://www.greifswald.de/ortsrecht.html.	8) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet oder in Fällen des Abs. 7 im Stadtblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so gilt, dass in diesem Fall die Veröffentlichung durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung erfolgt. Die Ostsee-Zeitung erscheint als Tageszeitung bei der Ostseezeitung GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 1a, 18055 Rostock und kann kostenpflichtig einzeln oder im Abonnement bezogen werden. Die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 7 vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes im Internet oder in Fällen des Abs. 7 im Stadtblatt unverzüglich nachzuholen.		

	der Adresse: "https://greifswald.sitzungmv.de/public/" öffentlich bekanntgemacht. Punkte der Tagesordnung, die nichtöffentlich behandelt werden sollen, werden nur dann öffentlich bekannt gemacht, wenn dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
\$ 20	§ <u>19</u>
Ortsteile und Ortsteilvertretungen	Ortsteile und Ortsteilvertretungen (<u>§§ 42, 42a KV M-V)</u>
Die Einteilung der Ortsteile erfolgt nach dem amtlichen Straßenverzeichnis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Dieses ist Bestandteil der Satzung. Für die Ortsteile werden Ortsteilvertretungen gewählt. Dabei werden Ortsteile zu gemeinsamen Ortsteilvertretungen zusammengelegt. Es werden folgende Ortsteilvertretungen gebildet:	1) In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden folgende Ortsteile gebildet:
1. Wieck und Ladebow	1. Wieck und Ladebow,
2. Eldena	2. Eldena,
3. Riems	3. Riems,
4. Friedrichshagen	4. Friedrichshagen,
5. Ostseeviertel	5. Ostseeviertel,
6. Innenstadt (bestehend aus den Ortsteilen 1 bis 6 und 10 des amtlichen Straßennamenverzeichnisses)	6. Innenstadt,
7. Schönwalde I / Südstadt	7. Schönwalde I / Südstadt,
8. Schönwalde II und Groß Schönwalde	8. Schönwalde II und Groß Schönwalde.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils ergibt sich auf Grundlage des Liegenschaftskatasters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und ist als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung.	2) Für jeden nach Abs. 1 gebildeten Ortsteil wird jeweils eine Ortsteilvertretung gebildet. Jede Ortsteilvertretung hat 9 Mitglieder, wovon mindestens 5 Mitglieder Einwohner oder Einwohnerinnen des Ortsteils sein müssen. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Abweichend von § 32a Abs. 2 S. 1 KV M-V richtets sich dabei die Zuteilung der Sitze nach dem Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsteil. Das Verfahren nach S. 2 ist spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl durchzuführen.	 Die Ortsteilvertretungen w\u00e4hlen aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende der Ortsteilvertretung sowie einen oder eine 1. und 2. Stellvertreter oder Stellvertreterin. 			4) Die Ortsteilvertretung berät die Bürgerschaft und den Oberbürgermeister <u>oder die Oberbürgermeisterin</u> in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. <u>Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:</u>	1. sich mit Fragen, Vorschlägen und Anregungen der Einwohner und Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsteils (entsprechend § 17 KV M-V) zu befassen,
	2) Die Mitgliederzahl einer Ortsteilvertretung beträgt 9 Personen.	3) Die Ortsteilvertretungen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung und dessen Stellvertreter.	4) Die Aufnahme weiterer Stadtgebiete in die bestehenden Ortsteilvertretungen kann durch die Einwohner angeregt werden.	§ 21 Aufgaben und Rechte der Ortsteilvertretung	1) Die Ortsteilvertretung berät die Bürgerschaft und den Oberbürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Es werden von der Ortsteilvertretung zu den Maßnahmen Stellungnahmen eingeholt, die für den Ortsteil von öffentlichem Interesse sind. Die Ortsteilvertretung berät Angelegenheiten, die speziell den entsprechenden Ortsteil betreffen und nicht die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Ganzes.	 Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben: sich mit Fragen, Vorschlägen und Anregungen der Einwohner zu befassen und

 die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleichs anzuhören. 	
Daher können in den Sitzungen der Ortsteilvertretungen die Bürger Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung sich dafür ausspricht. Die einzelnen Wortbeiträge sollen vier Minuten nicht überschreiten.	
	2. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleichs anzuhören,
	3. über die Verwendung der jeweils für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen zugewiesenen Haushaltsmittel zu entscheiden.
 Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Bürgerschaft und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind. 	
4) Die Ortsteilvertretung ist von der Stadtverwaltung über wichtige Planungen und Vorhaben, die den Ortsteil betreffen und/ oder mit unmittelbaren Auswirkungen für die Einwohner des Ortsteils verbunden sind, zu Beginn der Planungen, auf jeden Fall vor Beratung und Beschlussfassung in der Ortsteilvertretung, den Ausschüssen und/oder der Bürgerschaft zu informieren. Wird die Ortsteilvertretung mit einem Gegenstand im Sinne des Satzes 1 erstmals in einer Sitzung befasst, soll eine Beschlussfassung in dieser Sitzung unterbleiben.	Die Ortsteilvertretung ist von dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin über wichtige Planungen und Vorhaben, die den Ortsteil betreffen und mit unmittelbaren Auswirkungen für die Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsteils verbunden sind, zu Beginn der Planungen, auf jeden Fall vor der Beratung in den bürgerschaftlichen Gremien zu informieren. In den Sitzungen der Ortsteilvertretungen können die Einwohner und Einwohnerinnen des jeweiligen Ortsteils ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung sich dafür ausspricht. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 4 Minuten nicht überschreiten.
 Die Ortsteilvertretung hat das Recht, eine Einwohnerversammlung zu wichtigen Themen den Ortsteil betreffend einzuberufen. Die Einladung erfolgt gemäß § 42 Absatz 5 KV M-V durch den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung. 	5) Der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V für ihre Ortsteile Einwohnerversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend. Zu der Versammlung sind der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin sowie die Mitglieder der Ortsteilvertretung einzuladen. Der oder die Vorsitzende leitet die

Einwohnerversammlung. Die Einwohner und Einwohnerinnen haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Aus Sachgründen können Ortsfremde mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung auch zugelassen werden. Zur Erstellung eines Meinungsbildes kann eine Abstimmung unter den anwesenden Einwohnern und Einwohnerinnen stattfinden. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Einwohnerversammlung hat keine Entscheidungsbefugnis.				
	6) Die Ortsteilvertretungen entscheiden im Rahmen der ihnen von der Bürgerschaft nach Abs. 7 zur Verfügung gesteilten Haushaltsmittel (OTV-Budget) über kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen.	7) Die Bürgerschaft beschließt mit dem jeweiligen Haushalt die Höhe des Gesamtumfanges des OTV-Budgets. Dieser Gesamtumfang wird dann nach der Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht über einen von der Bürgerschaft festzulegenden Verteilungsschlüssel den Ortsteilvertretungen zur Verfügung gestellt. Der Verteilungsschlüssel ist unter Berücksichtigung des Umfanges der in dem Ortsteil vorhandenen Aufgaben und Einrichtungen sowie der Anzahl der in ihm wohnenden Einwohner festzusetzen. Vor der Festlegung des Verteilungsschlüssels sind die Ortsteilvertretungen zu hören.	§ 22 Wahl der Ortsteilvertretung	1) Die Ortsteilvertretung wird spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl gewählt. Dies gilt nicht für die erstmalige Wahl einer Ortsteilvertretung nach ihrer Bildung. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dabei ist das Ergebnis der Kommunalwahlen im entsprechenden Ortsteil zu Grunde zu legen. Als stellvertretende Mitglieder der Ortsteilvertretung kann jede Wahlliste drei weitere Personen benennen.

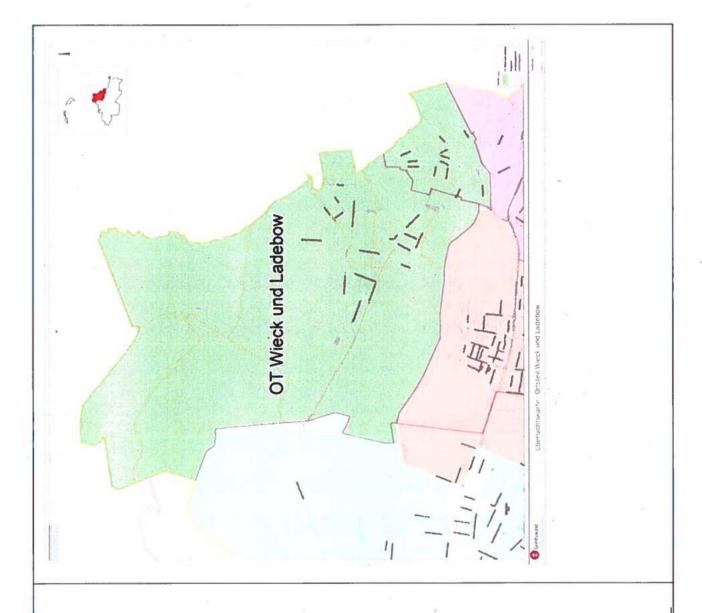
	4			om om		*
			§ <u>20</u> Inkrafttreten <u>und Außerkrafttreten</u>	Diese Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.02.2013, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung durch Beschluss der Bürgerschaft vom 08.11.2021 außer Kraft.	Anlage (zu § 19 Abs. 1)	Die räumliche Abgrenzung der gebildeten Ortsteile wird auf Basis des Liegenschaftskatasters anhand grafischer Darstellungen wie folgt bestimmt:
2) Die Bürgerschaft bestimmt über die Besetzung der Ortsteilvertretungen gem. § 32 Abs. 2 KV M-V durch Wahl. Dies gilt auch für die Wiederbesetzung frei gewordener Wahlstellen.	§ 23 Sprachformen	Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.	§ 24 Inkrafttreten	Diese Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Anlage Amtliches Straßenverzeichnis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	

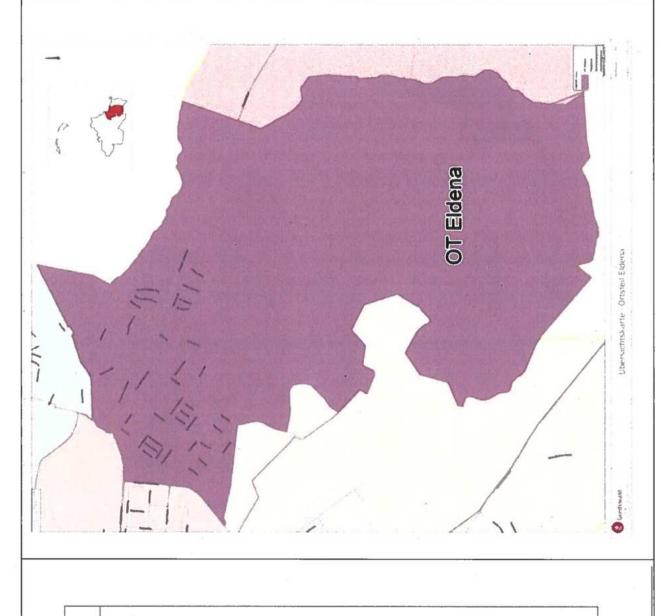


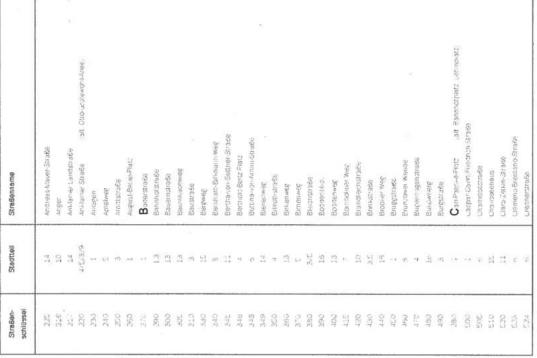


Straßenverzeichnis (alphabetisch)

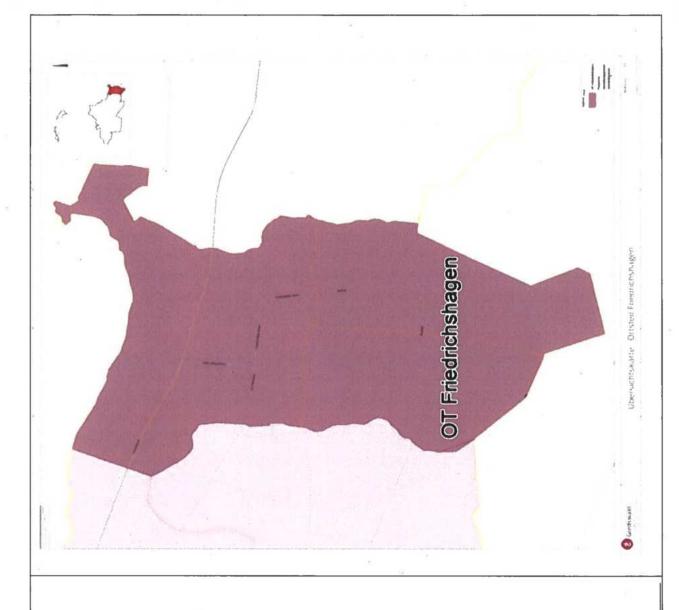
							Pachshausern							Freundschaft)	965			2														(ՄԾԱՍԱՐԱՄԱՆ))				
				e e			INT. An den Gewachsnausern							that Straße der Freundschaft)	(sit' Friedholswer)							¥		The state of		•	-				139wn#E No.1	latt Weck. Kleinbannnoff				
Straßenname	Astrodo	Addit-45tmerster-Weg	Andinweg	Affred-Wessner-Strase	Alte Brissere	Am Bracham	Arn Elsenyari	Art: Garrhery	Ath Gruptang	Att: Haten	Ant Hang	Ant Hathshagar Bark	Att Kuppelter	Am Munigator	Am (Gaugn Frie-Trio)	Am Rubendwdst2:	Am Puncting	Act Feed	Att Sutterbride	An St Georgefeld	Art. Telch	ALINGBIANE	An den Backerwiegen	An den Martenswiesen	At den Worther	Ar ne' Blect 6	An der Christuskirgte	An uter Heuwiese	An der Jeoptskirche	An der Jungferhwisse	An der hösderume	An der Manle	an der Sitterpatrikei	At der Spisikasse	An der Branguss	ALCO WELL
Stadtten	-0	00	(4.)	1-	0	101	-4	07	g.	24	16	9	70	-4	·p	- 1	57	Pro-	-1	*2	/f) -1	10	67	7.0	¥	7	g,	777	-4	10	(*)	12.13/7	13	07	07	99
Straßen- schlüsset		Li	07	탁	5,	53	190	30	07	90	202	P	1	000	57 97	507	011	523	130	240	257	S	- Li	307	0.17	087	23 20 -1	780	101	161	320	2640	300	202	300	210

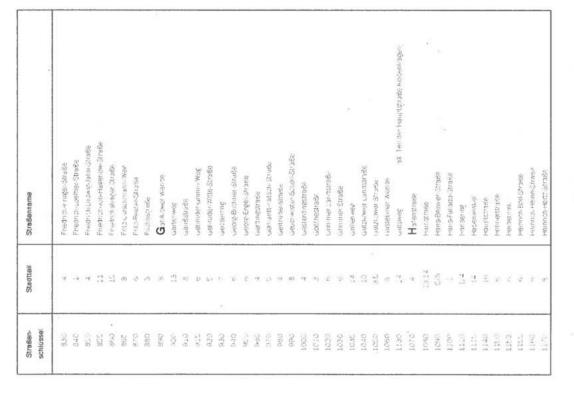




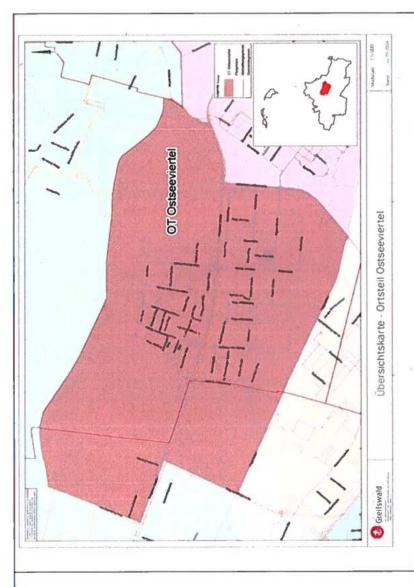


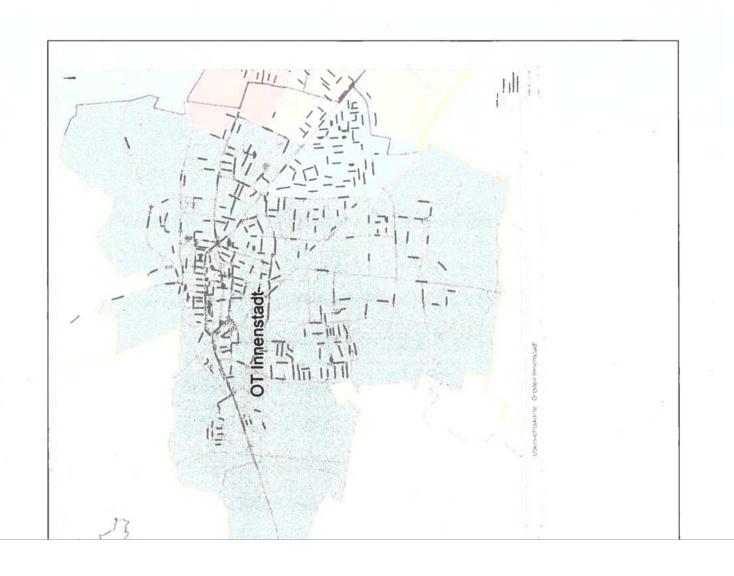






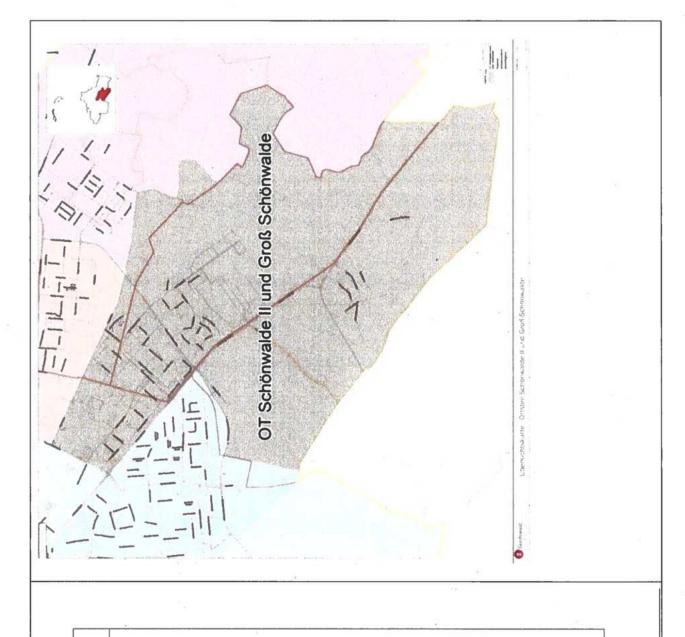
Straßen- schlüssel	Stauttell	StraBenname
1172	io.	Henry Conversion Ciraba
12.77	ot.	Halmshatar Straße
1180	0.2	Telegranding.
0677	e e	Herdergrade
1200	0,1	Perenture strade
1705	61	Herzos-Baptisia-www.
1210		Hurten stre Se
1215	12	Holderins rage
1217	2	Hober Grasen
1320	E)	HOLIET Med
1225	45	Halladewed
1230	-1	Houseste
1,335	ei	House on stude
1237		Homszinithuese
1240	-1	からなりでいるのでもある
1750	**	Fugo-Humz-Strake
1255	-1 -1	Humanas
1260	- 1	Hunnenstraße
770	1+5	Indemine Tay Someoweg Indel Most
1285	7	Jesunide Weg
1270	-	JOHANN GONDSTON BUTT STUBE
1,290	7	Johann Gleimp Strade
1282	e	Johannes Bohrowski strake
1280	.00	JOHOT LUT & GITTANE
1300	-14	Kattercollectostaba
130%	4	National Asia
1370	-	Kapaunenstrade
1320	0)	Karr-Bainendt-Wag
1330	97.	Nath-Kull-Stude
0.50	477/9.8	Partuenhaetht-Ring
1350	. 1	Hart-Marc-21622
1365	*1	下して、公のこの中ではないのである。
1360	15.	Nastanie: straße
1365	77	Negative C
0.51	615	Remarker Wende
1375	ic.	Pagnatharn
1380	71	
1390	13	Kirgorenweg
TADO	10	Krains-undit-Straße
707	-1	Maine Hatenstraße
1.120		KRIDNST9R2

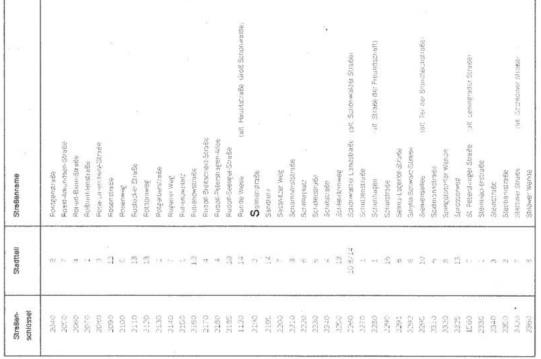




schlüssel	Redubbase	Strassomene
1775	•	Monar puser Mec
1776	:1	Modwerde
	71	Monta-Beanerer Straße fall. Telicer Hauptstr. Groß Schonwi-
1780	- 4	Munenstaße
1974	10.	Munitenvey (alt. felt her Grimmer Landstrade)
1.90	10	Alumer stronge
1900	10.	Neheimeg
1810	:3	Naue Sharko
1820	(1)	Repaired Nerve
3581	E)	. Issust Brinklid
1830	m	Neumorperatraße
1840	193	Newtonstrage
1848	90	
0567	7	Helicity section for
1860	or.	Sevasteronn
12021	-1	lvordgtra≾e
0.00	11.12	Ochsenster
1880		Ostoer Strack
1888	1.6	Osnahoveker Straße
0661	0.	Carcovakarana
1900		Cstseextasa
0261	13/17	⊘ special@e
1920	e)	Pauldingementalitäte
0861	(3)	Pestadizingrave
0761	(i)	Pecer-Warschow-Shake
1950	in.	Promer-wachsmann-Stroße
0967	1/3/4/5	Palz der Freihen
0.61		Poster neg
1972	(0)	Programmer
1.51	07	Pigmeroder Platz
1690	7.	Providiavatrade
0661	3.	Passarkaring carl Normania
19690	9	Querfesa
1997	7	Sharitorians.
TOOU	e	Rahower Strate
2002	r	
3000	2.	dentify
2020	ř,	Riemzei Weg
2020	-	Rupser Straibs
2030	9.	Ringstraße







	p76	agentaurt seurs (18)	
-	ri I	Straisander Strade Strandstrade	
		Suwas readens	
	07	Studententera	
	12.13	Studentersters (eff. echapteddamm)	
	97	Swhiter	
2430	11	allmustr Stroßa	
2440	0	Treodor Sortane Sirese	
2450		Theodor-Pw Straigs	
1400	.0	Theodox-Stam-Strate	
3470	-1	Tricinas-Klintzer-Strade	
2480	0	Talstoutrage	
0647		Traffettorper Weg	
2494	9	ass post is a	
25000	ii)	** Tallierands	
2003	-1	Turista asset	
3032	-1	Usering	
2.50	7	Ulwanztrate	
117		Unitrance Weg	
530		tiserione" weg	
2630		Vertaingente Scharmforststraße	
35.37	2)	Witch-lenger-Strase	
35.40	ю	Wendwei Wends	
0220	61	dem. seum	
25.60	16	Vitus-Bernit-Straße	
270	\$7	Willianstranse	
設制	7.7	Washoktanwer	
0822	-1	Wallstraße	
2590	4	Watter-Schidal-Straße	
2600	12	Walther-Rathenau-Straße	
2610	45	Warschlade Staße	
2015	7	Mendethew	
2620	13	Weidenweg	
3625	53	Werktudeenweg	
3630		Werkellerstude	
2632	4	Wendertenstrace	
3635	eı	Wedtstaße	
3920	105	Wieskei Aerde	
Service	100	Wielhudetrage	

Straßen- schiüssel	Stadtteil	Straßennerne	
2430	m	Wasserrad	
2680	100	Wiesenweg	
3690	9	Willieum-Busch-Straße	
2695	07	Withern-Hotz-SubBe	all Ted 321 Brandteichstrade:
2700	4036	Withgitt-Paati-6-Strade	
2703	-11	Wismater Straße	
3075	ŧ.	Willower Wed	
3708	e e	Wolfgung-Foerpren-Brade	
27.10	47/2	Workster Landstraße (all	call Wogaster Str Atachinth Enterra-
22,20	***	Wolgaster Straße	all Willielm-Prezedites
2730	a	Wolfwerterstraße	
373E	1-	Wustower Weg	
2740	2	Yachtwee	
27.45	T)	Ziegeltio	
1.47		"ingster weg	
2000	1.7	Turn Pyciwalagaean	
275.0	52	Zum Statheame	

Exercisentés:

24 - 2 B. Homerinis es Grécisse alté s'existem Santiali 1, una Startiali 4

23 - 2 E. Asativ-Unitre SinsPérvethant, anchi Santiali 2 una Startiali 3

24 - 2 E. Chaubennete

Stadttelle

-	1 Innenstadt	0	9 Schönwalde II
CV	Steinbeckervorstadt	10	10 Industriegebiet
60	Reischenorstadt	11	11 Ladebow
T.	Nordliche Mühlenvorstadt	12	Wieck
in	Südliche Mühlenvorstadt/Obstbausiedlung	13	13 Eldena
49	Fettenvorstadt/Stadtrandsiedlung	14	14 Groß Schonwalde
-	Ostseeviertel	15	5 Friedrichshagen
60	Schonwalde I/Sudstadt	16	16 Riems/Insel Koos

Mecanisations (Immoratation and Automobile Comparability De Orestan Membalate

10 +0+ to

Straßenverzeichnis nach Stadtteilen



Stand 01112017

Stadttei 1. Innenstadt		An Aunitmon (a)	at: Straße der Freundschaft.
	ri i	16Anur	
	-	August Between:	
_	+ =	Barnathanana Barnathanana	35.
_	=	Bruegstraße	
	-0	Carl-Paep-e-Platz (b)	(at: Bahanofolat Lenmplati)
_	-1	Caspar-David-Engdistr-Straße	traffe
	ч	Contistrate	
		Emst.JohnleyerPist (3	(alt Friedman-Loemer-Straße 23)
	_	Fischmark	
		Fechstraße	
	199	Filescherstraß-	1-22
	-	Pre-tropicolles/Srase	
		Hang-Failens-Straße	
	7	Hansenng	11.4
_		PARTENSTABLE	
	1	Hunnanstraße	
		Johnst Separation Physics Strains	Strate
	-1	Napaunenstraße	
	-1	Karbblars-Fatz	
	and	Puncht straße	
-	-4	Full 5173 Se	
_	H	Cange Straße (a	(all Straße der Preundschafts
_	-1	Lappstraße	
_	-4	Merrenturchnitatz	
_	-	Mark. (3)	at Plots der Preundschaft.
	1.3	Martin-Lubier-Straße	7 - 2 mud 10 - 17
	-4	######################################	
	_	\$11LOI95kirdftW312	
	1/3/4/5	Pratz nei Freibeit	agy o
		SALOWEY STORES	

.

adtteil 1. Inne	Stadtleil 1: Innenstadt (Fortsetzung)	(Thi	
2070	T	Posmonienstrate	
2130		Potentiestraße	
22.95		Poli-Browplatz	
2160	1,3	Rulenowstrage	4
2270	-	Schutzenschaße	
2280	-	Schimitagen (all Staße der Freundschatt)	
2330	-	Staint etwarstraße	
2450	-4	Theorigi-Pvi-Straße	
25.03	н	Turnicasse	o His
35.80	ä	Wallstrase	
2630		WerSperrers rate	
37.80	-	WolfwelefelfsRe	
ladtteri 2 Sterr	Stadtterl 2 Steinbeckervorstadt		
190	in.	An der Bletone	
10.00	0.	Demonstrate.	
900	~	Erzentiamin9r	
1235	~	HOLDERSTRAGE	
37.41	2.13	Ladercher Chausser	1.1
2150	rı	Salmenstraße	
2370	ri	Straisuncer Landstrade	
7380	Ø4	Straisunger Strase	
2630	C1	wertistrade	
Stadtteil 3. Flerschervorstadt	cheworstadt		
380	46	Andraiska	
290	27	Sannidistrace	1.33 8 44 90
310	m	Bautings	
380	1/2)	Bleythstraible	36
130	12.00	Brinistratic	20
0637	9	Burgstarke	
0.7%	শ	Districts Bonkoetter-Plutz (all Ernst-Thalmunn-Protz-	
630	-13	Encir-Editinhe-Strake	
077	5,7	Personeringe	3 Her
280	19	Fuorications	
1070	n	osethestrase	
1050	3.5	1382	1 45 to 48 - 92
1000			

ottell 3. Rer	Stadtteil 3. Flerschervorstedt (Fortsetzung	3m2168	
1700	1.5	Martin-Luther-Straße	9-8 bun 6.4
1830	-6	Fleuningmenstanse	
1930	3/6	Pestatutistake	23 - 28
0261	(6)	Promer-Magnishands Stude	
1960	3/1/4/5	Plutz de: Fleineit	7014 0
2080	16	Pass-Lucenting Straff	
2160	= * (*)	Rutenowstraße	24
2210	19	Scharhhorstraße	
2345	'n	Stemstraße	
2350	19	Stephanstraße	
29.70	yes.	Wiesenstraße	
otteil 4 Nor	Stadtteil 4. Nordliche Muhlenvorstadt	tedt	
140		Am St. Georganeta	
0	ч	An den Wufftein	
230	4.5/8.9	Anklamer Straße (alt Ottoksiotewonkallee)	91a - 109
346	44	Bertroln-Bett-Pistz	D Hmr
360	9	Billiothstraße	
017	++	Bupenhispenstraße	
21	-7	Fell (HS:180071-Stars.	
11	4	Fentinand-Sauerinuch-Straße	o Hinr
06	.,	Flerschmannytrade	
830	47	Frednot-Kruger-StraBe	
350	12	Fredhol-Ludwis-Jehn-Straße	
0.000	**	Certification	
085	-9	Getterdenstraße	
1000	4	Gesterdingstraße	
1230	**	MOLDESSE	
0.01		Hatenatraße	
0777	4/1	Manserma	O His
1250	.,	Hupp-Helinit-Straße	
1280	••	Jonann-Stelling-Straße	
1300	42	Nathe-coloniti-Strate	
1340	8.67.4	Kar-Lieranecht-Ring .	25-31
760	.,	Kigine Halanstraße	
1570	-1	Muniprograde	
59-50	4/1/3/5	Fast, der Freiheid	10
3050	.,	Robert-Stun-Straße	
A. C. S. A.		4	

A Nor			
	liiche Mühlenvors	Stadtel 4. Nordische Mühlenvorstadt (Fortual) ung	
1180	7	Puncif Petershagen Alles	
2240	÷K.	Sufrillstrande	
06000	4.	Watter School Straso	
3600	ų.	- Walty Br-Fottsprout-Straße	
27.20	17.5	Wolgaster Straße - 3ª Willreini-Pie;3-Aul96,	971 18 79 7
27.454	17.	Zimii Peytwantinni	c Hair
Sud	Iche Mühlenvorsta	Stadttell 5 Sudlicne Mahlenvorstadt/Obstbausjedjung	
46		An Grustand	
220	5/8/8/5	Anklaner Smite 194 (No-Gratewith Alber	3.35
240	(a)	ਰੋਜ਼ਿਆਜ਼ੀ ਹੈ ਹੈ।	
370	No	Bentenag	
380	275	Basenatrance	343 C1
130	2.2	Pertutatak	1.35 00/0,19
533	N.E.	Ench Percer Shake.	
9	u,	Ench Weiner Straze	
9	j.7	Februare	
955	4.0	EBW.Jocober H	
190	ů.	Franz Metrilia Straße	
850	4)	agringer-with-strate	
976	(4)	General-holse-strate-	
0301	*1	Dutzh awer stranse	425.1
(6)975	575	Hund Settider Strade	SERVICE HIND IN
077	41	HOLLIST WEET	
(3(3))	4.7	Pursonen weg	
less:	(1)	Mathreamersen hisse Pate	
0.25	GV.	Mittelstrase	
1900	a r	1 (1) Interpreted	
1826	61	Heuer Braknot	
1920	ij.i	Pack Unsertnica Strase	
1930	41.75	Pestantitioned	23.52
000	¥	Peter-Wurst ow Strack	
1940	5/17/3/15	Posts row Freshort	0 16
2330	¥	Russenween	
2000	ij.	Tallenweg	
333	47	victor-liberiperer-Straßer	
V - W			

The state of the s			
Stadtterl 6. Fettu	Stadtterl 6 Fettenvorstadt/Stadtrandsledlung	andslediung	
3	10	- Astrocti	
51	ş	Alth Brauers	
310	Ŷ	Am Neuen Frechot (ed Frechotowe)	
348	8	Settina-von-azum-Stra-Se	
555	9	中国の対象を対しの中	
523	0	Clemens-Brentang-Straße	
		(,redhestratea	
0.30	9	EHermolizstaße	
5325	Ť	Erati-Kastiner-Straff	
03,	ý	FIRESTIENMESE	
670	10	Fritz-Reuter-Straße	
375	P	\$300 - 1111 - 111	
OFF	9	Georg-Buch mer-Strasse	
026	4	CALL PROPERTY CATABLE	
1020	÷	GINIMIGILINGSDARG	
1030	16	Strimmer Straße	
1150	10	Hetheldrafa	
5311	4.	Heateluna	
1100	10	Heimsch-Bolt-Straße	
1160	10	HeimichHeineStrace	
11:12	TO.	大田中では「この小さ」をいいのにおめの	
1190	17	Herenamen	
1215	45	Holderhinstraße	
1285	÷	Jonannes-Bonrowsky, Straße	
13051	12	Kannpswese	
1375	10	PARTITION	
1700	9	Kisus-Gioti-Straße	
1177	9	Nosagartenstrade	
5000	ip.	Aust-Tuchdish-Straße	
0,57	- 19	resouthmete	
1600	2	UNIZE: LBT-1511324	
1610	10	Lorder Straße	
1.785	p	Muliemese	
1790	-D	Akunterstraße	
1885	0770	Osnamucker Straße	
2267	10	Benneadod	
2007	-tz	Satswesse	
3220	16	Schillerate	

adtte 16 Fett	envorstedt/Stedtre	Stadttei 6 Fettenvorstad/Stadtrandsedlung (Forts-Rünng)	
2291	120	Sellia-Lageror-Straße	
2292	φ	Sitytle-Striwarz-Strafe	
2310	Ŧ	soidmannstraße	
2362	4	のこのことによっている。	
2410	90	Theodor-Fornane-Straße	
2460	Ф	Theodor-Ston-Straß-	
S.	œ.	Unabhrastraße	
3530	9	verlangerte Scharnforststraße	
29992	ě	Westandstraße	
20,80	φ	Withelm-Bugg-Straße	
2750	6/10	Withelm-Paul 4-Straße	gerade Hr 2 - 24
27.08	(6)	150	
9 6	'0	"Spell of	
Stadtteil 7 Ostseeviertei	aeviertei		
3.7	8 .	Athen-Webener-Straße	
230	in	AZII Ryce	
39.70	713 (7/2 12	Ander Mune	O. Hitt
415		Bornhorner Wes	
0.83	t-	Carder Wes	
300	(m)	Fridyol-tiansen-Straße	
930	-	Cerserring	
1.180	14	Helsinbiring	
1237	i-	Hornschuchstraße	
12957	Tec.	Weight Weigh	
1340	8677	guid-rependant and and an	7
1440	94	(vouch Bastrusser-Study)	
1450	1,13,9714	kolemater Landstrase	o Hint
1460	-	Nodser Weg	
1470		hopenhagener Stress	
1480	P	Motharing	
14330	fü	Luthinge Platz	
7	i Pi	Adonohiguter Weg	
(88)	Free	Ostoer Straße	
0067	100	Ostanestrativ	
1910	3/1	Pappetallee	3 - 6
0,0	N	Poel-i Wep	
0.02	i i	Rightsel Wes	

adtteil 7. Osts	Stadtteil 7. Ostspeviertel i Fortsetzung)	lậun		
03020	E	Rosid-Amundaen-Strase		
27.40		Ruperies Wey		
0637	15	St. Petersourger Straße	(alt Leningrader Straße)	
2200	-	Sassning Weg		2
2430	K	Stettiner Stra %	(#It Sociediner Strate)	
2400	ř-	Straße des Friedens		
2430	1.	Toffinger Strage		
2490	10	Trelleholper wed		
57.00	4	Unithanitet Weg		
20.20	1-	Usendmer Weg		
27.50		Vitings Wep		
3.8		vitus-Benne Straße		
2620	1.4	Warschauer Straße		
2002	ři.	WILLDAM MAG		
32.70	13/7	Wolgester Landstraße	(all Worgaster Strabe)	a Hnr
27.20	77	Wolgaster Straße	(bit Withelm-Pleck-Allee)	62 - 79
35.20	7	Wustrower Weg		
25.22	6	Inditer Wed		
27.49	17/4	Zum Photwardonen		1.3
Stadtteil 8 Scho	Schönwalde (/Sodsteat			
59	ley.	Adole softwarster/Keg		
320	3/4/2/6	Antigoner Straße	call Otto-1/0/9/voll+Al966	33.60
045		Bernhach-Britishhiws.		
460	r	Brinzowej Weilde		
02.5	3.5	Durenning		
062	θħ	Einsteinstraße	(att. Hermann-Matern-Straße)	. (Se)
970	19	Eldender Wender		
920	Ø.	Emst-Traimann-Ring		1-10cm 58-66
929	m	Ernst-Multi-Weg		
080	113	Ernetholer Nende		
969	ю	Environasc-Wed		
3,60	10	Fitt-Curschnann-Weg		
890	uh	Gatth Dwer Wende		
910	a ^s	331531566		
065	97	Geschwister-Scholl-Strade	Table 11	
05-07	eg	Gusteriner Wands		
363	27.00	Hans-Bernierstraße		ппредате илг

dtte: 8 Sch	Stadtted 8 Schonwalde (/Sudstadt (Fortsetzung)	d (Fortsettung)	
1170	JO	Henrich-Hart: Straße	
1290	vo	JOHOU CHINE-Straße	
1330	-0	Kan-Bennend-Weg	
0553	(f)	Name/full-Straße .	
1340	8,974.7	Nara-Letts-necht-Ring	21.25
1370	172	Kenntutzer Wende	
1790	60	Firspetiner Nende	
02.21	(r)	SHITSCHB(Daweg	
0853	in	LiseMaknerStraße	
1090	102	Lordstrier Werde	
1630	(n	Comonossowalies	
0890	52	Ludwigsturger Wende	
0727	(D	Mar-Bom-Straße	
1730	35	Mar-Huppin-Wep	
1730	9	Max-Planck-Scotle	
06427	un.	Azendelejewweg	
1820	eń	Plauendorfer Wende	
1840	en	Jewtonstere	
1845	(17)	Theis-Boh+Straße	
130.70	(1)	PRECIDENCES.	
11/01	45	Pomeroder Platz	
2040	iji)	Rontgenstraße	
2260	3774 TG	Schlonwaldertandstraßa	(alt Schanwarder Straße), o Hint
2330	eys.	Soughplatoria Wande	
2385	20	Stituwer Wende	
St. N	195	PHILDING WEILDS	
3920	Gen.	ADUBIA SEHSEM	
Stadttel 9 Schönwalde II	ionwaide li		
100	ej.	An der Obresuskriche	
320	3/4/5/4	Anstamer Strawe	(all, Otto-undewahli-Alleer in min
0643	3	Dristojewskichabe	
000	50 01	Emist Thallmann-Rong	12 35
0461	87/1/6	KSrt Liet 4 neptil: Prig	o Har
0777	9,14,7,12	Mortenhager Landstrade	12 12
100.0	đ	Mahanen kostraise	
0321	0	Marun Galls-Straße	
1,800,0	0	Delta Vanda ist in Part	

editer 9 Sono	Stedtleif 9 Schonweide II (Fornsetzung:	Sunt	
1916	276	- Partietistee	
1980	3	Prokatjavstrade	
1997	Œ.	Pussikuming	(all legitudital)
2430	4	Tolstoistraße	
Stadtteil 10 industriegebiet	dustnegebiet		
36	10	Att GOTTINET	
Ļ's	0	An Hemshager Berg	
-	07	Am Mappelhers	
100	ş	An den Bacherwisser	
185	10	An den Mariensweser	
0.	30	An der jungfernwies-	
202	9	An der Sparkasse	
205	27	An der Thionpost	
216	310	Andec	
007	97	Brandtech strage	H
86	217	Esh hardstreng	
20.00	35	Gutthower Landstraße	
77.77	07	Helmshaper Strade	
1200	10	Herranhulenstra%	
1527	25	Langsom	
(0) (0) (1)	100	Osnatrucker Straßg	20 T
2667	ST	Querteit	
2017	07	Rudoli-Seeliger-Straßo	
2260	108/14	Schönwalder Landstraße	all Scharwalder Straße, o Hitt
2385	97	Sternenselter	(at Tell Brandfechstraße.
2405	10	Studentenser	
267	37	Treppender	
2696	30	Authenni-riolz-Stage	alt Tes Brandleicustrače)
32.00	10/0	Withelm-Past e-Straße	o Hns
Stedttell 1.1 Ladebow	debow		
345	11	Berna-von-Suttmer-Straes-	
0,73	7	Jaro-Jeun-Sraße	
093	11.12	Dordstrade	242
320	1.1	Fractict+-0n-1369cow-327988	盎

edtte# 11 La				
	Stadttell 11: Ladebow (Fortsettime)			
1392	11	P. SPSINII.		
3232	11.2	cadebower chausose		-1
0.14	=	Murgarethe-Lachmunt-Straee	Strate	
0527	17	Man-Remannistrade		
9.17	11	Moorwade		
1865	11	Prondstaße		
0.87	11,12	Dansensteg		10H 0
2470	TT	Thomas-Lluntzer-Strage		
2505	11	Usering		
Stadtteil 12: Wieck	eck			
ŝ	ci.	Zm Hofen		
28-45	12.15/7.12/7	An day Mutile	ialt Wide-Aremitatinhofi	4 51
550	12.77	Dorfstraßa		1 - IO3 onie545
80:	12	Fshrweg		
1380	12	Verchstranse	7	
0787	2	Neve Stranse		
1870	12.11	Ocusénsteg		O HBr
3090	1.2	Physenstrarie		
3360	4	Strandstraße		
1,436	12.13	Studentenster	(Mt. hnuppedamen)	gerade Hnr 2 3
27.30	n	Tachtweit		
Stadtteil 13 Eldena	Sena			
07	-27	Andrawed		
8	13	Am Bierbach		
027	17	am Tepcii		
153	15	AUISSIANSE		
33	11	An der Nosternine	(all Bauwee)	
2640	13/7.12 12/7	An der Motte	tat West-Night-annion o Hin	HIII.
300	13	An der Sitterpapisel		
300	13	Saudrinshinds		
30%	12	Baumhasehmee		
350	51	Birkenweg		
405	13	Boddenweg		
5233	1.3	Deniminer Strage		
083		The second secon		

Stadtteil 13 Flo				
	Eidena (Fortsetzung)		,	
1111	200	Fancenweg		
06.	£1	Franz-Wetustact-Weg		
320	Ĺŝ	Freshiptones		
600	57	Cartenwer		
1030	13.11	Handrage		1.33
1305	13	Heiton-Bogistow Nee		
1771	27	HOME WILLIAM		
1360	1.3	Maglan englase		
1150	13/7 9/14	Apitetti segi Landstraße		o Hui
15.20	13	WINTER WEE		
F2 51	(0)	Lintenatiable		
15,25	7	Lundol-er Sirake		
3110	+13	Roston-er Strude		
2126	13	Rotdoriweg		
3250	57	Sottlehdornweg		
2355	10	Sprosserwee		
1430	13.12	Studentender	(all knuppeltamn)	O HILL
3630	13	Wedlenwer		
16年	27	Weißtatchermeg		
2703	1.5	Wighterst Skielbe		
57.70	1,37	Wolgaster Landstrade	all worgaster Straße.	6.0
often 14 Gr	Stadtteil 14 Groß Schönweide			
160	1.4	Am Establish		
267	11	An der Heumitige		
80	1.4	Androas-Mayer-Straße		
1.7	1.3	Antamet Landsrage		
C. 77	77	Benesiwad		
27	175	Cameriadmann-Straße (att. Ten der Hauptstr Groß Schönwelde)	Tel-der Hauptstr Groß St	Stonwalder
940	-1	Emst. Bernheim-Straße		
2899	7	Entewed		
1130	14	DIET 16: 36WSDD	alt. Teri der Hauptstraße Körtenhagen,	(va)
1090	14,13	Hamstraße		34
3777	7	Hasanwinia Hasanwinia		
5777	1.4	HSlundelweg		
1305	97	Narl-Schildener-Strafe		
1450	14/97/13	Horlerhager Landstraße		20 22
200		Personal Company		
	1	POTHER BUILDING TO THE PARTY.		

schlüssel			
Nadtte 14 Gro	Stadtted 14. Groß Schonwalde (Fortsetzung)	(december)	
1961	2	Sustainmen	
30.02	1.4	Sewilled	
1130	77	Runde Wess	(all Peoplat sede Senon Alide)
2195	1,1	Sandtun	
2200	1478110	schonwalder (arrostrasse	schowalder andstraße on Schonwalder Staßer o hinn
5.5	77	Westegang	
SIR.	14	SACTORISTING'S	
Stadtte 15 Friedrichshagen	фисьзавден		
330	51	Bentaves	
07.0	31	Chan385#41.ans	
860	11	Fnectoolstrager Straße	
275.5	*1	Turn Strottear II	
Stadtteil 16 Riems/Insel Koos	ms/Insel Koos		
p	201	Act Hang	##
077	17	Ani Propolitie	
220	à	Aut dier Wildle	
3390	32	Poddents o-	
410	16	Scooker Weg	
201	11-5	Bunanten	
TI:ID	1	Hauptstraße	
450	(47)	inselweg (Insellhods)	at Bodhenweg 19501 1905
2030	16	Regarage	
2290	10°	Schustrage	
8410	316	Surture	
06:40	The same	Westernee	

Estilizat, dupor,
2.4. 3. E. Hambering on Grecustrable condition. Bartitler Juril Saytheri.
3. 7. 5. E. Hartin-Lurine Strabby verbuch ningh Sportter. Sportter. 3 Saytheringer.

Estudent week.

Heraucklerer Universitäts und nandectatt kinstness Der übernungen enter Anstär Webzinettun Frauden - Satabischer

27 400 12